

Änderungsfassung vom 27. Oktober 2017

Inkrafttreten am 1. Januar 2018

**Kooperationsvereinbarung
zwischen den Betreibern von in
Deutschland gelegenen
Gasversorgungsnetzen**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 Gegenstand der Kooperation	10
§ 2 Verträge	11
§ 3 Leitfäden	15
§ 4 Begriffsbestimmungen	16
Teil 2 Marktgebiete	20
§ 5 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten	20
§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung	22
§ 7 Kostenwälzung Biogas	23
§ 8 Marktraumumstellung	27
§ 9 Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung	29
§ 10 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung	32
Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen	35
Abschnitt 1 Interne Bestellung	35
§ 11 Bestellung der Kapazität	35
§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente	39
§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität	39
§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität	41
§ 15 Kapazitätsanpassungen	41
§ 16 Langfristprognose	42
§ 17 Netzpuffer	44
§ 18 Entgelte	45
§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung	47
§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell	47
§ 21 Systemverantwortung	48
§ 22 Technische Anforderungen	51
§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	53
§ 24 Instandhaltung	53
§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	54
Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern	54
§ 26 Anwendungsbereich	54
§ 27 Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung	55
§ 28 Datenaustausch und Mengenanmeldung	55
§ 29 Betretungs- und Kontrollrechte	56
§ 30 Messung	56
§ 31 Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme	57

Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten	57
§ 32 Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten	57
§ 33 Primärkapazitätsplattform	58
§ 34 Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber	58
§ 35 Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen	59
§ 36 Vertragslaufzeiten	59
§ 37 Auktionierungsprozess	61
§ 38 Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV	61
§ 39 Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV	63
Teil 4 Regelenenergie und Bilanzkreise	64
Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenenergie	64
§ 40 Regelenenergiebeschaffung und -einsatz	64
§ 41 Informationspflichten der Netzbetreiber	65
Abschnitt 2 Bilanzkreise	66
§ 42 Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen	66
§ 43 Liste der Ausspeisenetzbetreiber	66
§ 44 Fallgruppenwechsel von RLM-Ausspeisepunkten	67
§ 45 Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing	67
§ 46 Versand von Allokationsdaten	68
§ 47 Allokationsclearing	72
§ 48 Formate	75
§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung	75
§ 50 Netzkontensystematik und Anreizsystem	78
Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	83
§ 51 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	83
Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen	84
§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert	84
§ 53 Steuern	84
§ 54 Höhere Gewalt	86
§ 55 Haftung	86
§ 56 Rechtsnachfolge	88
§ 57 Schiedsgerichtsklausel	88

§ 58	Salvatorische Klausel	89
§ 59	Vertraulichkeit	89
§ 60	Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung	90
§ 61	Änderungen der Kooperationsvereinbarung	90
§ 62	Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung	91
§ 63	Anlagenverzeichnis	91

Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) 93

§ 1	Vertragsschluss	93
§ 2	Begriffsbestimmungen	96
§ 2a	Zulassung zur Primärkapazitätsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs	99
§ 2b	Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs	100
§ 3	Gegenstand des Einspeisevertrages	101
§ 4	Gegenstand des Ausspeisevertrages	101
§ 5	Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung	101
§ 6	Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten	102
§ 7	Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise	103
§ 8	Gebündelte Buchungspunkte	104
§ 9	Kapazitätsprodukte	105
§ 10	Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen	107
§ 11	Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	108
§ 12	Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten	109
§ 13	Nominierung und Renominierung	112
§ 13a	Operative Abwicklung von Nominierungen	113
§ 13b	Kommunikationstest	114
§ 13c	Abgleich der Nominierungen („Matching“)	115
[geltend bis 31. März 2018] § 13d	Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten	115
[geltend ab 1. April 2018] § 13d	Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen	115
§ 14	Nominierungsersatzverfahren	117
§ 15	Technische Ein- und Ausspeisemeldungen	117
§ 16	Rückgabe von Kapazitäten	118
§ 17	Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV	119
§ 18	Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV	119

§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten	120
§ 19 Sekundärhandel	121
§ 20 Technische Anforderungen	122
§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	124
§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)	125
§ 23 Messstellenbetrieb und Messung	125
§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen	128
§ 25 Entgelte	130
§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung	132
§ 27 Steuern	133
§ 28 Instandhaltung	134
§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten	135
§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten	136
§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität	137
§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten	137
§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit	139
§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	139
§ 34 Höhere Gewalt	140
§ 35 Haftung	140
§ 36 Sicherheitsleistung	141
§ 36a Vorauszahlung	145
§ 37 Kündigung	147
§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel	147
§ 39 Vertraulichkeit	147
§ 40 Rechtsnachfolge	148
§ 41 Änderungen des Vertrages	148
§ 42 Salvatorische Klausel	149
§ 43 Textform	150
§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht	150
§ 45 Anlagenverzeichnis	150

Anlage 2: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden 151

§ 1 Vertragsschluss	151
§ 2 Begriffsbestimmungen	151
§ 2a Zulassung zu den Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs	153
§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages	154
§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages	155
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung	155
§ 6 Einbringung von Ein- oder Ausspeisepunkten in Bilanzkreise	156
§ 7 Kapazitätsprodukte	157
§ 8 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	158

§ 9 Nominierung und Renominierung	158
§ 10 Operative Abwicklung von Nominierungen	159
§ 11 Kommunikationstest	160
§ 12 Abgleich der Nominierungen („Matching“)	161
§ 13 Technische Ausspeisemeldungen und Abwicklung von DSM-Regelenergieprodukten	161
§ 14 Technische Anforderungen	162
§ 15 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	164
§ 16 Mengenzuordnung (Allokation)	165
§ 17 Messstellenbetrieb und Messung	165
§ 18 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen	168
§ 19 Entgelte	170
§ 20 Rechnungsstellung und Zahlung	172
§ 21 Steuern	172
§ 22 Instandhaltung	173
§ 23 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten	174
§ 24 Überschreitung der gebuchten Kapazität	175
§ 25 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten	176
§ 26 Ansprechpartner des Netzbetreibers und ihre Erreichbarkeit	178
§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	178
§ 28 Höhere Gewalt	178
§ 29 Haftung	179
§ 30 Sicherheitsleistung	180
§ 31 Vorauszahlung	183
§ 32 Kündigung	184
§ 33 Wirtschaftlichkeitsklausel	184
§ 34 Vertraulichkeit	185
§ 35 Rechtsnachfolge	186
§ 36 Änderungen des Vertrages	186
§ 37 Salvatorische Klausel	187
§ 38 Textform	187
§ 39 Gerichtsstand und anwendbares Recht	187
§ 40 Anlagenverzeichnis	187

Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag Gas 188

§ 1 Vertragsgegenstand	189
§ 2 Netzzugang	189
§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung	190
§ 4 Gasbeschaffenheit	191
§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung	192
§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren	193
§ 7 Messung / Messwertübermittlung	194
§ 8 Entgelte	196

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	198
§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen	200
§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	201
§ 12 Vorauszahlung	203
§ 13 Haftung	204
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung	205
§ 15 Ansprechpartner	206
§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit	206
§ 17 Vollmacht	207
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen	207
§ 19 Anlagen	209
Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang	211
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	211
Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)	216
Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen	222
Anlage 5: Standardlastprofilverfahren	222
Anlage 6: § 18 NDAV	223
Anlage 7: Begriffsbestimmungen	223

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag 225

§ 1 Gegenstand des Vertrages	225
§ 2 Vertragsbestandteile	225
§ 3 Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist	225
§ 4 Tagesbilanzierung	226
§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	226
§ 6 Untertägige Verpflichtungen	227
§ 7 Sub-Bilanzkonten	228
§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen	229
§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen	229
§ 10 Nominierungen am VHP	230
§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing	232
§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)	234
§ 13 Allokationsclearing	235
§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen	240
§ 15 Differenzmengenabrechnung	242
§ 16 Bilanzierungsumlagen	243
§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen	247
§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung	248
§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	248
§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge	249
§ 21 Konvertierungsentgelt	249
§ 22 Konvertierungsumlage	249
§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	250

§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich	250
§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion	251
§ 26 Verfügbarkeit der IT	254
§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen	255
§ 28 Sicherheitsleistung	258
§ 29 Vorauszahlung	261
§ 30 Änderungen des Vertrages	263
§ 31 Änderungen der Entgelte	263
§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung	264
§ 33 Steuern	265
§ 34 Höhere Gewalt	266
§ 35 Haftung	267
§ 36 Laufzeit	268
§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung	268
§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	269
§ 39 Vertraulichkeit	269
§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel	270
§ 41 Rechtsnachfolge	270
§ 42 Ansprechpartner	270
§ 43 Salvatorische Klausel	270
§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht	271
§ 45 Anlagenverzeichnis	271
Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet	274

Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages **281**

§ 1 Vertragsgegenstand	281
§ 2 Kaskadierung von Bilanzkreisen	281
§ 3 Regelung zu Biogas-Bilanzkreisen	281
§ 4 Sonstiges	282
§ 5 Laufzeit, Beginn, Kündigung	282
§ 6 Anlagenverzeichnis	282

Anlage 6: Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas **284**

§ 1 Vertragsgegenstand	285
§ 2 Begriffsbestimmungen	285
§ 3 Weitere Verträge und Vereinbarungen	287
§ 4 Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage	287
§ 5 Einspeisekapazität	287
§ 6 Biogasaufbereitungsanlage	288
§ 7 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte	288
§ 8 Kosten für den Netzanschluss	289

§ 9 Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses	290
§ 10 Biogaseinspeisanlage	290
§ 11 Qualitätsanforderungen	290
§ 12 Meldung der Einspeisemengen	291
§ 13 Wartung und Betrieb des Netzanschlusses	291
§ 14 Verfügbarkeit des Netzanschlusses	291
§ 15 Messung	291
§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses	292
§ 17 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit	293
§ 18 Anpassung des Vertragsverhältnisses	293
§ 19 Änderungskündigung/Kündigung des Vertragsverhältnisses	294
§ 20 Schriftformerfordernis	295
§ 21 Haftung	295
§ 22 Höhere Gewalt	296
§ 23 Informations- und Datenaustausch	297
§ 24 Vertraulichkeit	297
§ 25 Rechtsnachfolge	298
§ 26 Salvatorische Klausel	298
§ 27 Gerichtsstand	298
§ 28 Anlagenverzeichnis	298

Anlage 7: Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene **300**

§ 1 Vertragsgegenstand	301
§ 2 Hauptleistungspflichten	301
§ 3 Weitere Verträge	301
§ 4 Bilanzkreiszuordnung	302
§ 5 Messung	302
§ 6 Qualitätsanforderungen	302
§ 7 Allokation	303
§ 8 Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten	303
§ 9 Unterbrechung des Netzzugangs	303
§ 10 Haftung	305
§ 11 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit	306
§ 12 Anpassung des Vertragsverhältnisses	306
§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses	307
§ 14 Schriftformerfordernis	307
§ 15 Höhere Gewalt	307
§ 16 Informations- und Datenaustausch	308
§ 17 Vertraulichkeit	308
§ 18 Rechtsnachfolge	309
§ 19 Salvatorische Klausel	309
§ 20 Gerichtsstand	309
§ 21 Anlagenverzeichnis	310

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 20 Abs. 1b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 verpflichtet, zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Ein- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Vertragspartner sind zudem gemäß § 20 Abs. 1b EnWG verpflichtet, gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln.

Des Weiteren verpflichtet § 8 Abs. 6 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) die Vertragspartner zur Abwicklung netzübergreifender Transporte eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der sie alle Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Im Hinblick auf diese Verpflichtungen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu der Zusammenarbeit der Netzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen in Bezug auf Kosten- und Entgeltwälzung, Wälzung der Biogaskosten, interne Bestellung, Netzkopplung, Bilanzkreisabwicklung, gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten, Netzpuffer sowie Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.

2. Die Netzbetreiber sind für vor- oder nachgelagerte Gasnetze verantwortlich, in denen Ein- und Ausspeisungen erfolgen. Im Folgenden wird zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Verteilernetzbetreibern mit Netzpartizipationsmodell unterschieden.
3. Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete gemäß den §§ 20, 21 GasNZV und benennen für jedes Marktgebiet einen Marktgebietsverantwortlichen, der die in der GasNZV vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. In jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handelpunkt (VHP) eingerichtet, an dem Gas gehandelt werden kann und über den

die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird. Für die Nutzung des VHP wird ein Entgelt erhoben. Zur Bestimmung dieses Entgelts führt der Marktgebietsverantwortliche jährlich eine Marktkonsultation der angebotenen VHP-Services durch. Die Marktgebietsverantwortlichen sind auch Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung. Die gebildeten Marktgebiete sowie die Marktgebietsverantwortlichen werden auf der Internetseite des BDEW aufgelistet.

4. Für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG erfolgt die Anwendung dieser Vereinbarung mit der Maßgabe, dass §§ 18, 19, 21a, 22 Abs. 1, 23a, 32 Abs. 2, 33, 35 und 52 EnWG und die diese Regelungen konkretisierenden Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen keine Anwendung finden.

§ 2 Verträge

1. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die einheitliche Anwendung der in Ziffer 2 genannten gemeinsamen Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG.
2. Dieser Vereinbarung werden standardisierte Geschäftsbedingungen zu folgenden Verträgen als Anlage beigefügt:
 - a) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsbetreiber und Transportkunde (Anlage 1);
 - b) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
 - c) Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3);
 - d) Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4);
 - e) Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
 - f) Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6);
 - g) Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7).
3. Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den in Ziffer 2 standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur zu den für den jeweiligen Vertrag nachstehend aufgelisteten Themen zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die standardisierten Geschäftsbedingungen zu ergänzen und den standardisierten Geschäftsbedingungen der jeweiligen Verträge nicht widersprechen. Ergänzende Geschäftsbedingungen werden gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.

a) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1)

- weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 9 Ziffer 1)
- Zuordnung von rabattierter bzw. nicht rabattierter Kapazität zum jeweiligen Konto über unterschiedliche Shippercodes gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608) (§ 7 Ziffer 7)
- Verpflichtung zur Abgabe von 24 aufeinander folgenden Stundenwerten im Rahmen der Nominierung sowie Recht zur Nominierung von Tagesmengen (§ 13 Ziffer 2)
- Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten (§ 13d Ziffer 3 Satz 4)
- Regelungen zu Nominierungsersatzverfahren (§ 14)
- Festlegung von Allokationsverfahren (§ 22 Ziffer 1 und 3)
- Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 25 Ziffer 10)
- Rechnungsstellung und Abschlagszahlung (§ 26 Ziffer 1 Satz 1)
- Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 30 Ziffer 4)
- Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 36a Ziffer 4)
- Nutzung von IT-Portalen der Fernleitungsnetzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen;
- Abwicklungsregeln zu Ein-/Ausspeisepunkten, bei denen die Gasqualität gewechselt werden kann.
- Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung gültigen Fassung, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung vom 27. Oktober

2017 bereits geschlossene Transportverträge für neue technische Kapazitäten bleiben von den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

- b) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
- weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 7 Ziffer 2)
 - Nominierungen (§ 9) und weitere Nominierungswege (§ 10 Ziffer 2 Satz 4)
 - Entgelt- und Zahlungsbedingungen
 - Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 24 Ziffer 4)
 - Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 31 Ziffer 4)
 - Konkretisierung Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung (Anlage 1)
 - Preisblätter (Anlage 3)
 - Nutzung von IT-Portalen der Netzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen
- c) Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3)
- Weitere Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden §11 Ziffern 6 und 11)
 - Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 8 Ziffern 3 und 12)
 - Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung (§ 9) - Konkretisierung des Abrechnungszeitraums, Berechnung des Leistungs- und Arbeitsentgeltes, Umgang mit Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungszeitraums
 - Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung (§ 9)
 - Konkretisierung Standardlastprofilverfahren (Anlage 5)
 - Preisblätter (Anlage 1);
- d) Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4) und Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
- aa) Allgemeine Regelungen
- Form des Vertragsschlusses bei der Verbindung von Bilanzkreisen
 - Übertragung von Gasmengen zwischen Sub-Bilanzkonten
 - Bilanzierung von beschränkt zuordenbaren Kapazitäten

- Entgelt- und Zahlungsbedingungen sowie Turnus von Vorauszahlungen
 - bb) Vertrag über die quotale Aufteilung bei Rechnungsbilanzkreisen
 - cc) Preisblatt
 - dd) Zulassungsbedingungen für den Online-Vertragsabschluss bzw. Portalnutzung;
 - e) Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6)
 - Einzelheiten zur Abrechnung der Netzanschlusskosten (§ 8)
 - Vereinbarung individueller bezifferter Haftungsbeschränkungen auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden bei der Herstellung des Netzanschlusses im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden (§ 21 Ziffer 3)
 - Einzelheiten zur Beschreibung des Netzanschlusses sowie zu den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 1)
 - Einzelheiten in Ergänzung zum Lageplan (Anlage 2)
 - Messvereinbarung (Anlage 3)
 - Abschaltmatrix (Anlage 4)
 - f) Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7)
 - Vereinbarung zur Unterbrechung der Netznutzung (§ 9 Ziffer 1 c))
 - Einzelheiten zu den Technischen Anforderungen (Anlage 1)
 - Messvereinbarung (Anlage 2)
 - Abschaltmatrix (Anlage 4)
 - 4. Abweichungen zu den in Ziffer 2 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur insoweit zulässig, wie sie im Folgenden oder in den Anlagen 1 bis 7 ausdrücklich zugelassen werden. Diese Abweichungen werden ebenfalls gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.
- Im Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde:
- Ersetzung der Regelungen zum Ort der Vermarktung von Kapazitäten i.S.d. § 1 Ziffer 3, soweit rechtlich zulässig
 - Regelungen zu gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur
 - Ausnahmeregelungen für Grenzübergangspunkte nach Maßgabe des § 1 Ziffer 5 Satz 3

- Abweichende Regelungen bei der Zuordnung von rabattierter bzw. nicht rabattierter Kapazität zum jeweiligen Konto über unterschiedliche Shippercodes (§ 7 Ziffer 7)
 - Übermittlungsweg der Kapazitätsbestandsmeldung (§ 12 Ziffer 15)
 - Abweichende Regelungen von der Common Business Practice CBP 2003-002/02 an Grenzübergangspunkten (§ 13 Ziffer 6)
 - Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung gültigen Fassung, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung vom 30. Oktober 2017 bereits geschlossene Transportverträge für neue technische Kapazitäten bleiben von den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.
5. Gegenstand des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer, in der ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Fassung, können nur solche Netzanschlüsse sein, für die ab dem 1. Oktober 2012 ein Vertragsangebot gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV vorgelegt werden muss. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, den ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Vertragsstandard (Anlage 6) auf bereits zuvor angebotene und/oder abgeschlossene Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge anzuwenden. Zwingende gesetzliche, verordnungsrechtliche und behördliche Anpassungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Leitfäden

1. Die Auslegung der Regelungen der Kooperationsvereinbarung sowie die Darstellung der Prozesse erfolgt jeweils in Leitfäden, die von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE gemeinsam verabschiedet werden. Die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung wird vermutet, wenn die Leitfäden:
 - a) Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas,
 - b) Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas,
 - c) Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt,
 - d) Leitfaden Bilanzierung Biogas,

- e) Leitfaden Kostenwälzung Biogas,
- f) Leitfaden Marktraumumstellung,
- g) Leitfaden Krisenvorsorge Gas und
- h) Leitfaden Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel.

in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden sind. Im Zweifel gehen die Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor. Die Vermutungsregel gilt für die Anwendung des Leitfadens Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel nach lit. h) nur, soweit die Regelungen den Bereich Gas betreffen; Regelungen, die ausschließlich im Bereich Strom Anwendung finden, werden nicht von der Kooperationsvereinbarung Gas erfasst.

2. BDEW, VKU und GEODE prüfen jeweils rechtzeitig vor dem 1. April und dem 1. Oktober eines Jahres, ob bei den Leitfäden Anpassungsbedarf besteht. Notwendige Änderungen werden so verabschiedet, dass eine Umsetzung zu den genannten Terminen unter Berücksichtigung einer angemessenen Umsetzungsfrist von regelmäßig 3 Monaten erfolgen kann.
3. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Ziffer 2 abgewichen werden.
4. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Leitfäden in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Auslegungstemperatur
Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.
3. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
4. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
5. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich.

Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

6. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
7. Biogasaufbereitungsanlage
Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität i.S.d. § 32 Nr. 3 GasNZV.
8. Biogaseinspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, an dessen Netz eine Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen ist.
9. DSM-Regelenergieprodukt: Demand-Side-Management(DSM)Regelenergieprodukt als Flexibilitätsdienstleistung im Rang 4 der Merit-Order-Liste der Marktgebietsverantwortlichen
10. Einspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
11. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
12. Externe Regelenergie
die in § 27 Abs. 2 GasNZV beschriebene Regelenergie.
13. GaBi Gas 2.0
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
14. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
15. RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT);
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die tägliche Summe der stündlichen Allokationen pro Gastag gleichmäßig als stündlicher Anteil (als Tagesband) über den ganzen Gastag vom Marktgebietsverantwortlichen verteilt.
16. RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband (RLMoT):
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die stündlichen Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen verwendet.

17. **Interne Regelenergie**
die in § 27 Abs. 1 GasNZV beschriebene Regelenergie.
18. **Kapazität**
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
19. **KARLA Gas**
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
20. **Lastflusszusage**
die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.
21. **Marktgebietsüberlappung**
liegt vor, wenn es in einem Netz oder mindestens in einem Teilnetz strömungsmechanisch möglich ist, Gasmengen aus verschiedenen Marktgebieten an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten auszuspeisen. Dies gilt auch, wenn ein Netz einem marktgebietsüberlappenden Netz oder Teilnetz nachgelagert ist. Die Zuordnung von Netzkopplungspunkten zu den Marktgebieten ergibt sich dabei anteilig aus der jeweiligen Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten in der nachgelagerten Netzebene.
22. **Mini-MüT**
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
23. **Monat M**
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 des Folgetages.
24. **Netzkonto**
Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt.
25. **Netzkonto-Bilanzierungsobjekt**
Ein Netzkonto-Bilanzierungsobjekt wird eingesetzt, um Netzpufferfahrweisen und/oder Operational Balancing Accounts (OBA) bei der Netzkontoallokation zu berücksichtigen.
26. **Restlastkurve**
Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und der Übergaben in nachgelagerte

Netze, Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.

27. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
28. Tag D
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
29. Bilanzieller Umstellungstermin
Der bilanzielle Umstellungstermin ist im Rahmen der Marktraumumstellung der konkrete für die Bilanzkreisabwicklung relevante Umstellungstag, der in dem mitgeteilten Umstellungszeitraum liegt und der der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden.
30. Technischer Umstellungstermin
Der Technische Umstellungstermin ist im Rahmen der Marktraumumstellung der Zeitpunkt innerhalb des mitgeteilten Umstellungszeitraums, ab dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird.
31. Abgrenzungstichtag im Zusammenhang der Marktraumumstellung
Der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht,
32. Unterbrechbare Kapazität
Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.
33. Virtueller Ausspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
34. Virtueller Einspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
35. Vorhalteleistung
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
36. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Teil 2 Marktgebiete

§ 5 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten

1. Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Im Falle einer Marktgebietsüberlappung ist jeder einzelne Ein- und Ausspeisepunkt jeweils einem der beiden Marktgebiete eindeutig zuzuordnen. Bei einer Marktgebietsüberlappung können Ein- und Ausspeisepunkte teilweise dem einen und teilweise dem anderen Marktgebiet zugeordnet (aktive Marktgebietsüberlappung) oder vollumfänglich einem Marktgebiet zugeordnet (passive Marktgebietsüberlappung) sein. Transportkunden können Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern beider Marktgebieten zuordnen, soweit der Speicher an ein marktgebietsüberlappendes Netz angeschlossen ist und entsprechend freie Kapazitäten verfügbar sind.
2. In Netzen, in denen eine Marktgebietsüberlappung vorliegt, kann der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt nutzt, diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).
3. Die Netzbetreiber halten für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten in ihrem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Netzbetreiber die Transportkunden darauf hin. Netzbetreiber, deren Netze durch Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 1 zur Verfügung zu stellen.
4. Die Netzbetreiber erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie Transportkunden auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ein- und Ausspeisepunktes.
5. Die Marktgebietsverantwortlichen fragen das Bestehen einer Marktgebietsüberlappung einmalig bei den Netzbetreibern ab. Sämtliche diesbezügliche Änderungen meldet der Netzbetreiber unverzüglich dem Marktgebietsverantwortlichen.
6. Die Fernleitungsnetzbetreiber können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten Netzbetreiber mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 5 Monaten einem anderen Marktgebiet zuordnen. Die Vorankündigung erfolgt abgestimmt durch die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber benennen jeweils zum 31. Oktober eines Jahres Netzgebiete, für die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Marktgebietswechsel oder einer -bereinigung besteht. Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen erfolgt eine Aktualisierung auch abweichend vom Stichtag.
Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, haben die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen und die betroffenen nachgela-

gerten Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber informiert unverzüglich ihm jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber und die betroffenen Transportkunden in seinem Netz über den Marktgebietswechsel.

Transportkunden können dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisaufnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfristen gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten worden sind und Bezugsverträge für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte enthält.

Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Die sich in diesem gesondert benannten Bilanzkreis bzw. in diesem gesondert benannten Sub-Bilanzkonto allokierten Ausspeisemengen werden einmal jährlich nach Abschluss des Gaswirtschaftsjahres finanziell mit dem anderen Marktgebiet ausgeglichen. Dazu wird die täglich allokierte Ausspeisemenge des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit dem Durchschnitt des täglichen mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Anlage 4 des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum angewendet. Sofern ein Nachweis nach Absatz 4 Satz 2 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert. Auf Nachfrage des Marktgebietsverantwortlichen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise der Transportkunden für die Ein- und Ausspeisepunkte vorzulegen, die in den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto allokiert werden.

8. Bei einem Marktgebietswechsel gemäß § 5 Ziffer 6 oder 7 sind die bislang an den betroffenen Netzkopplungspunkten bestätigten internen Bestellungen des betroffenen nachgelagerten Netzbetreibers durch den Fernleitungsnetzbetreiber des Zielmarktgebietes ab Wirksamkeit der geänderten Zuordnung mindestens in gleicher Höhe und Art des Kapazitätsproduktes bereitzustellen.

§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung

1. Innerhalb eines Marktgebietes werden die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber auf die nachgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewälzt.
2. Jeder Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber bildet einen Kostenblock „Wälzung“. Dieser enthält die gemäß Teil 3 Abschnitt 1 (Interne Bestellung) an vorgelagerte Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte. Wenn ein Netzbetreiber an einem Netzkopplungspunkt zu vorgelagerten Netzen auch Einspeiseentgelte in sein eigenes Netz ausweist, gehen die spezifischen Entgelte multipliziert mit den an diesem Punkt gebuchten Kapazitäten in einen zusätzlichen Kostenblock „Einspeisung“ ein. Dieser ist nicht Teil des Kostenblocks „Wälzung“, sondern des netzscharfen Kostenblocks.
3. Vom Netzbetreiber wird der Kostenblock „Wälzung“ als Ganzer umgelegt – unabhängig von seiner Herkunft aus:
 - unterschiedlichen Marktgebieten;
 - unterschiedlichen vorgelagerten Netzen;
 - Arbeits-, Leistungs- oder Grundpreisen oder spezifischen Kapazitätsentgelten sowie
 - anteiligen Biogaskosten gemäß § 7 und
 - anteiligen Kosten für die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas gemäß § 10.
4. Die Bildung der auf dem Kostenblock „Wälzung“ basierenden Netzentgeltanteile erfolgt wie die Ermittlung der übrigen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) auf Grundlage der Erlösobergrenze basierenden Netzentgeltanteile.
 - a) Netzbetreiber, die Kapazitätsbuchungen anbieten: Der Kostenblock „Einspeisung“ und der Kostenblock „Wälzung“ (in Euro) werden durch die Summe der Ausspeisekapazitäten dividiert, die für die Entgeltkalkulation für sein Netz zugrunde gelegt wurden. Das auf den Einspeiseentgelten basierende spezifische Entgelt wird zu den jeweiligen Ausspeiseentgelten addiert und als neues netzscharfes Entgeltsystem des Netzbetreibers ermittelt. Das aus den gewälzten Kosten/Entgelten des vorgelagerten Netzes ermittelte spezifische Entgelt wird zu den Ausspeiseentgelten des neuen netzscharfen Entgeltsystems addiert und als Entgeltsystem des Netzbetreibers inklusive der gewälzten Kosten vorgelagerter Netze ausgewiesen.
 - b) Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell: Sofern ein Verteilernetzbetreiber Entgelte nach § 20 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermittelt, sind zunächst die auf diesen Entgeltblock entfallenden anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen entsprechend der individuellen Jahreshöchstlast des jeweiligen Letztverbrauchers aus dem Kostenblock „Wälzung“ herauszurechnen und direkt den Entgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV als Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zuzuordnen. Der verbleibende Anteil des Kostenblocks „Wälzung“ wird in das Netzpartizipationsmodell integriert.

Abweichend hiervon erfolgt die Kosten- und Entgeltwälzung für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG nicht auf Grundlage der Erlösbergrenze gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung, sondern auf Grundlage der Erlöskalkulation für die Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen ihren unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte für das folgende Kalenderjahr sowie Änderungen der Entgelte spätestens bis zum 30. September eines Jahres in Textform mit. Sind die Entgelte bis zum 30. September eines Jahres nicht ermittelt, ist die Höhe der Entgelte mitzuteilen, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösbergrenze ergeben wird.
6. Verteilernetzbetreiber, die direkt einem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagert sind und selbst nachgelagerte Verteilernetzbetreiber haben, informieren diese ebenfalls nach Kenntnis ihrer endgültigen bzw. voraussichtlichen vorgelagerten Entgelte, spätestens jedoch bis zum 6. Oktober eines Jahres in Textform. Für alle weiteren nachgelagerten Verteilernetzbetreiber gilt der 10. Oktober eines Jahres. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Einzelfall eine Einhaltung dieser Fristen aufgrund von komplexen Kaskaden nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung zwischen den betroffenen Netzbetreibern.

§ 7 Kostenwälzung Biogas

1. Die den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Biogaseinspeisung entstehenden Kosten werden bundesweit auf alle Netze umgelegt (vgl. § 20 b GasNEV).
2. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden jeweils ihre Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b GasNEV an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung). Im Fall von Marktgebietsüberlappungen werden die Kosten zunächst dem Marktgebiet zugeordnet, in dem der Einspeisepunkt liegt.

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber prognostizieren ihre in § 20 b GasNEV näher bestimmten Biogas-Kosten für das jeweils folgende Kalenderjahr (a+1). Dabei finden nur solche Kosten Berücksichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Das gilt insbesondere im Fall bereits abgeschlossener Verträge. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden die prognostizierten Biogas-Kosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die Biogaseinspeisenetzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Biogas-Kosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber.

- a) Die Biogaseinspeisenetzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Biogas-Kostenprognose für das folgende Kalenderjahr (a+1) zusammen mit ihren Ist-Biogas-Kosten für das Vorjahr (a-1) an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 20 b GasNEV angefallenen Biogaskosten auf ihrer Internetseite (<http://www.bundesnetzagentur.de>) zur Verfügung.

3. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden Biogaseinspeisenetzbetreibern in dem der Hochmeldung folgenden Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in seinem Netzgebiet (Biogas-Gesamtkosten).
 - a) Die Biogas-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus
 - den eigenen gemäß Ziffer 2 prognostizierten Biogas-Kosten für das folgende Kalenderjahr (a+1),
 - den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie
 - den sich ergebenden Differenzen der Ist-Kosten zu den prognostizierten Kosten des Vorjahres (a-1).
 - b) Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den prognostizierten Kosten sind nur Änderungen der Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b GasNEV zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.
 - c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet addiert. Die Addition der Kosten kann durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einen durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln aus den jeweiligen Biogas-Gesamtkosten beider Marktgebiete die bundesweit umzulegenden Biogas-Gesamtkosten (bundesweite Biogas-Gesamtkosten) sowie die bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität für das folgende Kalenderjahr (a+1).
 - a) Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen sich gegenseitig sowie der Bundesnetzagentur die jeweils für ihr Marktgebiet nach Ziffer 4 ermittelten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Marktgebiet mit. Dabei ist die Kapazität an den Ausspeisepunkten der jeweiligen Netze heranzuziehen, wobei Ausspeisepunkte zu Speichern und zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten nicht zu berücksichtigen sind.
 - b) Die Fernleitungsnetzbetreiber errechnen aus den eigenen und den ihnen nach Ziffer 5 a) mitgeteilten Beträgen die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die bundesweite verbleibende Summe der im folgenden

Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber. Das Ergebnis teilen sie sich gegenseitig sowie ebenfalls der Bundesnetzagentur mit.

- c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, kann die Berechnung der bundesweiten Biogas-Gesamtkosten sowie die Ermittlung der bundesweit gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch die Marktgebietsverantwortlichen oder durch einen von den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes beauftragten Dritten erfolgen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
6. Auf Grundlage der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Biogas-Gesamtkosten und der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Ausspeisekapazitäten ermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Biogas-Gesamtkosten gemäß § 20 b GasNEV bundesweit um (spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag).
- a) Zur Ermittlung des spezifischen Wälzungsbetrages teilen die Fernleitungsnetzbetreiber die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten durch die im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität.
 - b) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, können der Marktgebietsverantwortliche oder durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte damit beauftragt werden, den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Marktgebietsverantwortlichen oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber beider Marktgebiete beauftragte Dritte melden in diesem Fall den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) jeweils in ihren Marktgebieten an die Fernleitungsnetzbetreiber.
7. Die bundesweite Wälzung der Biogas-Kosten erfolgt über die Entgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas mit etwaigen Erlösen (Verrechnung).
- a) Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 6 ermittelten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag auf seine Exit-Entgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag in €/kWh/a.
- Exit-Punkte zu Speichern im Netz der Fernleitungsnetzbetreiber, anderen Marktgebieten und Grenzübergangspunkten erhalten keinen den Biogas-Wälzungsbetrag umfassenden Entgeltzuschlag.
- Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse der internen Bestellungen aus nachgelagerten Netzen und durch eigene Erlöse aus der Biogasumlage an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern die anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas.

- b) Generiert ein Fernleitungsnetzbetreiber über die Erlöse aus der Biogasumlage nach Deckung der eigenen und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten voraussichtlich einen Überschuss, ist er verpflichtet, monatlich einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, die die in ihrem und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten nicht über Erlöse aus der Biogasumlage decken können, zu zahlen.
- c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte mit der Ermittlung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 7 b) beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

In diesem Fall ermitteln der Marktgebietsverantwortliche oder der beauftragte Dritte im Rahmen der Bildung des Biogas-Wälzungsbetrages für das folgende Kalenderjahr (a+1) die für das jeweilige Marktgebiet entstehenden Über- und Unterdeckungen je Fernleitungsnetzbetreiber und die sich daraus ergebende Höhe der monatlichen Ausgleichszahlungen. Diese teilen sie den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes mit.

Die Marktgebietsverantwortlichen oder die durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten stellen im Zuge der bundesweiten Kostenwälzung auch den saldierten Überhang sowie Fehlbetrag der Marktgebiete fest. Der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauftragte Dritte, in dessen Marktgebiet eine Unterdeckung vorliegt, stellt dem Marktgebietsverantwortlichen oder dem durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauftragten Dritten mit der Überdeckung monatlich eine Ausgleichsrechnung.

Erfolgt die Ausgleichszahlung an den Marktgebietsverantwortlichen oder an den durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten, ist dieser verpflichtet, den Ausgleichsbetrag an die Fernleitungsnetzbetreiber auszus zahlen, die in ihrem und in den nachgelagerten Netzen die anfallenden Biogaskosten nicht über die nach Ziffer 7 a) vereinnahmten Erlöse decken können.

- d) Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber auf die jeweiligen Exit-Punkte (auch zu Letztverbrauchern) sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
- e) Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag entsprechend des entry-exit-Systems auf die Exit-Punkte und damit ausschließlich auf die Kapazität. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
- f) Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer (Transportkunde, Letztver-

braucher) und bezahlen die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhte monatliche Rechnung der internen Bestellung an den vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Anpassung der Ausspeiseentgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.

8. Abweichungen zwischen den prognostizierten und den Ist-Biogas-Kosten sind wie folgt auszugleichen (Anpassung):
 - a) Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Biogas-Kosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Prognose für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen Biogaseinspeisenetzbetreiber. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem Biogaseinspeisenetzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.
 - b) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

§ 8 Marktraumumstellung

1. Die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas gemäß § 19a EnWG (Marktraumumstellung) ist vom Fernleitungsnetzbetreiber zu veranlassen.
2. Die von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber erarbeiten und bestimmen im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts gemeinsam ein Marktraumumstellungskonzept. In dem Marktraumumstellungskonzept sind die umzustellenden Netzgebiete, relevante RLM-Kunden sowie die zeitliche Reihenfolge der umzustellenden Netzgebiete unter Berücksichtigung alternativer H-Gas-Bereitstellungen und geeigneter Lastflusszusagen durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu definieren. Die angrenzenden Netzbetreiber, soweit diese davon betroffen sind, werden vorab über die Inhalte des Konzepts informiert und das Konzept wird mit diesen Netzbetreibern - wenn möglich - bereits abgestimmt. Das Marktraumumstellungskonzept wird innerhalb des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts als Informations- und Diskussionsgrundlage vorgelegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt die Termine, zu denen die Bereitstellung der jeweiligen H-Gas-Kapazitäten erforderlich ist und die Umstellung der betroffenen Netzgebiete abgeschlossen sein muss. Soweit zukünftig ein Netzentwicklungsplan nur alle zwei Jahre und in den Jahren zwischen den Netzentwicklungsplänen Umsetzungsberichte erstellt werden, wird das jährliche Marktraumumstellungskonzept in den Jahren zwischen den Netzentwicklungsplänen als Anhang zum Umsetzungsbericht des Netzentwicklungsplans veröffentlicht. So-

fern Änderungen dieses Marktraumumstellungskonzeptes im Vergleich zum Marktraumumstellungskonzept des zuletzt konsultierten Netzentwicklungsplans vorgenommen wurden, die den Zeitraum der ersten 5 Jahre des Netzentwicklungsplans betreffen, sind diese Änderungen mit den jeweils betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern zu konsultieren.

3. Die betroffenen Netzbetreiber vereinbaren spätestens 2 Jahre und 8 Monate vor dem voraussichtlichen Umstellungszeitraum gemäß § 22 Ziffer 4 Absatz 2 einen Umstellungsfahrplan mit den direkt nachgelagerten Netzbetreibern, in dem die verbindlichen Maßnahmen und zeitliche Reihenfolge berücksichtigt sowie verbindliche Termine für einen Umstellungsbereich festgelegt werden. Der Umstellungsfahrplan enthält insbesondere den voraussichtlichen technischen Umstellungstermin, um vor allem dem nachgelagerten Netzbetreiber eine fristgerechte Ausschreibung der Anpassungsmaßnahmen in seinem Netz zu ermöglichen. Der Umstellungsfahrplan umfasst einen Umstellungsbereich der hierbei durch eine strömungsmechanische Abhängigkeit der Umstellung einzelner Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte gekennzeichnet ist und eine gemeinsame Umstellung erfordert. Wenn in einem Umstellungsbereich die Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte von mehreren direkt nachgelagerten Netzbetreibern liegen und/oder die Netzkopplungspunkte von mehreren Fernleitungsnetzbetreibern aufgespeist werden, sollte der Abschluss eines multilateralen Umstellungsfahrplans zwischen den Betroffenen (vorgelagerter bzw. vorgelagerte Netzbetreiber, direkt nachgelagerter bzw. nachgelagerte Netzbetreiber) erfolgen. Soweit erforderlich, können auch direkt angeschlossene Sonderletzterverbraucher sowie Speicherbetreiber einbezogen werden und Vertragspartei innerhalb des Umstellungsfahrplans sein.

Wesentliche Regelungsinhalte sind insbesondere:

Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zur Marktraumumstellung (insbesondere §§ 8 bis 10 sowie § 22 Ziff. 4 und 5 Kooperationsvereinbarung),

- Definition des Umstellungsbereichs und der Abhängigkeiten der Umstellungen der einzelnen Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte,
- Abstimmung und Festlegung des Monats, in dem voraussichtlich der technische Umstellungstermin liegen wird,
- Prozess zur weiteren Konkretisierung des technischen Umstellungstermins,
- Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Informationspflichten,
- Soweit anwendbar, vom Regelbetrieb abweichende Kapazitäts- und Druckrandbedingungen während des Umstellungsprozesses,
- Soweit eine bisher bestehende Ausspeisezone eines Fernleitungsnetzbetreibers aufgetrennt wird: vom Regelbetrieb abweichende Nutzungsbedingungen der in der bisher bestehenden Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte während des Umstellungsprozesses,

- Regelung zur Abstimmung eines angepassten technischen Umstellungstermins im Falle nicht schuldhafter Verzögerung gemäß Ziffer 4, insbesondere wenn die Umstellung aus Mangel verfügbarer qualifizierter Fachunternehmen nicht wie geplant durchgeführt werden kann,
 - Anwendung der relevanten allgemeinen Vertragsregelungen der Kooperationsvereinbarung (§ 54 Höhere Gewalt, § 55 Haftung, § 56 Rechtsnachfolge, § 58 Salvatorische Klausel, § 59 Vertraulichkeit) auf den Umstellungsfahrplan.
4. Die beteiligten Netzbetreiber, gegebenenfalls direkt angeschlossene Sonderletzverbraucher sowie Speicherbetreiber dürfen die verbindlichen Termine nicht schuldhaft verzögern, um den fristgerechten Abschluss der Umstellung gemäß Umstellungsfahrplan nicht zu gefährden.
 5. Bei der Marktraumumstellung an den Netzkopplungs- und Ausspeisepunkten der Netzbetreiber sind die bislang bestätigten internen Bestellungen, Vorhalteleistungen bzw. erworbenen Kapazitäten nach einer vollständigen Umstellung des relevanten Netzbereichs energieäquivalent mindestens in gleicher Höhe und gleicher Art des Kapazitätsproduktes aufrechtzuerhalten.
 6. Die Marktraumumstellung führt nicht zu einem Ausbau des L-Gas Netzes zum Erhalt der derzeitigen Höhe der Einspeisekapazitäten in die noch bestehenden L-Gas-Transportnetze der Fernleitungsnetzbetreiber. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.
 7. Bei der Marktraumumstellung prüfen die Fernleitungsnetzbetreiber, ob im Falle einer Marktgebietsüberlappung diese im Rahmen einer Marktgebietsbereinigung aufgehoben werden kann.

§ 9 Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung

1. Die Kostenermittlung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber ermitteln den technischen Anpassungsbedarf von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen in ihren Netzen im Rahmen der Geräteerhebung. Sie bestimmen nach billigem Ermessen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik Art und Ausführung der notwendigen technischen Anpassungen. Die Belange des Letztverbrauchers sind dabei, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Nach abgeschlossener Ermittlung im Sinne des vorstehenden lit. a) veranlasst der qualitätsumstellende Netzbetreiber die erforderlichen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen bei SLP-Kunden mit Standard-Gasanwendungen. Die Kosten der als erforderlich identifizierten Anpassungsmaßnahmen werden durch die jeweiligen Netzbetreiber ermittelt, in deren Netz die Maßnahmen anfallen. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein.

- c) Für RLM- und SLP-Kunden als Betreiber der Kundenanlage gemäß § 19a EnWG, die durch keine Standard-Gasanwendungen gekennzeichnet sind, müssen Anpassungsmaßnahmen durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber veranlasst werden. In Abstimmung mit dem Betreiber der Kundenanlage können die Anpassungsmaßnahmen auch durch den Betreiber der Kundenanlage durchgeführt werden. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen stimmt der qualitätsumstellende Netzbetreiber mit dem Betreiber der Kundenanlage ab. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein. Gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten, wählt der qualitätsumstellende Netzbetreiber grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit aus, es sei denn, der Betreiber der Kundenanlage trägt die Mehrkosten. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber hat dies in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Für den Fall, dass die Kosten je Anschluss eine Grenze von 5.000 € überschreiten, ist die anerkennbare Höhe sowie Art und Weise der Kostenübernahme durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber und den Betreiber der Kundenanlage vorab mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen. Sollte sich die Grenze von 5.000 € in der Umsetzung zukünftiger Marktraumumstellungen als ungeeignet erweisen, wird in Absprache mit der zuständigen Regulierungsbehörde eine angemessene Grenze abgestimmt.
- d) Bei der Anpassung von Netzanschlüssen, wie auch Netzkopplungspunkten werden die Belange des Anschlussnehmers bzw. Netzbetreibers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber ist berechtigt, die notwendigen Kosten für die Anpassungen von Netzanschlüssen wie auch Netzkopplungspunkten, die durch die Umstellung der Gasqualität gemäß § 19a EnWG erforderlich werden, in die Umlage einzubringen.
- e) Umlagefähige Umstellungskosten sind die Kosten des qualitätsumstellenden Netzbetreibers im Sinne der GasNEV und der ARegV die gemäß §19a EnWG durch den netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozess von L-Gas auf H-Gas verursacht werden, insbesondere die nachfolgend in Ziffer 2 definierten Kosten. Soweit die umlagefähigen Kosten bereits in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze bzw. anderen Umlagen (z.B. Biogasumlage) enthalten sind, müssen sie sachgerecht hiervon abgegrenzt werden.
- f) Für die Ermittlung der Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen dem Abgrenzungstichtag und dem bilanziellen Umstellungstermin entstehen, übersendet der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die Summe der Allokationsdaten der Ausspeisepunkte, bei denen der Abgrenzungstichtag und der bilanzielle Umstellungstermin auseinanderfällt. Die Übermittlung erfolgt jeweils nach Ablauf der Clearingfristen auf Tagesbasis für den gesamten Zeitraum, der zwischen Abgrenzungstichtag und bilanziellem Umstellungstermin liegt, in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format. Der Marktgebietsverantwortliche bewertet die Tagesmengen mit der täglichen Preisdifferenz zwischen den H-Gas und L-Gas Quality Produkten gemäß Rang 2 der Merit-Order-Liste der Marktgebietsverantwortlichen

zur Beschaffung externer Regelenergie und rechnet die Beträge mit dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber ab. Die abgerechneten Beträge berücksichtigt der qualitätsumstellende Netzbetreiber bei seinen umlagefähigen Umstellungskosten.

2. Umlagefähige Kosten der Marktraumumstellung sind insbesondere:

- Projektkosten der Netzbetreiber, insbesondere Ermittlung des qualitativen und quantitativen Anpassungsbedarfs der Netzanschlüsse, Kundenanlagen, Verbrauchsgeräte und Geräteerhebung
- Kosten für Anpassungsmaßnahmen gemäß § 9 Ziffer 1a bis c
- Kosten des Erstattungsanspruches gemäß § 19a Absatz 3 EnWG
- Kosten für eine ggf. notwendige temporäre Ersatzversorgung während der Durchführung der technischen Marktraumumstellung durch den Netzbetreiber sofern sie nicht aktivierbar sind.
- Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen dem Abgrenzungstichtag und dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß § 9 Ziffer 1f entstehen.
- Kosten für zusätzliche technische Maßnahmen, wie z.B. Kosten für Errichtung und Rückbau temporärer H-Gasanbindungsleitungen, technischer Anlagen oder Leitungsumlegungen (mit Nachweis der Sachbezogenheit), sofern sie nicht aktivierbar sind.
- Anpassungen der Gasübergabestationen zu den Betreibern der Anlagen, maximal bis zum Zeitwert der Anlage, sofern sie nicht aktivierbar sind.
- Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen insbesondere dauerhaft genutzte, neu verlegte Leitungen, Verdichter- und GDRM-Stationen, soweit hierfür keine Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV im Sinne der Ziffer 4 genehmigt wurden. Sobald eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze möglich ist, werden diese Kosten innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht mehr in die Marktraumumstellungsumlage einbezogen.
- Differenz aus dem jährlichen Plan-/Ist-Abgleich mit zweijährigem Zeitverzug. Diese Differenzen aus dem Abgleich werden analog zum Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV verzinst.

3. Die umlagefähigen Kosten sind durch den Netzbetreiber mittels prüffähiger Unterlagen nachzuweisen und der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis der Kosten hat in standardisierter Form zu erfolgen. Form und Umfang der Nachweiserbringung über anfallende Kosten sind mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen.

4. Kosten aus Investitionen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Marktraumumstellung, für deren Anerkennung als Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen zur Beantragung nach § 23 ARegV vorliegen, und die durch

die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurden, werden innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht in die Wälzungsumlage einbezogen.

§ 10 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung

1. Die den Netzbetreibern für die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas entstehenden Kosten gemäß § 19a EnWG werden bundesweit auf alle Netze umgelegt. Im Fall von Marktgebietsüberlappungen werden die Kosten ratierlich auf Basis des Verhältnisses der internen Bestelleistungen bzw. der Vorhalteleistungen aufgeteilt.
2. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden jährlich jeweils ihre Umstellungskosten i.S.d. § 19a EnWG an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung).
 - a) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber planen ihre umlagefähigen Umstellungskosten für die erwartete Umstellungsperiode. Die geplanten Umstellungskosten der späteren Jahre ab dem übernächsten Jahr (a+2) dienen der Liquiditätsplanung und der Abschätzung etwaiger Vorfinanzierungskosten. Dabei finden nur solche Kosten Berücksichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Die geplanten Umstellungskosten können Kosten für die Vorfinanzierung, die bei den qualitätsumstellenden Netzbetreibern auftreten, enthalten. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden die prognostizierten Umstellungskosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des qualitätsumstellenden Netzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die qualitätsumstellenden Netzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Umstellungskosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber.
 - b) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Umstellungskostenplanung für das folgende Kalenderjahr (a+1) zusammen mit ihren Ist-Umstellungskosten für das Vorjahr (a-1) an die zuständige Regulierungsbehörde. Die zuständige Regulierungsbehörde stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 19a EnWG angefallenen Umstellungskosten auf ihrer Internetseite zur Verfügung.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten geplanten Umstellungskosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden qualitätsumstellenden Netzbetreibern in dem der Hochmeldung folgendem Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 19 a EnWG zu wälzenden Umstellungskosten in seinem Netzgebiet (Umstellungs-Gesamtkosten).
 - a) Die Umstellungs-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- den eigenen geplanten Umstellungskosten gemäß Ziffer 1 und 2 für das folgende Kalenderjahr (a+1),
 - den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten geplanten Umstellungskosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1)
 - den sich ergebenden Differenzen der Umstellungskosten zu den geplanten Umstellungskosten des Vorjahres (a-1),
- b) Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den geplanten Kosten sind nur Änderungen der Umstellungskosten i.S.d. § 19a EnWG zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.
- c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Umstellungs-Gesamtkosten addiert. Die Addition der Umstellungskosten kann durch einen durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.
5. Auf Grundlage der Umstellungs-Gesamtkosten ermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Umstellungs-Gesamtkosten gemäß §19a EnWG bundesweit um.
- a) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden, unter Berücksichtigung der zu wälzenden Umstellungskosten aller Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) bundesweit zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.
6. Die bundesweite Wälzung der Umstellungskosten erfolgt über die Ausspeiseentgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Umstellungskosten mit etwaigen Erlösen aus der Marktraumumstellungsumlage (Verrechnung).
- a) Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 4 und 5 ermittelten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag auf seine Ausspeiseentgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag in €/kWh/h). Zusätzlich veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber die geplanten bundesweiten Umstellungskosten für das Jahr (a+1) sowie die bundesweiten Ist-Umstellungskosten für das Jahr (a-1) in aggregierter Form. Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage einschließlich derjenigen aus der internen Bestellung nachgelagerter Netze die anfallenden Kosten für die Marktraumumstellung.

- b) Jährlich zum 15. Oktober erfolgt die Feststellung der monatlichen Ausgleichszahlung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nach den nachfolgenden Sätzen 2 bis 4. Dazu stellt jeder Fernleitungsnetzbetreiber zunächst seine Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage den voraussichtlich in seinem Netz und in nachgelagerten Netzen anfallenden Umstellungskosten gegenüber. Erzielt ein Fernleitungsnetzbetreiber voraussichtlich einen Überschuss, zahlt er zum 15. jeden Monats einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, welche die in ihrem und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten nicht über die eingenommenen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage decken können. Diese monatlich zu erfolgende Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Bildung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrages für das folgende Kalenderjahr (a+1) an die Fernleitungsnetzbetreiber und an den mit der Ermittlung der Wälzungskosten Beauftragten gemeldet.
 - c) Der spezifische Umstellungs-Wälzungsbetrag wird beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
 - d) Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
 - e) Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer sowie ggf. vom nachgelagerten Netzbetreiber und bezahlen ihrerseits die unter Berücksichtigung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrages erhöhte monatliche Netzentgeltrechnung an den vorgelagerten Netzbetreiber. Die Anpassung der Entgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.
7. Abweichungen zwischen den geplanten und den Ist-Umstellungskosten sind auszugleichen (Anpassung).
- a) Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Umstellungskosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Planung für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen qualitätsumstellenden Netzbetreiber. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.
 - b) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

8. Nach Abschluss der Umstellung eines Netzbereiches wird eine abschließende Abrechnung zwischen dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber und dem Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführt und der Rechnungsbetrag mit einer angemessenen Zahlungsfrist ausgeglichen. Der Betrag, der sich aus dieser Schlussabrechnung ergeben hat, wird in der Umlage des Folgejahres berücksichtigt.

Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen

Abschnitt 1 Interne Bestellung

§ 11 Bestellung der Kapazität

1. Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit entry-exit-System direkt nachgelagert sind, bestellen zur Abwicklung von Transporten innerhalb eines Marktgebietes einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß §§ 13, 14 berechnete maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahmeerklärung der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz gemäß Ziffer 4 wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die erforderliche Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, gelten § 8 Abs. 4 GasNZV und § 20. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.

Die Bestellung, in der insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und der jeweilige Zeitraum der Bestellung enthalten ist, erfolgt online oder mittels eines Datenblatts.

2. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber, sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die interne Bestellung auf diese Ausspeisezone. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
3. Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des jeweiligen Marktgebietes über

die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine vollständige interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist nach Ziffer 3 durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.
5. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr nicht überschreitet bzw. vom Fernleitungsnetzbetreiber eine Annahmeerklärung gemäß § 16 Ziffer 4 erteilt wurde. Dabei ist die letzte unterjährige Anpassung der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität zu berücksichtigen.
6. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Bei einer nicht vollumfänglich bestätigten internen Bestellung führt der Fernleitungsnetzbetreiber eine Einzelfallprüfung durch. Das Ergebnis einer Einzelfallprüfung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber bis spätestens 15. Oktober eines Jahres dem nachgelagerten Netzbetreiber mit.

7. Wenn der Bedarf an zusätzlicher zeitlich unbefristet fester Kapazität (i.S. von Ziff. 5) die im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers für interne Bestellungen zusätzlich verfügbare Kapazität übersteigt, erfolgt unter Berücksichtigung strömungsmechanischer Gegebenheiten eine Verteilung der zusätzlich verfügbaren Kapazität in folgender Reihenfolge:
 - a) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für geschützte Letztverbraucher i.S. des § 53a EnWG,
 - b) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
 - c) Umwandlung von unterbrechbarer oder zeitlich befristet fester Kapazität in zeitlich unbefristet feste Kapazität in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelljahres, für das die Kapazität vereinbart wurde, beginnend mit dem Bestelljahr 2012. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 werden dabei nicht berücksichtigt. Es wird nur die minimale zeitlich befristet fest bzw. unterbrechbar kontrahierte Kapazitätshöhe des jeweils betreffenden Bestelljahres und der folgenden Bestelljahre zugrundegelegt. Unterbrechbare oder zeitlich befristet feste Kapazitäten werden bei der Umwandlung gleichrangig behandelt.
 - d) Weiterer Kapazitätsbedarf

Für den Fall, dass innerhalb einer der in lit. a bis d genannten Gruppen nicht der gesamte angefragte Kapazitätsbedarf zugesagt werden kann, erfolgt die Kapazitätszuordnung anteilig gemäß dem noch nicht durch zeitlich unbefristet fest zugesagte Kapazitäten befriedigten Kapazitätsbedarf innerhalb dieser Gruppe.

8. Vorgelagerte Netzbetreiber können mit nachgelagerten Netzbetreibern über die zeitlich nicht befristet festen Kapazitäten gem. Ziffer 5 hinaus zeitlich befristet feste Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellungen vereinbaren, solange und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung von festen Kapazitäten nicht im nachgefragten Umfang vertraglich zusagt. Zeitlich befristet feste Kapazitäten werden nach der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge vergeben. Ziffer 7 lit. c gilt analog für die Umwandlung von unterbrechbaren in zeitlich befristet feste Kapazitäten.

Die Vereinbarung von zeitlich befristet festen Kapazitäten ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Absicherung der Kapazitäten durch Lastflusszusagen für einen befristeten Zeitraum,
- Absicherung der Kapazitäten durch nur temporär mögliche Verlagerungen an den Netzkopplungspunkt,
- Nicht ausreichend langfristig gesicherte Einspeisung an MÜPs, GÜPs und Speichern, die zur Versorgung des nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich ist,
- L-Gas-Kapazitäten sind auf Grund konkreter Anhaltspunkte im Prozess der Marktraumumstellung nicht dauerhaft fest zusagbar.

Der vorgelagerte Netzbetreiber hat dem nachgelagerten Netzbetreiber den Grund der zeitlichen Befristung bzw. der Nicht-Verfügbarkeit von festen Kapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers mit Auswirkung auf das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers mitzuteilen. Ferner gibt der vorgelagerte Netzbetreiber eine Einschätzung über den Zeitpunkt der Bereitstellung der zeitlich unbefristeten festen Kapazitäten ab.

Das Angebot der zeitlich befristet festen Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten wird analog Ziffer 6 bis zum 15. Oktober erteilt. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Nachgelagerte Netzbetreiber mit entry-exit-System bieten wiederum ihren direkt nachgelagerten Netzbetreibern zeitlich befristet feste Kapazitäten und unterbrechbare Kapazitäten entsprechend spätestens zum Ablauf des zweiten auf den 15. Oktober folgenden Werktags an. Lehnt der jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot mit einer Frist von 5 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber kann auch nach dem 15. Oktober unter Beachtung der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge dem nachgelagerten Netzbetreiber die Umwandlung von zum 15. Oktober zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten anbieten.

ten. Der Anteil der unterbrechbaren und zeitlich befristet festen Kapazitäten wird im NEP bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs angemessen berücksichtigt.

Die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Konkretisierende Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für das jeweils folgende Bestelljahr folgende Kapazitätsangaben zu den internen Bestellungen der ihm unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone gemäß Ziffer 2 und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf seiner Internetseite:

- abgegebene interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 3 Satz 1,
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich unbefristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 Satz 3,
- vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
- vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
- zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
- vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung,
- vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert der in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß des aktuellen Informationsstandes spätestens bis zum 15. November eines Jahres in einem durch die Fernleitungsnetzbetreiber abzustimmenden einheitlichen, maschinell auswertbaren Format. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nach dem 15. Oktober eine Umwandlung von zunächst unterbrechbar zugesagten Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten durchführt, wird seine Veröffentlichung zeitnah korrigiert. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 führen nicht zu einer Aktualisierung der Veröffentlichung.

10. Die ordnungsgemäße Ermittlung der Bestellkapazität gemäß §§ 13, 14 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten

Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte interne Bestellung ist gemäß § 15 Ziffer 1 anzupassen.

11. Die Marktrollen der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber ändern sich im Falle einer Rückspeisung nicht. Für Rückspeisungen ist entsprechende Einspeisekapazität in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Rahmen der internen Bestellung zu bestellen. Im Fall von Biogasrückspeisungen im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 4 GasNZV erfolgt dies entgeltfrei.

§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente

1. Nachgelagerte Netzbetreiber können folgende Instrumente insbesondere mit dem Ziel anwenden, die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung gemäß § 20 in vorgelagerten Netzen zu reduzieren:
 - a) Lastflusszusagen an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen, Biogasanlagen und nicht netzzugehörigen Speichern;
 - b) Netzpuffer sowie
 - c) netzzugehörige Speicher.
2. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung durch kapazitätsrelevante Instrumente gemäß Ziffer 1 reduziert hat, sind diese in der der Berechnung zugrunde gelegten Weise zur Reduzierung des Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfs einzusetzen.

§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 11 Ziffer 1 zu bestellenden Kapazitäten unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte für diesen Zeitraum heranzuziehen. Für neue oder geplante Netzkopplungspunkte stimmen die betroffenen Netzbetreiber geeignete Ersatzwerte ab.
2. Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung oder mehreren vorge-

lagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziffer 3 bis 5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Ausspeiseleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.

3. Sofern der gemäß Ziffer 2 errechnete Gesamtlastgang Effekte aus der Anwendung von Netzpuffer, Speichern, Biogaseinspeisungen oder Einspeisungen aus Produktionsanlagen enthält, ist er zur Ermittlung des Brutto-Lastgangs vollständig um diese Effekte zu bereinigen.
4. In dem Fall, dass signifikant große RLM-Ausspeisepunkte nur eine geringe Temperaturkorrelation aufweisen, kann die Güte der Regression insgesamt verbessert werden, indem diese Ausspeisepunkte aus dem Summenlastgang gemäß vorstehenden Ziffern herausgerechnet werden. In einem solchen Fall ist die Ausspeiseleistung dieser Ausspeisepunkte nach der Regression der Brutto-Kapazität unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit wieder hinzuzufügen.
5. Auf Basis der Wertepaare aus maximaler Stundenleistung pro Tag und zugehörigem arithmetischen Mittelwert der Temperaturwerte des Tages wird eine Regression ermittelt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Zur Regression wird eine lineare Funktion verwendet. Die Regression basiert auf den Wertepaaren der 120 kältesten Tage des gemäß Ziffer 1 zugrunde zu legenden Zeitraums.

Für die Temperaturwerte ist eine geeignete und für die Klimazone repräsentative Temperaturmessstelle heranzuziehen, die meteorologischen Anforderungen gerecht wird.

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, legt der nachgelagerte Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur fest.

6. Weisen die 120 Wertepaare gemäß Ziffer 5 bei Durchführung der Regression eine geringe Temperaturkorrelation auf, so ist hilfsweise die tatsächliche maximale Ausspeiseleistung der letzten 36 Monate unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen intern zu bestellen. Von einer geringen Temperaturkorrelation der Wertepaare kann ausgegangen werden, wenn der Betrag des Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 ist.

Liegt diese maximale Ausspeiseleistung außerhalb der 120 kältesten Wertepaare (z.B. Sommerspitze), legt der nachgelagerte Netzbetreiber einen geeigneten internen Bestellwert fest.

§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität um folgende im Bestelljahr zu erwartende Werte an:
 - neue Netzanschlüsse
 - dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen
 - dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen.

Die Anpassung nach Satz 1 kann bereits auch durch eine entsprechende Bereinigung der in die Berechnung eingehenden Werte der Regression erfolgen.

2. Die Brutto-Kapazität kann um die in § 12 Ziffer 1 benannten Instrumente korrigiert werden, soweit die kapazitätsmindernde Wirkung innerhalb der gesamten Bestellperiode dauerhaft gesichert ist.
3. Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.
4. Der so ermittelte Wert wird „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 11.

§ 15 Kapazitätsanpassungen

1. Werden gemäß Ziffer 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber für die Restlaufzeit des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem Folgemonat, eine geänderte interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung ab. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine angepasste interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung.

Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber bis zum 10. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über die jeweiligen Abgabetermine für unterjährige Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsanpassungen ab.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung für den Rest des laufenden Kalenderjahres gemäß Ziffer 1 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 11 Ziffer 3 die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung ändert. Im Rahmen der Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse, dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Ermittlung der Bestellkapazität bzw. Vorhalteleistung fehlerhaft war.

Im Falle des Übergangs von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen haben die beteiligten Netzbetreiber die jeweilige Übertragung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung für die betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden bzw. bei Bedarf die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung anzupassen. Sofern der übertragende Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung anteilig unterbrechbar bzw. befristet fest bestätigt bekommen hat, hat er entsprechend anteilig diese unterbrechbare bzw. befristet feste interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung zu übertragen.

Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, höherer Gewalt oder einer vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschriebenen abweichenden Netzpufferfahrweise muss keine Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung vorgenommen werden.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zu einer unterjährigen Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung nicht verpflichtet, soweit die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfsveränderung aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers nur geringfügig ist.

3. § 11 Ziffer 11 gilt entsprechend.

§ 16 Langfristprognose

1. Im Rahmen der internen Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 GasNZV bzw. der Anmeldung einer Vorhalteleistung nach § 8 Abs. 4 GasNZV prognostizieren nachgelagerte Netzbetreiber unverbindlich ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden in jedem ungeraden Kalenderjahr neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahre im Voraus. Den Ausgangspunkt der Prognose bildet eine Fortschreibung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung auf damit insgesamt 11 Jahre. Bei Vorliegen von Informationen, die einen steigenden oder fallenden Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarf in den auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahren erwarten lassen, passt der nachgelagerte Netzbetreiber die Prognose entsprechend nach oben oder unten an. Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, berücksichtigen die Prognosen nachgelagerter Netzbetreiber bei ihrer Prognose.
2. Dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisieren ihre Prognose anhand einer Abfrage des Fernleitungsnetzbetreibers. Über die Abfrage haben die nachgelagerten Netzbetreiber folgende Angaben zu treffen:
 - Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (Haushalte; Gewerbe, Handel, Dienstleistung; Industrie und Kraftwerke) in Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ einschließlich einer kurzen Begründung. Bei der Angabe der Trends haben die nachgelagerten Netzbetreiber unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich zu

berücksichtigen: Die Verbrauchs- und Leistungsentwicklung sind immer durch die nachgelagerten Netzbetreiber für den Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind insbesondere regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Veränderungen bei der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu berücksichtigen, insbesondere durch regionales Wachstum und Nachverdichtungsmaßnahmen in den Sektoren Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie, durch Neuanschluss von Kraftwerken und aufgrund Kenntnisse konkreter Leistungsveränderungen bei RLM-Ausspeisepunkten. Ebenso haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Rückgänge durch dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Zudem sollten die Netzbetreiber Einschätzungen zu Rückgängen durch Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand treffen.

- kapazitätsreduzierende Instrumente unterteilt nach Anlagen- bzw. Vertragsart einschließlich der in der internen Bestellung bzw. der Langfristprognose je Jahr als kapazitätsreduzierend angesetzten Werte (Netzpufferentwicklungen sind in Form von Trends darzustellen).
- konkrete Projekte soweit vorhanden und soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben eine inhaltlich einheitliche Abfrage abzustimmen und spätestens zum 1. Juni eines jeden ungeraden Jahres dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, stellen diese einheitliche Abfrage ihren nachgelagerten Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung. Der nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisiert dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber die Höhe der prognostizierten internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung anhand der einheitlichen Abfrage.

3. Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die so angezeigten Kapazitäten bei der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs gemäß § 17 GasNZV und im Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG, es sei denn, die Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 wurden nicht durch den nachgelagerten Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt. In diesem Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Prognosewerte fest. Hält der Fernleitungsnetzbetreiber die Prognose eines unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibers trotz Übermittlung der Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 nicht für plausibel, so hat er unter Darlegung einer qualifizierten, auf die konkrete Prognose des nachgelagerten Netzbetreibers bezogenen Begründung der Unplausibilität inklusive von Prognosewerten dem nachgelagerten Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Nimmt der nachgelagerte Netzbetreiber nicht ausreichend oder nicht fristgemäß Stellung, so ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Prognose durch geeignete Prognosewerte zu ersetzen, die er dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Information übermittelt. Ansonsten sind die Prognosewerte des nachgelagerten Netzbetreibers zu berücksichtigen.

4. Nachgelagerte Netzbetreiber können im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. ihrer Ermittlung der Vorhalteleistung nach § 11 Ziffer 3 verbindliche Kapazitätsanfragen abgeben, die einen Zusatzbedarf zur nach den §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung darstellen und insbesondere der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden) dienen. Kapazitäten können für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in den zwei Kalenderjahren nach dem Bestelljahr angefragt werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat entsprechende Unterlagen in Anlehnung an den § 38 Abs. 2 GasNZV über das Bauvorhaben vorzulegen, die den resultierenden Zusatzbedarf belegen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet die Kapazitätsanfrage seines nachgelagerten Netzbetreibers nach Abschluss des internen Bestellprozesses bis spätestens 15. November eines Jahres mit einer Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.

Mit der Annahmeerklärung verpflichtet sich der vorgelagerte Netzbetreiber, den Zusatzbedarf der verbindlichen Kapazitätsanfrage ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der vereinbarten Inanspruchnahme unbefristet fest vorzuhalten. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, den Zusatzbedarf vollständig oder teilweise innerhalb der Laufzeit dem vorgelagerten Netzbetreiber möglichst bis zum Termin der Abgabe der internen Bestellung gem. § 11 Ziffer 3 im Vorjahr zum Startdatum der Kapazitätsanfrage zurückzugeben. Er wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die zurückgegebene Kapazität verlagern und anderweitig vermarkten kann.

Der bestätigte Zusatzbedarf ist bei künftigen internen Bestellungen innerhalb der für den Zusatzbedarf vereinbarten Laufzeit bei der Berechnung der Brutto-Kapazität entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 1 herauszurechnen und entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 2 wieder hinzuzurechnen. Nach Ablauf der Laufzeit findet keine separate Behandlung des Zusatzbedarfs mehr statt und es gilt § 11 Ziffer 5 für den Gesamtbedarf einschließlich Zusatzbedarf.

§ 17 Netzpuffer

1. Verfügt ein Betreiber eines Verteilernetzes durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Der Netzpuffer wird möglichst effizient als interne Regelenergie eingesetzt.
3. Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet.

4. Die Details der technischen Abwicklung werden unter Führung des Fernleitungsnetzbetreibers zwischen den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern zur Verwirklichung der Ziele gemäß Ziffer 1 bilateral geregelt. Grundlegende Änderungen der Netztopologie meldet der nachgelagerte Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber. Auf Anforderung teilen alle Ausspeisenetzbetreiber dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber und dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen verbindlich mit, wenn sie einen Netzpuffer im Einsatz haben. In diesem Fall enthält die Meldung folgende Angaben:
 - maximale stündliche Ein- und Auspufferungsleistung;
 - nutzbares Arbeitsgasvolumen, das das tägliche Arbeitsgasvolumen überschreitet (Wochenfahrplan);
 - das nutzbare tägliche Arbeitsgasvolumen.
5. Die Fahrweise des Netzpuffers wird in einer ggf. gemäß § 28 Ziffer 2 geforderten Mengenanmeldung berücksichtigt.
6. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber M+12 Werktage den täglich eingesetzten Netzpuffer (vorzeichengenau).

§ 18 Entgelte

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt bezogen auf die jeweils aktuelle interne Bestellung bzw. der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung.

Zuzüglich zu den gemäß § 6 Ziffer 4 lit. a) weiterverrechneten Netzentgelten stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem direkt nachgelagerten Netzbetreiber die Wälzungsbeträge für Biogas gemäß § 7 und für die Marktraumumstellung gemäß § 10 in Rechnung. Im Weiteren enthalten die weiterverrechneten Netzentgelte die Wälzungsbeträge für Biogas und für die Marktraumumstellung, die über die Netzentgelte an die weiteren nachgelagerten Netzbetreiber gewälzt werden.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Entscheidungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung berechtigt, die ursprünglich im Rahmen der internen Bestellung gültigen Netzentgelte jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte zulässig ist. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist

zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze die Absenkung der Netzentgelte erforderlich ist. Über die Anpassung der Netzentgelte (Preisblätter) wird der vorgelagerte Netzbetreiber den jeweils nachgelagerten Netzbetreiber rechtzeitig gemäß der aktuellen Rechtslage vor dem 1. Januar in Textform informieren.

4. Im Übrigen ist der vorgelagerte Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstiger öffentlicher Lasten oder hoheitlich veranlasster Umlagen, die den Transport von Gas betreffen und soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung in entsprechender Höhe bezogen auf alle betroffenen Entgeltbestandteile und/oder -zuschläge vorzunehmen.
5. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziffer 1 bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.
6. Bei Überschreitung der internen Bestellung erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung mit dem für diesen Monat veröffentlichten Entgelt gemäß Ziffer 1. Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund einer zwischen den betroffenen Netzbetreibern bzw. Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Netzfahrweise erfolgt keine Abrechnung der Überschreitung.
7. Treten Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe, die von dem vorgelagerten Netzbetreiber auf der Internetseite veröffentlicht ist, für die gesamte Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die ursprünglich in dem Jahr bestellte Kapazität bzw. angemeldete Vorhalteleistung gemäß den Grundsätzen der §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelt und etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 vorgenommen. Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Ermittlung der bestellten Kapazität bzw. angemeldeten Vorhalteleistung zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von den seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziffer 7 oder von Transportkunden für die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist ebenfalls zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe nach Satz 1 verpflichtet, wenn und soweit er das nach § 21 Ziffer 1 dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldete und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 in Anspruch genommene Abschaltpotenzial schuldhaft nicht umsetzt.

Die Geltendmachung eines Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzan-

spruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem jeweils anderen Netzbetreiber unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom vorgelagerten Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom nachgelagerten Netzbetreiber nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
4. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des vorgelagerten Netzbetreibers aufgerechnet werden.

§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell

1. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziffer 3 die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen je Marktgebiet anzumelden und die Langfristprognose nach § 16 mitzuteilen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber ermittelt die erforderliche Vorhalteleistung mit der notwendigen gaswirtschaftlichen Sorgfalt, unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach §§ 13, 14. Auf Verlangen des vorgelagerten Netzbetreibers teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber den in der Vorhalteleistung berücksichtigten Wert mit, der auf Leistungsänderungen nach § 14 Ziffer 1 beruht.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Anmeldung mindestens in der Höhe des für das Vorjahr bestätigten Wertes der Vorhalteleistung. Bei einer Anmeldung einer höheren Vorhalteleistung prüft der vorgelagerte Netzbetreiber, ob er diesen Wert bestätigen kann. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die angemeldete höhere Vorhalteleistung nicht vollumfänglich durch feste Kapazitäten absichern kann, bestätigt er dem nachgelagerten Netzbetreiber diesen Anteil als unterbrechbare bzw. zeitlich befristete feste Vorhalteleistung. Für diesen Fall prüft der nachgelagerte Netzbetreiber, ob er in seinem Netz kapazität ersetzende Maßnahmen (z. B. Abschaltvereinbarungen) einsetzen kann.

4. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. Soweit die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV vorliegen, erfolgt die Abrechnung entsprechend.
5. Soweit in Ziffer 1 - 4 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen zur internen Bestellung dieses Abschnitts 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Systemverantwortung

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziff. 3 zusammen mit der Bestellung der Kapazität bzw. der Anmeldung der Vorhalteleistung folgende Daten in Form von aggregierten Werten ausspeisezonen- bzw. netzkopplungspunktscharf jeweils in kWh/h unter Beachtung der Gleichzeitigkeit mit:
 - Geschätzter Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
 - in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
 - in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltene Leistungswerte.
 - ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Diese Daten sind jeweils an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden, der diese Daten zusammen mit seinen Daten aggregiert und wiederum an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber meldet.

Wesentliche vertragliche Änderungen teilt der Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit.

2. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die Netzbetreiber geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000), mindestens 24/7-Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse vor und tauschen die notwendigen Kontaktdaten der Ansprechpartner aus. Netzbetreiber kommunizieren unverzüglich Veränderungen dieser Kontaktdaten. Ausgehend vom Fernleitungsnetzbetreiber testen Netzbetreiber mit ihren jeweils nachgelagerten Netzbetreibern jährlich bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse.
3. Droht eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können, informiert der Fernleitungsnetzbetreiber in den potentiell betroffenen Netzregionen unverzüglich die

unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber und den Marktgebietsverantwortlichen über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation. Die nachgelagerten Netzbetreiber geben diese Information unverzüglich jeweils an ihre nachgelagerten Netzbetreiber weiter. Der Erhalt dieser Information ist vom nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber zu bestätigen.

Nach Erhalt der Information nach Satz 1 prognostiziert der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber das aktuelle vorhandene Abschaltpotenzial und meldet dieses unverzüglich an den vorgelagerten Netzbetreiber. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss in kWh/h als Tagesmittel unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen abzüglich der Leistung

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und
- systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte Netzbetreiber davon Kenntnis erhalten hat sowie
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesministerien und Landesregulierungsbehörden, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können. Er informiert diese ebenfalls über die Beendigung dieser Situation.

4. Fordert ein Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung auf, so hat der nachgelagerte Netzbetreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der Kapazitätsrestriktion des Fernleitungsnetzbetreibers unverzüglich auszuschöpfen. Sollte die vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebene Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung vom nachgelagerten Netzbetreiber nicht eingehalten werden können, informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich. Mit dieser Information erfolgt zugleich die Anfrage, ob die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart wird. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft auf Basis der Rückmeldungen aller aufgeforderten nachgelagerten Netzbetreiber sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden Gastransportplanung, ob

- insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen oder
 - die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung der anfragenden nachgelagerten Netzbetreiber Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG verursachen würde.
5. Sollten keine ausreichenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen, fordert der Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Reduktion des Lastflusses um einen von ihm vorgegebenen Kapazitätswert auf. Aufgeforderte nachgelagerte Netzbetreiber setzen daraufhin unverzüglich das prognostizierte aktuelle Abschaltpotenzial gemäß Ziffer 3 bis zur seitens des Fernleitungsnetzbetreibers vorgegebenen Kapazitätsreduktion um. Reicht das Abschaltpotenzial des jeweiligen Netzbetreibers und die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen in dem betroffenen Netz nicht aus, um den vorgegebenen Kapazitätswert einzuhalten, teilt der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber dies dem anfordernden Fernleitungs- bzw. vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Fernleitungsnetzbetreiber darf Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial hinaus gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern nur dann verlangen, wenn alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG einschließlich der gemeldeten Abschaltpotenziale vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgenutzt sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (regelmäßig Bundes- oder Gebietslastverteiler gem. GasLastV) vorliegt.
- Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert die unter Ziffer 3 genannten Ministerien bzw. Behörden über die Ergreifung und über Art und Umfang, die drohende Ausschöpfung und über die Ausschöpfung von Maßnahmen, jeweils gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.
6. Sollten Kapazitäten nach Ziffer 5 betroffen und DSM-Regelenergieprodukte durch den Marktgebietsverantwortlichen kontrahiert worden sein, durch die mindestens ein Ausspeisepunkt des nachgelagerten Netzbetreibers betroffen ist, berücksichtigt der nachgelagerte Netzbetreiber im Falle eines Abrufs des Produkts die reduzierte Kapazität im Rahmen der von ihm zu meldenden Aktualisierung des Abschaltpotenzials.
7. Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach § 16 und § 16a EnWG und der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Absatz 6 GasNZV reicht der dem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerte Netzbetreiber an seine nachgelagerten Netzbetreiber die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG anteilig weiter. Der Wert der bestätigten Vorhalteleistung fungiert in den Situationen nach § 16 Abs. 1 EnWG als Leistungsobergrenze. Die Regelungen der Ziffern 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Netzkopplungspunkte auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen gelten für die interne Bestellung gemäß § 11 und § 20.
2. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regelungen des DVGW erforderlich ist, wird der vorgelagerte Netzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber hierüber unverzüglich informieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der vorgelagerten Netzbetreiber notwendig wird, ist der vorgelagerte Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den nachgelagerten Netzbetreiber zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der intern bestellten Kapazitäten des nachgelagerten Netzbetreibers beeinträchtigt wird, hat der nachgelagerte Netzbetreiber das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der vorgelagerte Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren und 2 Monaten vor Beginn des Umstellungszeitraumes berechtigt.

Bei Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit, also den Zeitraum in Monaten, in dem die Änderung der Gasbeschaffenheit an den Netzkopplungspunkten voraussichtlich erfolgen wird.

Die Netzbetreiber veröffentlichen 2 Jahre vor dem voraussichtlichen technischen Umstellungstermin diesen auf ihrer Internetseite und teilen ihn unter Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG den betroffenen Anschlussnehmern schriftlich mit.

Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor dem jeweiligen bilanziellen Umstellungstermin legt jeder Netzbetreiber diesen für seine Ausspeisepunkte fest und teilt seinen bilanziellen Umstellungstermin dem - sofern vorhanden - jeweils direkt nachgelagerten Netzbetreiber mit. Die zeitliche Abweichung zwischen dem bilanziellen Umstellungstermin und dem Abgrenzungstichtag, sollte nicht mehr als 4 Wochen betragen. Des Weiteren stimmt der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweiligen monatscharfen technischen Umstellungstermin mit dem nachgelagerten Netzbetreiber ab und teilt diesen spätestens 1 Jahr und 1 Monat vor diesem Umstellungstermin dem nachgelagerten Netzbetreiber mit. Die Frist des vorausgehenden Satzes ist durch den Fernleitungsnetzbetreiber bzw. den vorgelagerten Netzbetreiber in jedem Fall so zu bemessen, dass nachgelagerte Netzbetreiber ebenfalls die Frist von mindestens 1 Jahr und einem Monat gegenüber ihren wiederum nachgelagerten Netzbetreiber sicherstellen können.

Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich den tagesscharfen technischen Umstellungstermin mit. Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletzterverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostiziert.

Nach abgeschlossener Prognose informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber über die gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletzterverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostizierten Termine der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und diesen direkt nachgelagerten Netzbetreibern.

Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über Umstellungszeitraum bzw. die bilanziellen und technischen Umstellungstermine. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Vertrag über intern bestellte Kapazität zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Netzkopplungspunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der vorgelagerte Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Netzkopplungspunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Wenn die technische Notwendigkeit, z.B. wegen mangelnder L-Gas-Verfügbarkeit, im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas für einen früheren Umstellungstermin besteht oder wenn alle betroffenen Netzbetreiber sowie alle betroffenen Transportkunden zugestimmt haben, werden abweichend von Ziffer 4 zwischen den Netzbetreibern ein früherer Umstellungstermin und kürzere Vorankündigungsfristen abgestimmt. Die entsprechenden Fristen sind im zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Umstellungsfahrplan zu berücksichtigen.

§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die vom vorgelagerten Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation gemäß § 22 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Netzkopplungspunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber bleiben unberührt.
2. Der vor- bzw. nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils anderen unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Netzkopplungspunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 24 Instandhaltung

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der vorgelagerte Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netzfahrweise bei den vom vorgelagerten Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird berechnigte Interessen des nachgelagerten Netzbetreibers bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen berücksichtigen.
2. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird den nachgelagerten Netzbetreiber über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird oder die Gasübergabe bzw. -übernahme an einzelnen Netzkopplungspunkten nennenswert beeinflusst wird. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der vorgelagerte Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem nachgelagerten Netzbetreiber nachträglich

mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität erfolgt ist.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vertraglich vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Netzkopplungspunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Bestelljahr mindern, wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Im Übrigen wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Soweit dritte vorgelagerte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
5. Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten Netzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungsmenge in Höhe des täglichen Differenzmengenpreises gemäß § 15 Anlage 4 je Tag über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten auf die Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 16 Anlage 4 gebucht.

§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der nachgelagerte Netzbetreiber erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern

§ 26 Anwendungsbereich

1. Dieser Abschnitt regelt die technischen Bedingungen der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmengen zwischen den Gasversorgungsnetzen von vor- und nachgelagerten Netzbetreibern. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb und zur Änderung der Netzkopplungspunkten im Einzelnen zugeordneten Mess-, Steuer- und Regelanlagen („MSR-Anlagen“) sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern. Die Netzbetreiber werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Abschnitts berücksichtigen.

2. Sofern Netzbetreiber bis zum 30. September 2011 bereits Regelungen die Netzkopplung betreffend vereinbart haben, findet dieser Abschnitt keine Anwendung. Soweit in bestehenden Vereinbarungen keine Regelungen zu den Inhalten dieses Abschnitts getroffen wurden, finden die Regelungen dieses Abschnitts Anwendung.
3. Sofern dieser Abschnitt Anwendung findet, konkretisieren und ergänzen die jeweils betroffenen Netzbetreiber darüber hinaus in einer gesonderten Vereinbarung die Regelungen dieses Abschnitts. Inhalt dieser gesonderten Vereinbarung sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte, gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen gemäß § 11 Ziffer 2 sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen.

§ 27 Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung

1. Für den Betrieb und die Änderung der den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen, die technischen Mindestanforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie die ggf. für den jeweiligen Netzkopplungspunkt in der gesonderten Vereinbarung benannten Richtlinien.
2. Technische Leistung des Netzkopplungspunktes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GasNZV ist der von der dem Netzkopplungspunkt zugeordneten MSR-Anlage oder anderen leistungsbegrenzenden Bauteilen (z.B. Vorwärmung) in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom. Die technische Leistung des Netzkopplungspunktes bestimmt daher nicht die Leistungsfähigkeit des vor- und nachgelagerten Netzes. Eine Erhöhung der internen Bestellung bis zur Höhe der technischen Leistung begründet keine Pflicht zur Zahlung von Netzanschlusskosten durch den nachgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber.

§ 28 Datenaustausch und Mengenanmeldung

1. Die Netzbetreiber tauschen die für die Netzkopplung erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die gesondert vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen der Netzbetreiber, insbesondere in den den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen, sind unverzüglich auszutauschen. Hierfür ist von den Netzbetreibern eine Erreichbarkeit gemäß DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt G 2000 sicherzustellen.
2. Jeder Netzbetreiber übermittelt an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene marktgebietsscharfe Mengenanmeldung für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Marktgebietsüberlappung oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung wesentlich ändern, teilt der

Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenanmeldung unverzüglich den betroffenen Netzbetreibern mit.

3. In begründeten Einzelfällen kann der vorgelagerte Netzbetreiber eine Mengenanmeldung für spezifische Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen verlangen.
4. Die Mengenanmeldungen sind mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen. Hierfür validiert der Netzbetreiber, der die Mengenanmeldung erstellt, diese regelmäßig mit den Netzkopplungspunktmeldungen gemäß § 46 Ziffer 6. Abweichungen bezogen auf die Tagesmenge zwischen den jeweiligen aggregierten Mengenanmeldungen je Marktgebiet und den jeweiligen aggregierten Netzkopplungspunktmeldungen je Marktgebiet sind möglichst gering zu halten.
5. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung erfolgt unter Verwendung des Edig@s-Formats. Übergangsweise kann die Kommunikation in einem zwischen den Netzbetreibern bilateral abgestimmten elektronischen Format erfolgen.

§ 29 Betretungs- und Kontrollrechte

Beide Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben ein Betretungs- und Kontrollrecht zu der MSR-Anlage am Netzkopplungspunkt und den Grundstücken, auf denen sich die MSR-Anlage befindet. Einzelheiten stimmen die Netzbetreiber im Rahmen der gesonderten Vereinbarung ab.

§ 30 Messung

1. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt legen im Rahmen der gesonderten Vereinbarung bzw. mittels eines Datenblatts fest, welcher Netzbetreiber für Messung und Messstellenbetrieb verantwortlich ist und wie die Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der an dem Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen erfolgt. Hierzu werden sich die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt insbesondere über Art, Umfang und technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten zur Netzsteuerung und -überwachung sowie von Abrechnungsdaten verständigen. Beide Netzbetreiber haben jederzeit das Recht die Messwerte am Netzkopplungspunkt auszulesen.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist für die Meldung der Netzkopplungspunktzeitreihen verantwortlich, es sei denn, die Netzbetreiber haben festgelegt, dass der vorgelagerte Netzbetreiber für die Meldung verantwortlich ist. In diesem Fall informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Marktgebietsverantwortlichen hierüber in Textform.

Der für die Messung verantwortliche Netzbetreiber stellt dem jeweils anderen Netzbetreiber des Netzkopplungspunktes die Messwerte auf Anforderung zur Verfügung und ist für die Abstimmung einer Netzkopplungszeitreihe mit dem anderen Netzbetreiber verantwortlich.

2. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben untereinander das Recht, Messeinrichtungen und zusätzliche eigene Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten

einschließlich entsprechender Kommunikationseinrichtungen und/oder Messeinrichtungen für Prüfzwecke auf eigene Kosten einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

3. Der für die Messung verantwortliche Netzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber - soweit er Messstellenbetreiber ist - bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz).
4. Der für die Messung verantwortliche Netzbetreiber ist verpflichtet, die Eichung auch von solchen Messgeräten sicherzustellen, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 150 000 m³/h im Normzustand ausgelegt sind, sofern die Messwerte dieser Geräte in die Berechnung eichpflichtiger Systeme zur Ermittlung von Abrechnungswerten und weiteren Gasbeschaffenheiten mittels Zustandsrekonstruktion (Rekonstruktionssysteme) eingehen.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Messanlagen, die sich nicht unmittelbar an einem Netzkopplungspunkt befinden, diesem aber zugeordnet sind, entsprechend.

§ 31 Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

1. Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden Gasmengen erfolgt am jeweiligen Netzkopplungspunkt.
2. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt sind berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten

§ 32 Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, gebündelte Kapazitäten an Grenzübergangspunkten in einem von den Regelungen dieses Abschnitts 3 abweichenden Verfahren nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur zu vergeben.

§ 33 Primärkapazitätsplattform

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber betreiben gemeinsam, ggf. durch einen hierfür beauftragten Dritten, eine den Vorgaben der GasNZV und ggf. weiteren regulatorischen Vorgaben entsprechende Primärkapazitätsplattform.
2. Die über die Primärkapazitätsplattform geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge kommen jeweils zwischen den beteiligten Transportkunden und Fernleitungsnetzbetreibern zustande. Die Primärkapazitätsplattform selbst dient ausschließlich als Vermarktungsplattform.
3. Die Höhe der angebotenen Kapazität wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen der GasNZV ermittelt und über die Primärkapazitätsplattform vermarktet. Die Primärkapazitätsplattform ist in der Lage, das in § 37 beschriebene Auktionssystem sowie die Vermarktung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen umzusetzen.
4. Jeder Fernleitungsnetzbetreiber kann unter Beachtung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zusätzliche Kapazitätsprodukte auf der Primärkapazitätsplattform anbieten.
5. Über die Primärkapazitätsplattform besteht beim Erwerb von Kapazitäten die Möglichkeit, die hierbei gebuchten Ein- und Ausspeisepunkte einem beim jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen bestehenden Bilanzkreis / Sub-Bilanzkonto unter Nennung der Bilanzkreisnummer/ Sub-Bilanzkontonummer zuzuordnen.

§ 34 Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber

1. Die Registrierfunktion der Primärkapazitätsplattform erlaubt den Transportkunden, sich bei einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern zu registrieren und die Weiterleitung seiner Registrierungsdaten an die jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen zu veranlassen. Die Eingabe von Registrierungsdaten ist nur einmal auf der Primärkapazitätsplattform notwendig.
2. Neben der Registrierung können die Fernleitungsnetzbetreiber in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen.
3. Spätestens 10 Werktage nach Eingang der vollständigen Zulassungsunterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber wird der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass die eingereichten Zulassungsunterlagen unvollständig sind, teilt er dies dem Transportkunden unverzüglich mit und nennt dabei die nachzureichenden Unterlagen. Sofern der Transportkunde die Zulassungsunterlagen nicht innerhalb von 180 Kalendertagen nachreicht, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, den Registrierungsprozess abubrechen und sämtliche Zulassungsunterlagen zu vernichten. Erst eine erfolgreich abgeschlossene Zulassung erlaubt es dem Transportkunden, Kapazitätsverträge mit dem Fernleitungsnetzbetreiber abzuschließen sowie weitere Dienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu nut-

zen. Über die erfolgreich abgeschlossene Zulassung informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich.

4. Es steht dem Fernleitungsnetzbetreiber frei, regelmäßig die Voraussetzungen einer erfolgreich abgeschlossenen Zulassung zu überprüfen. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so wird der Transportkunde hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die jeweilige Voraussetzung zu erfüllen.

§ 35 Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt die Registrierungsdaten, die ihm über die Primärkapazitätsplattform weitergeleitet werden. In diesem Fall ist eine Registrierung direkt beim Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus stellt der Marktgebietsverantwortliche sicher, dass sich Bilanzkreisverantwortliche auch ohne Nutzung der Primärkapazitätsplattform direkt bei ihm registrieren können.
2. § 34 Ziffer 2 bis 4 gelten für das Verhältnis zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem entsprechend.

§ 36 Vertragslaufzeiten

1. Für den Abschluss von Ein- oder Ausspeiseverträgen des Transportkunden mit dem Fernleitungsnetzbetreiber für bestehende feste Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten gelten die folgenden Regeln:
 - a) Mindestens 20 % der technischen Jahreskapazität am Kopplungspunkt werden zurückgehalten und wie folgt angeboten:
 - mindestens 10 % der technischen Kapazität am Kopplungspunkt wird frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten, die während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet, und
 - mindestens weitere 10 % der technischen Kapazität am Kopplungspunkt wird zuerst frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität angeboten, die während des Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet.
 - b) Liegt die verfügbare Kapazität unter 20 % der technischen Jahreskapazität, wird die verfügbare Kapazität zur Gänze zurückgehalten und wie folgt vergeben:
 - verfügbare Anteile bis zu einschließlich 10 % der technischen Jahreskapazität werden frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität angeboten,
 - über den Anteil von 10 % der technischen Jahreskapazität hinausgehende Anteile werden frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten, die während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet.

Die technische Jahreskapazität wird in kWh/h angegeben und berücksichtigt.

2. Alle übrigen Kapazitäten, wie:

- a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speichieranlagen
- b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- und LNG-Anlagen
- c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas sowie
- d) unterbrechbare Kapazitäten

können ohne Beschränkung der Vertragslaufzeiten gemäß Ziffer 1 gebucht werden.

3. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 2 mit einer Laufzeit von:

- a) einem Jahr oder länger können jederzeit,
- b) einem Quartal und einem Beginn der Vertragslaufzeit zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April oder 1. Juli können entsprechend der Vermarktung von Kapazitäten nach Ziffer 1 frühestens am Tag des Beginns der ersten jährlichen Auktion von Quartalskapazität, der auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht ist,
- c) weniger als einem Jahr, aber nicht gleich einem Quartal, können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- d) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- e) genau einem Gastag können frühestens einen Monat und spätestens drei Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit,
- f) weniger als einem Gastag können für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 4, frühestens zwei Stunden und spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde,
- g) [geltend bis 31. März 2018] weniger als einem Gastag können für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern frühestens vier und spätestens drei Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde

abgeschlossen werden.

Ein- und Ausspeisekapazitäten an Speichern werden ab dem 1. April 2018 gemäß § 37 Ziffer 1 vermarktet.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 3 lit. f) genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:

- (i) Kapazitätsbedarf am betreffenden NAP,
- (ii) Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
- (iii) Netztopographische Besonderheiten wie etwa
 - a. Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - b. Leitungsdurchmesser,
 - c. Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankenden Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
- (iv) Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und vorab auf seiner Internetseite mit angemessener Vorlauffrist zu veröffentlichen. Die in Ziffer 3, lit. f) genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

§ 37 Auktionierungsprozess

1. Auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 12 GasNZV betriebenen Primärkapazitätsplattform werden feste Ein- und Ausspeisekapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sowie ab dem 1. April 2018 an Punkten an Speichieranlagen gemäß Artikel 8 ff. Verordnung (EU) 2017/459 und § 13 Abs. 1 und 2 GasNZV versteigert.
2. Der Zeitpunkt der zu versteigernden Kapazitäten bei Langfristprodukten wird in Form eines Auktionierungskalenders bekannt gegeben. Die jeweils zu versteigernde Kapazitätshöhe wird veröffentlicht.
3. Transportkunden sind berechtigt, mehrere Gebote pro angebotener Kapazität abzugeben. Gebote sind in ganzen kWh/h abzugeben. Die Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden wird durch die verfügbare Kapazität der Auktion begrenzt.

§ 38 Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV

1. Ein Betreiber von Gaskraftwerken, Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen (Anlagenbetreiber), dessen Anlage an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden soll, kann gemäß § 38 GasNZV Aus- oder Einspeisekapazität beim Fernleitungsnetzbetreiber reservieren.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Anlagenbetreiber gemäß § 38 Abs. 3 GasNZV binnen 2 Wochen nach Eingang der Anfrage mit, welche Unterlagen er für die weitere

Prüfung der Anfrage benötigt und welche Kosten mit der Prüfung verbunden sind. Erklärt der Anlagenbetreiber binnen weiterer 2 Wochen schriftlich, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die notwendigen Prüfungen durchführen soll, so kommt dadurch ein verbindlicher Prüfungsauftrag zustande. Die Erklärung enthält zudem den Antrag auf Reservierung der benötigten Kapazitäten entsprechend seiner Anfrage. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Prüfung verpflichtet, sobald die notwendigen Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen und die Prüfungskosten bezahlt worden sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Prüfungsauftrag innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der vollständigen Prüfungsunterlagen zu beantworten.

3. Konkurrierende Reservierungsanfragen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber bearbeitet und bei der Kapazitätsplanung berücksichtigt.
4. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass Kapazität vollumfänglich vorhanden ist, wird dem Anlagenbetreiber entsprechend seiner Anfrage Kapazität reserviert.
5. Ergibt die Prüfung, dass die Reservierung nicht im beantragten Zeitraum oder Umfang erfolgen kann, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbaanspruch nach § 39 GasNZV entsprechend § 39 geprüft. Ungeachtet dessen kann der Anlagenbetreiber die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigte Kapazität durch Zahlung der Reservierungsgebühr nach Ziffer 6 reservieren.
6. Die durch den Reservierenden zu zahlende Reservierungsgebühr errechnet sich aus der reservierten Kapazität und der spezifischen Reservierungsgebühr in § 38 Abs. 4 GasNZV und wird mit positiver Prüfung durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach folgendem Abrechnungsmodus fällig:

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Vorauszahlung. Abweichend hiervon kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine monatliche Zahlung anbieten.

Die Reservierung wird insgesamt erst bei Zahlung der ersten Vorauszahlung wirksam, sofern diese innerhalb von 2 Wochen erfolgt. Die Abrechnung der Reservierungsgebühr endet mit der Buchung, nach Ablauf des maximalen Reservierungszeitraums von 3 Jahren oder mit dem Ende der Reservierung.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Kapazität bis zum Zeitpunkt der gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 GasNZV benannten ersten Gasent- oder -aufnahme nach den üblichen Regelungen vermarkten, d.h. eine ggf. erforderliche Verlagerung der Kapazität auf den neu zu schaffenden bzw. zu erweiternden Punkt gilt erst ab diesem Zeitpunkt.
8. Bei wirksamer Reservierung kann die Kapazität im Reservierungszeitraum nur durch den Reservierenden bzw. durch einen Dritten, dem der Anspruch des Reservierenden abgetreten wurde, gebucht werden. Im Falle der Buchung durch den Dritten, dem der Anspruch abgetreten wurde, erfolgt die Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV ihm gegenüber.
9. Die Reservierung verfällt, wenn die Buchung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Reservierungserklärung erfolgt. Sie verfällt zudem, wenn der Reservierende die ab-

zurechnende Reservierungsgebühr nicht zahlt. Die Reservierung kann auch durch den Reservierenden mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bereits gezahlte Reservierungsgebühren für den Zeitraum nach Verfall der Reservierung werden zurückgezahlt. Dies gilt auch, wenn der Reservierende vor Ablauf der Reservierung eine endgültige Buchung abgibt. Bei anteiliger Buchung verfällt die Reservierungsgebühr in Höhe des nicht gebuchten Anteils.

10. Bei einer Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Reservierungsgebühr.

§ 39 Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV

1. Kann dem Inhalt eines Prüfungsantrages nach § 38 GasNZV nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV geprüft. In dem Fall, in dem dem Prüfungsantrag nach § 38 GasNZV nicht vollständig entsprochen werden konnte, ist mit dem Antragsteller abzustimmen, ob eine Reservierung unter den gegebenen Einschränkungen erfolgen soll. Die Prüfung des Ausbauanspruches umfasst die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die Erforderlichkeit des Kapazitätsausbaus gemäß dem Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG.
2. Nach Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur nach § 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG beginnt unverzüglich die Erarbeitung des Realisierungsfahrplans gemäß § 39 Abs. 2 GasNZV. Der Realisierungsfahrplan wird verbindlich, sobald die darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen Gegenstand des verbindlichen Netzentwicklungsplans nach § 15a Absatz 3 Satz 5 und 7 EnWG sind.
3. Der Anlagenbetreiber hat zum Zeitpunkt des Eintretens der Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans eine Planungspauschale gemäß § 39 Abs. 3 GasNZV zu zahlen. Die zu zahlende Planungspauschale errechnet sich aus der auszubauenden Kapazität und der spezifischen Gebühr in § 39 Abs. 3 Satz 2 GasNZV. Die Abrechnung erfolgt als einmalige Zahlung vor Beginn der Planung.
4. Die Planungspauschale verfällt, wenn nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt die verbindliche Buchung in Höhe der im Realisierungsfahrplan vereinbarten Kapazität erfolgt ist, es sei denn, die vom Anlagenbetreiber angefragte Kapazität wird verbindlich langfristig von einem Dritten gebucht. Bei anteiliger Buchung verfällt die Planungspauschale in Höhe des weder durch den Anlagenbetreiber noch durch einen Dritten gebuchten Anteils.
5. Die verbindliche Buchung muss nicht durch den Anlagenbetreiber erfolgen, sondern kann auch durch einen von dem Anlagenbetreiber benannten Dritten erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der Planungspauschale gegenüber diesem benannten Dritten. Wird die Kapazität weder durch den Anlagenbetreiber selbst noch durch einen von ihm benannten Dritten gebucht, verfällt die Planungspauschale, es sei denn die Kapazität, die für diese Anlage benötigt worden wäre, wird verbindlich von einem sons-

tigen Dritten angefragt. In diesem Fall wird die Planungspauschale dem Anlagenbetreiber nach § 39 Abs. 3 Satz 5 GasNZV erstattet.

6. Bei einer Anrechnung bzw. Erstattung der Planungspauschale nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bzw. Satz 5 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Planungspauschale.

Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise

Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

§ 40 Regelenergiebeschaffung und -einsatz

1. Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, einen bestehenden Regelenergiebedarf zunächst über den Einsatz von interner Regelenergie zu decken. Die Vorhaltung und der Einsatz von interner Regelenergie werden nicht vergütet.
2. Zur Vermeidung oder Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie sind die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet, interne Regelenergie effizient einzusetzen. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Insoweit koordinieren sie den internen Regelenergieeinsatz mit den Netzbetreibern im Marktgebiet sowie mit den Netzbetreibern angrenzender Netze anderer Marktgebiete. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des nachgelagerten Netzbetreibers zum effizienten Einsatz des Netzpuffers gemäß § 17. Solange die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen keine andere Weisung erteilen, gilt die interne Regelenergie als effizient zur Vermeidung des Einsatzes von externer Regelenergie eingesetzt, wenn der Netzpuffer im Marktgebiet zur Glättung der innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zum vorgelagerten Netz eingesetzt wird.
3. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung vorgenommene Zumischung von Flüssiggas zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen wird im Marktgebiet als interne Regelenergie verwendet.
4. Im Rahmen der internen Bestellung erfolgt keine Kapazitätsreservierung zum Zwecke der Bereitstellung interner Regelenergie. Eine Kapazitätsüberschreitung durch die Bereitstellung interner Regelenergie, die auf Betreiben des Marktgebietsverantwortlichen eintritt, führt nicht zu einer Entgeltspflicht gemäß § 18 Ziffer 6.
5. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, externe Regelenergie nach einem transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.
6. Für die Beschaffung und den Einsatz externer Regelenergie hat der Marktgebietsverantwortliche folgende Merit Order Liste (MOL) einzuhalten:

MOL Rang 1:

Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, den Bedarf an externer Regelernergie vorrangig über den Einsatz von an der Börse im eigenen Marktgebiet beschaffter Regelernergie ohne Erfüllungsrestriktionen zu decken („globale Regelernergie“; MOL Rang 1).

MOL Rang 2:

Sollte der Einsatz von Produkten des MOL Rangs 1 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung bestehender Bedarfe nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen bedarfsspezifische (z.B. qualitätsspezifische) Produkte an der Börse im eigenen Marktgebiet zu beschaffen und einzusetzen (MOL Rang 2). Zusätzlich können Produkte an einer Börse in einem angrenzenden Marktgebiet beschafft und eingesetzt werden (ebenfalls MOL Rang 2).

Für den Gastransport in das oder aus dem angrenzenden Marktgebiet haben die Marktgebietsverantwortlichen möglichst kurzfristige oder unterbrechbare Kapazitäten unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu buchen. Die bei einer Beschaffung oder Bereitstellung in einem angrenzenden Marktgebiet für den Transport anfallenden Kosten sind bei der Beschaffung von Produkten des MOL Rangs 2 angemessen zu berücksichtigen.

MOL Rang 3:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 und 2 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen den Bedarf durch Produkte zu decken, die über die physikalische Regelernergieplattform im jeweiligen Marktgebiet beschafft werden (MOL Rang 3).

Über die physikalische Regelernergieplattform im jeweiligen Marktgebiet dürfen nur Regelernergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind.

MOL Rang 4:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 bis 3 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen in einem markt-basierten, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren beschaffte standardisierte Langfristprodukte und/oder Flexibilitätssdienstleistungen einzusetzen (MOL Rang 4).

7. Alle Kosten und Erlöse aus der Regelernergiebeschaffung und dem Regelernergieeinsatz sind auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 16 Anlage 4 zu verbuchen.

§ 41 Informationspflichten der Netzbetreiber

1. Zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Regelernergie haben die Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die von ihm geforderten Informationen, die für

den Einsatz von Regelenergie notwendig sind, zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten. Die Marktgebietsverantwortlichen haben hierzu für ihr Marktgebiet jeweils einheitliche Regeln mit den betroffenen Netzbetreibern abzustimmen und eine Implementierung mit einer angemessenen Umsetzungsfrist vorzusehen.

2. Die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit den Fernleitungsnetzbetreibern des angrenzenden Marktgebietes informieren sich über die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Austausches von interner Regelenergie zwischen Marktgebieten. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Für den gegenseitigen Abruf von interner Regelenergie vereinbaren sie Regeln für das Verfahren, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie den elektronischen Datenaustausch. Dabei prüfen sie auch die Möglichkeiten, die sich aus dem Einsatz von Mini-MüT ergeben können.
3. Die Netzbetreiber übermitteln den Marktgebietsverantwortlichen alle für das Konvertierungssystem notwendigen Informationen.

Abschnitt 2 Bilanzkreise

§ 42 Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet dem Bilanzkreis zuzuordnenden Ein- bzw. Ausspeisemengen bilanziert werden. Bilanzkreise können nur beim Marktgebietsverantwortlichen gebildet werden.
2. Der Marktgebietsverantwortliche stellt zugänglich für die Fernleitungsnetzbetreiber des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form eine täglich aktualisierte Liste aller bestehenden Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Laufzeit bereit. Auf Anfrage eines Verteilernetzbetreibers wird diese Liste auch diesem zur Verfügung gestellt.
3. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich die jeweiligen Netzbetreiber im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.
4. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, zwei getrennte Bilanzierungsumlagekonten für SLP-Ausspeisepunkte einerseits und für RLM-Ausspeisepunkte andererseits einzurichten. Andere Ein- und Ausspeisepunkte werden im Umlagesystem nicht berücksichtigt.

§ 43 Liste der Ausspeisenetzbetreiber

Gemäß GaBi Gas 2.0 ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, im Internet eine Liste derjenigen Ausspeisenetzbetreiber des jeweiligen Marktgebiets, die dem Marktgebietsverantwortlichen die für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder in unzureichender Qualität zur Verfügung stellen, zu veröffentlichen.

§ 44 Fallgruppenwechsel von RLM-Ausspeisepunkten

1. RLM-Ausspeisepunkte können zwei unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden. Dies gilt auch für RLM-Ausspeisepunkte die einspeiseseitig einem Nominierungsersatzverfahren zugeordnet sind:
 - RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT):
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen wird jeweils die tägliche Summe der stündlichen Allokationen pro Gastag gleichmäßig als stündlicher Anteil (als Tagesband) über den ganzen Gastag vom Marktgebietsverantwortlichen verteilt.
 - RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband (RLMoT):
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die stündlichen Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen verwendet.
2. Der Fallgruppenwechsel wird vom Transportkunden durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber gemäß Prozessen und Fristen der GeLi Gas abgewickelt. Der Fallgruppenwechsel kann nur für einen kompletten RLM-Ausspeisepunkt beantragt bzw. deklariert werden, ein Ausspeisepunkt kann nicht auf verschiedene Fallgruppen aufgeteilt werden.
3. Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen unterfallen grundsätzlich der Untergruppe RLMmT. Der Bilanzkreisverantwortliche bevollmächtigt den Transportkunden, gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises der Untergruppe RLMmT nicht angehören sollen. In diesem Fall finden auf die betroffenen RLM-Entnahmestellen die Regelungen der Untergruppe RLMoT Anwendung.

§ 45 Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing

1. Der Netzbetreiber versendet bis spätestens zum 17. Werktag für den Folgemonat an den Marktgebietsverantwortlichen eine Deklarationsliste. Auf der Deklarationsliste werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt. Die Erstellung von untermonatlichen Deklarationslisten ist aus folgenden Gründen notwendig:
 - a. Lieferbeginn/-ende für RLM-Ausspeisepunkte und
 - b. Deklarationsclearing.

In beiden Fällen ist die Deklarationsliste durch den Netzbetreiber unverzüglich anzupassen. Der Netzbetreiber versendet nur die fehlenden bzw. zu korrigierende Deklarationen der Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Netzbetreiber versendet untermonatliche Deklarationslisten an den Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens:

- a. am Tag D-2 bis 21:00 Uhr bei Deklarationen für SLP- Zeitreihentypen
- b. am Tag D-1 bis 21:00 Uhr bei Deklarationen für RLM- Zeitreihentypen

Der Deklarationszeitraum umfasst entweder den Tag D bis zum Ablauf des Monats M oder den Nutzungszeitraum, sofern dieser vor Ablauf des Monats M endet.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht zur Durchführung der Deklaration für die Zeitreihentypen RLMoT und RLMmT verpflichtet.

2. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten des Netzbetreibers auf Gültigkeit der Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Sofern ein ungültiger Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto (ungültige Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummern wie z.B. Schreibfehler, nicht vorhandene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten) enthalten sind, teilt der Marktgebietsverantwortliche dieses spätestens 1 Werktag nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen Netzbetreiber mit. Wird das Deklarationsclearing vom Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden angestoßen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Mitteilung des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden unverzüglich zu prüfen und dem Marktgebietsverantwortlichen gegebenenfalls eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten oder fehlenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten aufgeführt werden, zuzusenden. Spätestens am 2. Werktag nach Eingang der Korrekturen beim Marktgebietsverantwortlichen können die Allokationen des Netzbetreibers vom Marktgebietsverantwortlichen verarbeitet werden.

§ 46 Versand von Allokationsdaten

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt täglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die am Vortag an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung in Form der Allokation erfolgt als Stundenlastgang vom Ausspeisenetzbetreiber jeweils aggregiert nach RLMmT und RLMoT als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen. Bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Liefermonats plausibilisiert der Ausspeisenetzbetreiber die gemeldeten Lastgänge und bildet ggf. nach DVGW Arbeitsblatt G685 Ersatzwerte.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für die untertägige Informationsbereitstellung von RLM-Ausspeisepunkten die aggregierten Stundenmengen zweimal täglich:
 - erstmals für die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr; diese werden spätestens bis 15:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen übermittelt,
 - ein zweites Mal für die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 15:00 Uhr; diese werden spätestens bis 18:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen übermittelt.

Die zweite untertägige Informationsbereitstellung enthält, gegebenenfalls in aktualisierter Form, auch den Erfassungszeitraum der ersten untertägigen Informationsbereitstellung. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung erfolgt jeweils aggregiert nach RLMmT und RLMoT als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber

treiber ordnet diesen Stundenlastgang dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

3. Für die folgenden Ein- und Ausspeisepunkte:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen und Biogaseinspeiseanlagen,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern,

sowie die gemäß § 51 übertragenen Gasmengen („Mini-MüT“) ermittelt der Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber täglich die Allokationswerte. Der Aus- bzw. Einspeisenetzbetreiber ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 12:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen mit. Für die virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte (VHP) ermittelt der Marktgebietsverantwortliche täglich die Allokationswerte und ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

4. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt bis Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format bis Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.

5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt am Tag D-1 für die SLP-Entnahmestellen die zu allozierenden Mengen für den Liefertag D (beim synthetischen SLP-Verfahren auf Basis der Prognosetemperatur, beim analytischen SLP-Verfahren kann dies auf Basis der Isttemperatur der Tageswerte D-2 vorgenommen werden) und übermittelt diese am Tag D-1 bis 12:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche kann anbieten, dass der Ausspeisenetzbetreiber über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den Marktgebietsverantwortlichen versenden kann. Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den Marktgebietsverantwortlichen vorrangig Anwendung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den Ausspeisenetzbetreiber nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten entsprechend Abs. 1 Satz 1.

Die Übermittlung erfolgt jeweils aggregiert für die beim Ausspeisenetzbetreiber aktiven Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Es erfolgt für SLP-Entnahmestellen keine Ersatzwertbil-

dung oder Brennwertkorrektur gemäß G 685. Eine Ersatzwertbildung ist nur im Rahmen eines Allokationsclearingverfahrens gemäß § 47 möglich.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung der bei den Standardlastprofilen verursachten Netzkontoabweichungen verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Wenn der Wert vom Ausspeisenetzbetreiber um 12:00 Uhr nicht beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, dann wird stattdessen, sofern nicht bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte nach Absatz 2 vom Ausspeisenetzbetreiber geliefert wurden, vom Marktgebietsverantwortlichen ein Ersatzwert gebildet. Im Rahmen der Ersatzwertbildung ist der Vortageswert durch die Anzahl der Stundenwerte des jeweiligen Vortages zu dividieren und mit der Anzahl an Stundenwerten des relevanten Gastages für den der Ersatzwert gebildet werden soll zu multiplizieren. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet den gebildeten Ersatzwert am Tag D-1 an den Ausspeisenetzbetreiber bis 15:00 Uhr.

6. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber meldet täglich bis 17:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die aggregierten Stundenlastgänge der Netzkopplungspunkte, die dem vorgelagerten Netz in einem Marktgebiet und einem Netzkonto zugeordnet sind, als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen ALOCAT-Format. Sofern eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt, erfolgt die Aufteilung der Mengen der Netzkopplungspunkte auf die Marktgebiete im Verhältnis der Allokationen der betreffenden Ausspeisepunkte je Marktgebiet für den Tag D+1. Abweichungen zwischen der Aufteilungsquote am Tag (D+1) und (M+26) bzw. nach erfolgtem Clearing sind möglichst gering zu halten. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt innerhalb eines Marktgebietes teilen grundsätzlich ihre Messwerte an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.

Der vor- und nachgelagerte Netzbetreiber teilen sich gegenseitig mit, ob an ihren Netzkopplungspunkten zu vorgelagerten Netzen eine Aufteilung der Mengen auf Marktgebiete oder vorgelagerte Netzbetreiber erfolgen muss. Ist dies der Fall, erfolgt die Meldung durch den gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber bis spätestens 15:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen und den vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber.

Beide Netzbetreiber sind berechtigt, die täglichen Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und sind verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt die übersandte aggregierte Netzkopplungs-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß § 30 Ziffer 1 für die

Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den Netzkontostand.

Die täglichen, mit vorläufigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen werden durch die abgestimmten, mit endgültigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen gemäß Ziffer 8 ersetzt.

Sofern eine Meldung durch den nach § 30 Ziffer 1 verantwortlichen Netzbetreiber nicht erfolgt, informiert der Marktgebietsverantwortliche unverzüglich sowohl den vor- als auch den nachgelagerten Netzbetreiber über die nichterfolgte Meldung.

Der Einspeisenetzbetreiber meldet dem Marktgebietsverantwortlichen monatlich bis spätestens M+12 Werktage die Einspeisungen aufgrund von Zumischung von Flüssiggas gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

7. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber stimmt monatlich bis zum M+20. Werktag die in sein Netz je Netzkopplungspunkt eingespeisten gemessenen und mit endgültigen Brennwerten umgewerteten Lastgänge mit dem anderen Netzbetreiber ab. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung teilen grundsätzlich die Messwerte am Netzkopplungspunkt anteilig auf Basis der Allokation der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet auf. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt teilen grundsätzlich ihre Mengen an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.
8. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die abgestimmten Daten nach Ziffer 7 bis spätestens zum M+21. Werktag aggregiert für alle Netzkopplungspunkte je Netzkonto mit. Innerhalb dieses Zeitraumes sind beide Netzbetreiber berechtigt, die korrigierten aggregierten Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt die übersandte aggregierte Netzkopplungs-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen korrigierte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den Netzkontostand. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ein- bzw. Ausspeisemeldung aus dem Netzkonto des anderen Netzbetreibers.

Sofern eine Aufteilung der Mengen von Netzkopplungspunkten auf Marktgebiete vorgenommen werden muss, verlängert sich der Zeitraum für Abstimmung und die Meldung um 5 Werktage.

9. Der Marktgebietsverantwortliche informiert bis zum M+28. Werktag beide Netzbetreiber über fehlende Datenlieferungen gemäß Ziffer 8 des gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netz-

kopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreibers. Beide Netzbetreiber sind berechtigt bis vor M+2 Monate - 8 Werktage, eine Ausspeisemeldung für ihr jeweiliges Netzkonto an ihrem Netzkopplungspunkt zu tätigen. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nicht der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Einspeisemeldung in das Netzkonto des nachgelagerten Netzbetreibers.

Sofern der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber der vorgelagerte Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, bis vor M+2 Monate - 8 Werktage, eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen Netzkopplungspunkten zu dem vorgelagerten Netzbetreiber selbst zu tätigen. In diesem Fall ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ausspeisemeldung in das Netzkonto des vorgelagerten Netzbetreibers.

10. Ausspeisepunkte für den Eigenverbrauch der Netzbetreiber müssen gemäß § 46 allokiert werden.

§ 47 Allokationsclearing

1. Der Allokationsclearingprozess kann für SLP-, RLM-, Entry Biogas, Entry Wasserstoff sowie Entryso- und Exitso-Zeitreihen durchgeführt werden. Dazu muss ein Allokationsclearingfall vorliegen. Dieser liegt vor, wenn nach dem Versand der finalen Allokationen - bei SLP-Zeitreihen ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr und bei RLM-Zeitreihen sowie Entry Biogas, Entry Wasserstoff und Entryso- und Exitso-Zeitreihen M+14 Werktage - die in § 13 Anlage 4 aufgeführten Grenzwerte für ein Allokationsclearing überschritten werden. Ein Allokationsclearing kann immer ohne Prüfung auf Grenzwerte erfolgen, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte. Dies gilt ebenfalls ohne Prüfung auf Grenzwerte für den Fall, wenn untermonatlich durch den Netzbetreiber eine fehlerhafte SLP-Nullallokation oder eine SLP-Ersatzwertallokation vom Marktgebietsverantwortlichen erfolgt ist.
2. Sofern der Netzbetreiber den Allokationsclearingprozess anstößt, teilt der Netzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Clearingfall mit, damit dieser wiederum den Clearingfall unverzüglich prüft und die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer vom Marktgebietsverantwortlichen anfordert. Die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer erhält nur der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge unverzüglich an den Netzbetrei-

ber. Erst nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und de(n)m Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden und der notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner, leitet der Bilanzkreisverantwortliche die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer unverzüglich an den Netzbetreiber weiter. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich nach Erhalt der Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer vom Bilanzkreisverantwortlichen dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT Nachrichten, in der die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer enthalten ist. Bei einem RLM-Allokationsclearing übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der mitgeteilten Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Sofern der Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 Werktage vor dem Versand der Clearingallokation.

3. Der Netzbetreiber kann für ein Clearing von RLM-Zeitreihen beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Netzkonto- und Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, welche die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen.
4. Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktage) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit mindestens einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit

einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

5. Sowohl der Bilanzkreisverantwortliche/Transportkunde als auch der beteiligte Netzbetreiber wird die Vorgaben für ein Allokationsclearing, insbesondere die Grenzwerte, prüfen und einhalten. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen.
6. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt auch nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate - 10 Werktage eine nachträgliche Korrektur für RLM-Ausspeisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts, wenn der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen über systematische Fehler in technischen Einrichtungen zur Messung informiert. Die Bilanzkreisabrechnung bleibt im Übrigen unberührt. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.
7. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 6 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der Technischen Regel DVGW G 685-B2 (A) durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller und muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen. Der Netzbetreiber passt die Allokationen entsprechend an.
8. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Die Bundesnetzagentur ist in

regelmäßigen Abständen vom Marktgebietsverantwortlichen über durchgeführte SLP-Clearingmaßnahmen in konsolidierter Form zu unterrichten.

9. Der Clearingzeitraum für Netzkopplungspunkt- und Flüssiggas-Zeitreihen beginnt M+2 Monate - 8 Werktage und endet M+2 Monate + 10 Werktage. Zur Durchführung dieser Clearingfälle ist keine Clearingnummer erforderlich. Die Netzbetreiber stimmen sich für ein Clearing von Netzkopplungspunkt-Zeitreihen untereinander über die finalen aggregierten Daten ab. Innerhalb des Clearingzeitraums sind beide Netzbetreiber berechtigt, die korrigierten aggregierten Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt innerhalb des Clearingzeitraums übersandte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen korrigierte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den finalen Netzkontostand. Für ein Clearing von Flüssiggas-Zeitreihen übersendet der Netzbetreiber innerhalb der Frist spätestens bis M+2 Monate + 10 Werktage dem Marktgebietsverantwortlichen die korrigierten Flüssiggas-Allokationsdaten.

§ 48 Formate

Die Netzbetreiber vereinbaren im Rahmen der Plattform edi@energy unter der Projektführung des BDEW ein geeignetes Verfahren zur Fortentwicklung der Datenformate und angemessene Übergangsfristen für die Einführung neuer Datenformate sowie die Änderung von Datenformaten.

§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung

1. Die SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt zwischen Netzbetreiber und Transportkunde ausspeisepunktscharf.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen durch Ankreuzen im Stammdatenblatt das vom ihm verwendete Ableseverfahren mit.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen für jeden Monat je Netzkonto, unabhängig vom Ableseverfahren, die ermittelten Mehr-/Mindermengen in Form einer Mehr-/Mindermengenummeldung mit.

Die Mehr-/Mindermengenummeldung enthält die aggregierten in Rechnung gestellten Mehr-/Mindermengen für SLP Kunden, deren Mehr-/Mindermengenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet, und erfolgt nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Sollte in einem Monat keine Mehr-/Mindermengenrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Transportkunde durchgeführt worden sein, so übermittelt der Ausspeiseneztbetreiber eine Mehr-/Mindermengenmeldung mit dem Wert Null.

4. Der Ausspeiseneztbetreiber rechnet die Mehr-/Mindermengen entsprechend der Mehr-/Mindermengenmeldung an den Marktgebietsverantwortlichen ab.
5. Dabei wird je Mehr-/Mindermengenmeldung eine Abrechnung erstellt. Im Falle einer Mehrmenge stellt der Ausspeiseneztbetreiber eine Mehrmengenrechnung an den Marktgebietsverantwortlichen. Im Falle einer Mindermenge übermittelt der Ausspeiseneztbetreiber eine Mindermengengutschrift an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Netzbetreiber übermittelt die Mehrmengenrechnung bzw. die Mindermengengutschrift spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Mindermengenmeldung an den Marktgebietsverantwortlichen. Die Rechnung bzw. die Gutschrift wird in elektronischer Form mit dem EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC übermittelt. Die Zahlung des Netzbetreibers bzw. Marktgebietsverantwortlichen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Rechnung.

Der Netzbetreiber erstellt auch bei einer Mehr-/Mindermengenmeldung mit dem Wert Null eine Abrechnung mit dem EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.

6. Für die Ermittlung des Preises der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreise mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day-Produkten (täglicher Differenzmengenpreis) des vorangegangenen Monats M zugrundegelegt. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der täglichen Differenzmengenpreise bei der Bildung der Mehr-/Mindermengenpreise nicht mehr berücksichtigt und der veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis nicht mehr angepasst.

Der von dem Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat wird gebildet, indem jeder Marktgebietsverantwortliche zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis als arithmetisches Mittel der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet (Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis) ermittelt. Anschließend werden die beiden Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise untereinander arithmetisch gemittelt (Monatsdurchschnittspreis). Zuletzt werden ab dem letzten zeitlich abgelaufenen Monat immer die letzten 12 Monatsdurchschnittspreise herangezogen und wiederum arithmetisch gemittelt (Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat).

Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis bis spätestens zum 15. Werktag des dem Anwendungsmonat vorhergehenden Monats (M+15 Werktage).

Bei dem Mehr-/Mindermengenpreis handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist.

Für den Fall, dass zumindest einer der letzten 12 Monatsdurchschnittspreise des Mehr-/Mindermengenpreises für den Anwendungsmonat vor Oktober 2015 liegt, wird der für diese(n) Monat(e) jeweils veröffentlichte RLM-Mehr-/Mindermengenpreis verwendet; dies gilt letztmalig für den Oktober 2016.

7. Die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen im Verhältnis Marktgebietsverantwortlicher und Ausspeisenetzbetreiber erfolgt unabhängig von der Zahlung der Mehr-/Mindermengenrechnung durch die Transportkunden an den Ausspeisenetzbetreiber.
8. Sofern durch den Ausspeisenetzbetreiber Korrekturen der Mehr-/Mindermengen gegenüber den Transportkunden erforderlich sind, die eine Korrektur der Mehr-/Mindermengen ggü. dem Marktgebietsverantwortlichen notwendig machen, übermittelt der NB eine neue Mehr-/Mindermengenmeldung (jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat) an den Marktgebietsverantwortlichen. Diese ersetzt die bisherigen Mehr-/Mindermengenmeldungen für diese Monate. Die ggf. bereits erfolgten Mehrmengenrechnungen bzw. Mindermengengutschriften, für die sich Änderungen ergeben haben, werden storniert, neu erstellt und die neuen Mehr-/Mindermengen werden abgerechnet.

Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen nach dem 01. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 01. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

9. Sofern der Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen zum Zeitpunkt M+5 Monate + 1 Werktag eine fällig werdende Mehr-/Mindermengen-Meldung (SSQNOT) noch nicht versendet hat, wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Pönale erhoben, die vom Netzbetreiber zu entrichten ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt. Die SSQNOT ist 3 Monate nach dem Monat, in dem die SLP-Kundengruppe abgelesen wurde fällig. Sollte diese fällige SSQNOT dem Marktgebietsverantwortlichen auch nach weiteren 6 Monaten ab M+5 Monate + 1 Werktag (also zum Zeitpunkt M+11 Monate + 1 Werktag) nicht vorliegen, so wird eine erhöhte Pönale durch den Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Dieser Vorgang wiederholt sich in 6 Monatsintervallen und zwar solange, bis die entsprechende SSQNOT beim Marktgebietsverantwortlichen eingegangen ist.

Eine Erhöhung des Pönalzahlungsbetrages findet ab der zweiten Pönale nicht mehr statt. Die der zweiten Pönale folgenden Pönalzahlungsbeträge entsprechen in Ihrer Höhe der zweiten Pönalzahlung. Die Höhe der Pönale ist abhängig von der Größe des Netzbetreibers (gemessen an der SLP-Ausspeiseallokation) und dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung. Zur Berücksichtigung der Größe eines Netzbetreibers werden die Netzbetreiber anhand der vorjährigen Ausspeiseallokation in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

- Klein: Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh/Kalenderjahr

- Mittel: Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr
- Groß: Ausspeiseallokation >= 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z.B. aufgrund von Neugründungen), wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen.

Im Falle fehlender Mehr-/Mindermengemeldungen werden folgende Pönalzahlungen bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist seitens des Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt: 100 € (kleiner Netzbetreiber), 1.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 2.000 € (großer Netzbetreiber). Bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen durch den Netzbetreiber, erhebt der Marktgebietsverantwortliche folgende Pönalzahlungen: 600 € (kleiner Netzbetreiber), 6.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 12.000 € (großer Netzbetreiber).

§ 50 Netzkontensystematik und Anreizsystem

1. Der Marktgebietsverantwortliche richtet für jeden Netzbetreiber in einem Marktgebiet ein Netzkonto - soweit erforderlich - pro Gasqualität ein. Liegt das Netz eines Netzbetreibers in mehreren Marktgebieten, ist für jedes Marktgebiet ein Netzkonto einzurichten. Der Marktgebietsverantwortliche stellt auf Tagesbasis alle gemessenen Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und gemessenen Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenüber.

Rückspeisungen werden als Ausspeisung aus dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers und als Einspeisung in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Netzkonto berücksichtigt.

Sofern der Marktgebietsverantwortliche untermonatlich fristlos einen Bilanzkreis kündigt und der Netzbetreiber keinen aufnehmenden Bilanzkreis zur Verfügung gestellt bekommt, dürfen die Mengen mit Nachweis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen aus dem Netzkonto herausgerechnet werden.

Zur Berücksichtigung von Netzpufferfahrweisen und/oder Operational Balancing Accounts (OBA) bei der Netzkontoallokation, kann der Netzbetreiber beim Marktgebietsverantwortlichen ein zu seinem Netzkonto zugeordnetes Netzkonto-Bilanzierungsobjekt anlegen lassen.

Die Einrichtung eines Netzkonto-Bilanzierungsobjektes kann der Netzbetreiber beim Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens einen Monat vor der erstmaligen Allokation beantragen. Hierfür stellt der Marktgebietsverantwortliche ein Antragsformular auf seiner Internetseite oder im Portal bereit.

2. Das Netzkonto dient der Qualitätskontrolle der Allokationen des Netzbetreibers. Hierfür führt der Marktgebietsverantwortliche

- a) eine Abrechnung für Netzkontensalden,
 - b) eine Veröffentlichung und
 - c) eine Meldung aller Zeitreihentypen aller Netzbetreiber tagesscharf je Netzkonto an die Bundesnetzagentur
- durch.
3. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt auf Basis der gemäß § 46 und § 47 gemeldeten Mengen für die Allokationen und die Netzkopplungspunkte den täglichen Saldo der Ein- und Ausspeisemengen des Liefertages und teilt diesen als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen Format dem jeweiligen Netzbetreiber mit.
 4. Netzbetreiber in der aktiven Marktgebietsüberlappung sind verpflichtet, die prozentualen Abweichungen der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten möglichst gering zu halten. Dies gilt sowohl für die Meldung am Tag D+1 als auch am Tag M+26 Werktage nach erfolgtem Clearing. In begründeten Fällen kann ein Marktgebietsverantwortlicher vom Netzbetreiber eine Erklärung für Abweichungen der Netzkonten in den beiden Marktgebieten verlangen. Mengenverschiebungen durch die Umwertung mit dem Abrechnungsbrennwert werden hinreichend durch den Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt.
 5. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt bis M+2 Monate - 5 Werktage einen Netzkontenauszug, der die vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen gemeldeten Daten bis vor M+2 Monate - 8 Werktage enthält. Mit der Bereitstellung des Netzkontenauszugs durch den Marktgebietsverantwortlichen beginnt für den Netzbetreiber die Prüffrist bis 10 Werktage. Der Netzbetreiber kontrolliert den Netzkontenauszug und meldet eventuelle Fehler/Abweichungen bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang der Information an den Marktgebietsverantwortlichen. Bei Abweichungen legt der Netzbetreiber dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder die Berechnung des Saldos durch den Marktgebietsverantwortlichen fehlerhaft erfolgt ist. Legt der Netzbetreiber Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem Marktgebietsverantwortlichen stattfinden. Meldet der Netzbetreiber nicht bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang des Netzkontenauszugs nach Satz 4, gilt der Netzkontenauszug als angenommen. Der Netzkontenauszug wird einheitlich von den Marktgebietsverantwortlichen per Download sowie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.04.2017 als Abonnement zur Übermittlung an den Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Dieser besteht aus einem Daten- und einem Analyseteil. Nach Ablauf der Clearingfrist M+2 Monate + 10 Werktage aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche den Netzkontenauszug unter Berücksichtigung der evtl. korrigierten Zeitreihen und stellt diesen bis M+2 Monate + 15 Werktage an die Netzbetreiber bereit. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Netzbetreiber in Textform, sobald der Netzkontenauszug verfügbar ist (an M+2 Monate - 5 Werktage und an M+2 Monate + 15 Werktage).
Der Marktgebietsverantwortliche stellt dem Netzbetreiber unverzüglich die Allokationsdatenberichte zur möglichen Plausibilisierung zur Verfügung. Dies erfolgt entweder

durch Einstellen auf dem Portal des Marktgebietsverantwortlichen oder im Falle des Bestehens eines Abonnements per Übermittlung in Textform.

6. Die Abrechnung der täglichen Netzkontoabweichungen erfolgt gemäß Tenor 8 lit. a) der Festlegung GaBi Gas 2.0 neben der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung als Anreizsystematik. Sie erfolgt auf Basis des prozentualen Verhältnisses des täglichen Netzkontosaldos 1 (Netzkontosaldo 0 gemäß Ziffer 3 unter Berücksichtigung der täglichen RLM Differenzmenge) zur Summe der täglichen Allokationen der SLP-Ausspeisepunkte („tägliche prozentuale Netzkontoabweichung“) des jeweiligen Netzkontos unter Berücksichtigung von Ziffer 5 gemäß der folgenden Grundsätze:
- a) tägliche prozentuale Netzkontoabweichung im Bereich 0% bis 35% (Unterallokation) werden vom Marktgebietsverantwortlichen nicht zur Abrechnung herangezogen,
 - b) überschreitet die tägliche prozentuale Netzkontoabweichung an mehr als 6 Tagen eines Monats den Schwellenwert von 35% (Unterallokation), werden abweichend von lit a) alle täglichen Netzkontosalden 1 mit täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen größer 35% des Monats (M) vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Netzbetreiber abgerechnet,
 - c) tägliche prozentuale Netzkontoabweichungen von kleiner 0% bis einschließlich -3% (Überallokation) werden vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Netzbetreiber gezahlt. Bei täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen von kleiner -3% findet keine Auszahlung statt. Der Netzbetreiber kann jeweils für ein Geschäftsjahr auf die Gutschriften für Überallokationen verzichten, indem er schriftlich gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen den Verzicht bis zum 1.10. eines Jahres erklärt. Hierzu stellen die Marktgebietsverantwortlichen auf Ihrer jeweiligen Internetseite ein einheitliches Standard-Formular zur Verfügung oder eröffnen eine technische Übermittlungsmöglichkeit im Portal. Im letzteren Fall wird der Marktgebietsverantwortliche den Netzbetreiber mindestens zwei Monate im Voraus informieren.
- Der Marktgebietsverantwortliche erstellt monatlich von M+2 Monate + 15 Werktagen bis M+2 Monate + 25 Werktagen die Abrechnung zzgl. Umsatzsteuer. Im Rahmen der Abrechnung werden alle gemäß lit. b) bis c) abzurechnenden täglichen Netzkontosalden 1 mit dem veröffentlichten bundeseinheitlichen Mehr-/Mindermengenspreis des Anwendungsmonats nach § 49 Ziffer 6 multipliziert. Die Verrechnung der Bruttobeträge aus dem Rechnungs-/Gutschriftbetrag erfolgt, soweit keine abweichende Vereinbarung zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Netzbetreiber getroffen wurde.
7. Die Rückabwicklung der Netzkontoabrechnung gemäß Ziffer 6 ist an die Durchführung der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung gekoppelt und unterscheidet sich in Abhängigkeit vom gewählten Ableseverfahren für SLP-Ausspeisepunkte des Netzbetreibers. Eine buchhalterische Verrechnung der Netzkontoabrechnung mit den Beträgen aus der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt nicht zwingend.

a. Rückabwicklung bei stichtagsbezogener Ablesung:

- Vom Netzbetreiber zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. b) werden bis Ende M+3 Monate bezogen auf den Monat des Stichtages der Ablesung bei erfolgter SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Netzbetreiber für den Monat des Stichtages sowie der 11 vorangegangenen Monate vom Marktgebietsverantwortlichen an den Netzbetreiber erstattet;
- Vom Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. c) werden bis Ende M+3 Monate, bezogen auf den Stichtag der Ablesung, vom Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen erstattet, auch wenn die SLP-Mehr-/Mindermengen für den Monat des Stichtages sowie der 11 vorangegangenen Monate nicht (vollständig) vorliegen oder nicht abgerechnet wurden.

b. Rückabwicklung bei rollierender Ablesung:

- Vom Netzbetreiber zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. b) für den Monat M werden bis zum Ende M+8 Monate bei erfolgter SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Netzbetreiber für die Monate M bis einschließlich M+5 Monate vom Marktgebietsverantwortlichen an den Netzbetreiber erstattet;
- Vom Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. c) für den Monat M werden bis zum Ende von M+8 Monate vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen erstattet, auch wenn die SLP-Mehr-/Mindermengen für die Monate M bis einschließlich M+5 Monate nicht (vollständig) vorliegen oder nicht abgerechnet wurden.

8. Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (Netzkontosaldo 1 gemäß Ziffer 3 sowie Summe SLP-Allokation des jeweiligen Netzkontos) zur Berechnung der täglichen prozentualen Netzkontenabweichung aus. Sollte bei Unterallokation gemäß Ziffer 6 lit. b) auch bei der aggregierten Betrachtung der positive Schwellenwert von 35 % an mehr als 6 Tagen eines Monats überschritten werden, wird von beiden Marktgebietsverantwortlichen der jeweils in ihrem Marktgebiet tägliche Netzkontosaldo 1 der jeweiligen Tage abgerechnet. Kommt die Überschreitung des Schwellenwertes ausschließlich durch eine Unterallokation in einem Marktgebiet zustande, rechnet auch nur dieser Marktgebietsverantwortliche den Tag begrenzt auf den aggregierten täglichen Netzkontosaldo 1 der jeweiligen Tage ab. Für Überallokationen gemäß Ziffer 6 lit. c) bedeutet die aggregierte Betrachtung, dass nur Mengen der Tage, an denen die aggregierte tägliche Netzkontoabweichung im Bereich zwischen 0% und -3% liegt, zu einer Gutschrift führen. Die Überallokation wird dem Netzbetreiber für jeden dieser Tage begrenzt auf die aggregierte Menge gutgeschrieben. Kommt die Gutschrift ausschließlich durch eine Überallokation in einem Marktgebiet zustande, schreibt auch nur dieser Marktgebietsverantwortliche

dem Netzbetreiber die aggregierte Tagesmenge gut. Die Höhe der Abrechnung in seinem Marktgebiet ist auf den täglichen aggregierten Saldo der beiden Marktgebiete begrenzt.

Soweit die in Ziffer 6 lit. b) oder c) täglich prozentualen Netzkontoabweichungen bei aggregierter Betrachtung der Netzkonten nicht eingehalten werden, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht in begründeten Fällen, insbesondere bei erheblichen Differenzen zwischen den täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen in den beiden Marktgebieten, die keine üblichen, systembedingten Netzkontoabweichungen darstellen, eine Erläuterung für die Netzkontoabweichung (Über- und/oder Unterallokation) im jeweiligen Marktgebiet zu verlangen. Ist diese Erläuterung nicht hinreichend begründet, erfolgt eine marktgebietsscharfe Netzkontoabrechnung.

9. Im Fall einer Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas können zwischen bilanziellem Umstellungstermin und dem Zeitpunkt der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt zeitliche Unterschiede auftreten. Für den gesamten Zeitraum zwischen diesen Terminen erfolgt eine aggregierte Betrachtung der Netzkontenabweichungen der H-Gas- und L-Gas-Netzkonten. Es wird die gleiche Netzkontenabrechnungssystematik, wie bei Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung gemäß Ziffer 7, angewendet.
10. Netzbetreiber mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto an mindestens 10 Fehlertagen pro Monat von mehr als +/- 50 % werden auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Diese Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie in Ziffer 6 beschrieben. Die Abweichung der Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen wird bezüglich der Veröffentlichung des Netzbetreibers auf der Internetseite der Marktgebietsverantwortlichen immer aggregiert über die Marktgebiete betrachtet. Die Veröffentlichung durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt rollierend, wobei jeweils die Listen der vergangenen 12 Monate historisiert zur Verfügung gestellt werden.
11. Bei Salden der Netzkonten, die wesentlich von gaswirtschaftlich üblichen Netzkontosalden abweichen, hat der Ausspeisenetzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, worauf diese Abweichungen beruhen, unbeschadet Ziffer 8 letzter Absatz. Zur Darlegung gehören insbesondere Informationen zu den angewendeten Standardlastprofiltypen und zu den Temperaturstationen.
12. Stimmt der Marktgebietsverantwortliche dieser Erläuterung nicht zu, hat der Ausspeisenetzbetreiber zur Klärung in Abstimmung mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Der Marktgebietsverantwortliche trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, sofern der Sachverständige die Einhaltung der guten gaswirtschaftlichen Praxis bestätigt; ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten und hat die hieraus resultierenden Regelernergieaufwendungen an den Marktgebietsverantwortlichen zu erstatten.
13. § 50 Ziffern 2, 4 und 6 bis 12 finden auf Fernleitungsnetzbetreiber keine Anwendung.

Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

§ 51 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz eine Marktgebietsüberlappung besteht, den Transportkunden diskriminierungsfrei im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Ausspeisenetz wird als Mini-MÜT bezeichnet. Diese Übertragung kann im Rahmen der gemäß § 11 intern bestellten Kapazität oder auf Basis zusätzlicher zum Zweck der Übertragung nach Satz 1 intern zu bestellender Kapazität erfolgen. Die Nutzung des Mini-MÜTs kann auf den Bilanzkreisverantwortlichen übertragen werden.
2. Die Bestellung zusätzlich intern zu bestellender Kapazität erfolgt in dem Marktgebiet, in dem Gas aus dem Bilanzkreis in den Bilanzkreis des anderen Marktgebietes übertragen werden soll. Die Höhe der zusätzlich intern zu bestellenden Kapazität teilt der Transportkunde bzw. der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber mit. Sie kann maximal in Höhe der berechneten Austauschkapazität erfolgen. Soweit die Übertragung auf Basis zusätzlich intern bestellter Kapazität in vorgelagerten Netzen erfolgt, ist diese zusätzlich intern bestellte Kapazität vom Transportkunden zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten des Ausspeisenetzbetreibers zu vergüten.
3. Die Übertragung der Gasmengen erfolgt durch eine gegenüber dem Mini-MÜT durchführenden Netzbetreiber seitens des Bilanzkreisverantwortlichen abzugebende Nominierung einer Ausspeisung aus dem Bilanzkreis des Marktgebiets, aus dem Gas übertragen werden soll, und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den Bilanzkreis des Marktgebietes, in den das Gas übertragen werden soll. Der Mini-MÜT durchführende Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend den Nominierungen nicht möglich oder ergibt sich während der Durchführung des Mini-MÜTs die Notwendigkeit diesen zu kürzen, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich.
4. Sofern ein Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und mit Marktgebietsüberlappung weitere nachgelagerte Netzbetreiber hat und ein Bilanzkreisverantwortlicher den Wunsch zur Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in Textform rechtzeitig bei diesem Netzbetreiber anmeldet, melden die jeweils nachgelagerten Netzbetreiber dem Mini-MÜT durchführenden Netzbetreiber den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommenden Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, die diese jeweils an der internen Bestellung haben.

5. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber meldet die allokierten Werte an den Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der Fristen gemäß § 46 Ziffer 3.

Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert

1. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemäß § 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 GasNZV im Verteilernetz an allen Ein- und Ausspeisepunkten am 10. Werktag des Monats den Abrechnungsbrennwert des Vormonats zu veröffentlichen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt die Einspeisebrennwerte des Netzkopplungspunktes zum nachgelagerten Netzbetreiber bereit. Um die kurzfristige Veröffentlichungspflicht der Verteilernetzbetreiber zu ermöglichen, stimmen sich die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber über den Termin der Bereitstellung der Einspeisebrennwerte ab.

2. Die Netzbetreiber stellen den Transportkunden den CO₂-Stoffmengenanteil, die Normdichte, den Brennwert und soweit verfügbar den H₂-Stoffmengenanteil sowie Sauerstoff des Gases für abgestimmte Ausspeisepunkte monatlich bis spätestens M+10 Werktage zur Verfügung. Die Abstimmung der Ausspeisepunkte findet zwischen Transportkunden und Netzbetreiber statt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber für die Netzkopplungspunkte die in Satz 1 genannten Daten monatlich bis spätestens M+5 Werktage zur Verfügung. Jede weitere Netzebene übermittelt die in Satz 1 genannten Daten innerhalb jeweils maximal 2 weiteren Werktagen unter der Prämisse, dass die Daten in jedem Fall der letzten Netzebene bis spätestens M+9 Werktage zur Verfügung stehen. Bei einer Kaskade von mehr als 3 Netzebenen oder mehr als einem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber stimmen sich die Netzbetreiber aller betroffenen Ebenen über Anpassungen der Fristen abweichend von Satz 1 und 2 ab, so dass der Termin M+9 Werktage für die letzte Netzebene eingehalten wird.

Die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber stimmen die Netzkopplungspunkte ab, für die die Daten erforderlich sind.

§ 53 Steuern

1. Werden von einem Vertragspartner an einen anderen Vertragspartner, der nicht Lieferant im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der jeweils andere Vertragspartner die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere zum Zweck des Ausgleichs von Mehr-/Mindermengen vor.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Vertragspartner, der angemeldeter Lieferant im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der belieferte Vertragspartner ver-

pflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem liefernden Vertragspartner gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der belieferte Vertragspartner als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem liefernden Vertragspartner spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der liefernde Vertragspartner das Recht, dem belieferten Vertragspartner die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der belieferte Vertragspartner ist verpflichtet, den liefernden Vertragspartner umgehend schriftlich zu informieren, wenn der belieferte Vertragspartner nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der belieferte Vertragspartner dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den liefernden Vertragspartner entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß diesem Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der jeweilige Vertragspartner eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Diese Steuern sind zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt ist an den jeweiligen Vertragspartner die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend dem jeweils anderen Vertragspartner unaufgefordert

vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 54 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 55 Haftung

1. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Vertragspartner der nach § 2 Ziffer 2 abzuschließenden standardisierten Geschäftsbedingungen - Transportkunde, Bilanzkreisverantwortlichen, Biogas-Anschlussnehmer, Biogas-Anschlussnutzer - (im Folgenden „Beteiligter Dritter“ genannt) schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Beteiligten Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Beteiligten Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines sonstigen Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die jeweilige Haftungsregelung gemäß der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 mit einem Beteiligten Dritten nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestim-

mungen der entsprechenden Haftungsregelung der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er unverzüglich den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die entsprechende Haftungsregelung des der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:
 - a) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
 - b) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - aa) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - bb) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - cc) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - c) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetz-

liche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

- aa) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- bb) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- d) §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- e) Die Ziffer 3 lit. a) - d) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
- f) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 56 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG bzw. Aufgaben eines Marktgebietsverantwortlichen nach § 2 Nr. 11 GasNZV übernimmt.

§ 57 Schiedsgerichtsklausel

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Alle Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Ziffer 1 beizulegen sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der/die betreibende(n) Vertragspartner („Antragsteller“) einen Schiedsrichter benennt/benennen und sodann der/die andere(n) Vertragspartner („Antragsgegner“) auffordert/auffordern, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, und die beiden benannten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Hat/Haben der/die Antragsgegner den Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen benannt, so darf der/die Antragsteller den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder den Präsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesge-

richts bitten, den Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von 4 Wochen gewählt, so darf jeder beteiligte Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Vorsitzenden vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich.

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren.
5. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 58 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 59 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 25, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
 4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 60 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens 2 Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BDEW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BDEW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BDEW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt.
2. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrages erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.
3. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BDEW und des VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.

§ 61 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

1. Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
2. BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden jeweils rechtzeitig über die nach Maßgabe der Ziffer 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen gemäß Ziffer 3 zu. Änderungen der Kooperationsvereinbarung sollen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres in Kraft treten. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfor-

dernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Sätze 2 und 3 abgewichen werden.

3. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 1 Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 62 Ziffer 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 62 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BDEW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 61 nichts anderes bestimmt.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

§ 63 Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde |
| Anlage 2 | Geschäftsbedingungen für den Ein und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde |
| Anlage 3 | Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde |
| Anlage 4 | Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag mit Anlage „Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet“, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem |
| Anlage 5 | Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen |

- Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer
- Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Bioga

Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 1 Vertragsschluss

1. Der Transportkunde schließt diesen Ein- oder Ausspeisevertrag über die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebene Primärkapazitätsplattform ab. Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind die Registrierung als Transportkunde auf der Primärkapazitätsplattform sowie die Zulassung als Transportkunde durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 2a. Für die Registrierung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform nach § 6 Gasnetzanschlussverordnung (GasNZV) und deren Nutzung gelten die Geschäftsbedingungen der Primärkapazitätsplattform, die vom Betreiber der Primärkapazitätsplattform auf dessen Internetseite veröffentlicht sind. Bei Ausfall der Primärkapazitätsplattform oder der verbundenen Systeme der Fernleitungsnetzbetreiber können Buchungen für Day-Ahead-Kapazitäten direkt bei den Fernleitungsnetzbetreibern in Textform angefragt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu andere automatisierte Möglichkeiten anbieten. Die Vergabe erfolgt dann nach Können und Vermögen nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen zum regulierten Tageskapazitätsentgelt.
2. [geltend bis 31. März 2018] Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten kommt mit der Zuteilung der Kapazitäten am Auktionsende zustande. Abweichend hiervon kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag für unterbrechbare untertägige Ein- oder Ausspeisekapazitäten im Übernominierungsverfahren gemäß § 13d zustande.

[geltend ab 1. April 2018] Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranlagen kommt mit der Zuteilung der Kapazitäten am Auktionsende zustande. Abweichend hiervon kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag für unterbrechbare untertägige Ein- oder Ausspeisekapazitäten im Übernominierungsverfahren gemäß § 13d zustande.
3. [geltend bis 31. März 2018] Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:
 - a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen,
 - b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- und LNG-Anlagen sowie
 - c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.

In diesen Fällen kommt der Vertrag mit Zugang einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande. Die Vergabe von Day-Ahead-Kapazitäten erfolgt bis 18:00 Uhr.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

[geltend ab 1. April 2018] Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:

- a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,
- b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie
- c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.

In diesen Fällen kommt der Vertrag mit Zugang einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande. Die Vergabe von Day-Ahead-Kapazitäten erfolgt bis 18:00 Uhr.

4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von

- einem Jahr oder länger können jederzeit,
- einem Quartal und einem Beginn der Vertragslaufzeit zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April oder 1. Juli können entsprechend der Vermarktung von Kapazitäten nach Ziffer 2 frühestens am Tag des Beginns der ersten jährlichen Auktion für Quartalskapazität, der auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht ist,
- weniger als einem Jahr, aber nicht gleich einem Quartal, können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- genau einem Gastag können frühestens einen Monat und spätestens drei Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit,
- weniger als einem Gastag können für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 5, frühestens zwei Stunden und spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde,
- [geltend bis 31. März 2018] weniger als einem Gastag können für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern frühestens vier und spätestens drei Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde

abgeschlossen werden.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 4, 6. Unterpunkt genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:

- i. Kapazitätsbedarf am betreffenden NAP,

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- ii. Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
- iii. Netztopographische Besonderheiten wie etwa
 - a) Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - b) Leitungsdurchmesser,
 - c) Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankenden Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
- iv. Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und auf seiner Internetseite mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen. Die in Ziffer 4, 6. Unterpunkt genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

6. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen. Dabei sind Abweichungen von diesem Ein- und Ausspeisevertrag möglich, um die Bündelung an Grenzkopplungspunkten zu gewährleisten.

Für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen gültigen Fassung, können die Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich dieses Ein- und Ausspeisevertrages ergänzende und / oder abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers treffen. Diese ergänzenden und / oder abweichenden Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers stellen die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Art. 27 Abs. 3(e) und Art. 28 Abs. 1(b) der Verordnung (EU) 2017/459 dar, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Ergän-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

zende Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung bleiben von der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Die in vorstehenden Satz genannten ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge weiter fort.

Für die Realisierung von Vorhaben gemäß § 39 GasNZV können zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden von diesem Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden.

7. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Gebündelte Kapazität: Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Transportkunden zusammengefasst gebucht werden kann.
2. Gebündelter Buchungspunkt: Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen 2 inländischen oder einem inländischen und einem ausländischen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazität buchen können.
3. Gebündelte Nominierung: Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.
4. Day-Ahead-Kapazität: Kapazität, die am Tag vor dem Liefertag als Tageskapazität gebucht werden kann.
5. untertägige Kapazität: Kapazität nach § 2 Nr. 13a GasNZV, die nach dem Ende der Auktion für Day-Ahead-Kapazitäten für den jeweiligen Liefertag ab der ersten vollen Stunde der Buchung bis zum Ende des Liefertages angeboten und zugewiesen wird.
6. Primärkapazitätsplattform: gemeinsame Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber.
7. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
8. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
9. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

10. **BEATE**
Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608).
11. **Bilanzierungsbrennwert**
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
12. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
13. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
14. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
15. **Aktiver Fernleitungsnetzbetreiber**
Fernleitungsnetzbetreiber, der von den an einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt miteinander verbundenen Fernleitungsnetzbetreibern bestimmt wurde, die gebündelte Nominierung zu empfangen und diese an den passiven Fernleitungsnetzbetreiber weiterzuleiten.
16. **Passiver Fernleitungsnetzbetreiber**
Fernleitungsnetzbetreiber, der die weitergeleitete gebündelte Nominierung vom aktiven Fernleitungsnetzbetreiber empfängt.
17. **Aktiver Bilanzkreisverantwortlicher**
Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim aktiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

18. Passiver Bilanzkreisverantwortlicher
Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim passiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.
19. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
20. GeLi Gas
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
21. Kapazität
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
22. KARLA Gas
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
23. Lastflusszusage
die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.
24. Monat M
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
25. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
26. Tag D
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
27. Unterbrechbare Kapazität
Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.
28. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

29. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mitteleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zur Primärkapazitätsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann von dem Transportkunden zum Nachweis der Vertretungsberechtigung einen Handelsregisterauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden Nachweis fordern. Das über die Primärkapazitätsplattform zur Verfügung gestellte Formular ist auszufüllen und vom gemäß Satz 1 nachgewiesenen Vertreter des Transportkunden unterzeichnen zu lassen. Im Formular ist mindestens eine vertretungsberechtigte Person des Transportkunden als Nutzer der Primärkapazitätsplattform namentlich aufzuführen. Für nach abgeschlossener Zulassung hinzukommende Nutzer gilt Satz 2 entsprechend.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden nicht für die Nutzung der Primärkapazitätsplattform zuzulassen, wenn begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung nach § 36 bzw. Vorauszahlung nach § 36a vorliegen und der Transportkunde der Stellung der Sicherheit oder der Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden für die Nutzung der Primärkapazitätsplattform umgehend, spätestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der vollständigen Zulassungsanfrage gemäß Ziffer 1, zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllt sind.
4. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber zulassungsrelevante Änderungen einschließlich des Wegfalls eines Nutzers unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber feststellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht oder teilweise nicht mehr vorliegen, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Der Transportkunde ist verpflichtet, die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 innerhalb von 10 Werktagen beizubringen.
5. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, eine einmal erteilte Zulassung in den Fällen der §§ 36 Ziffer 9 und 37 sowie in dem Fall der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen zu entziehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet die Abwicklung bestehender Verträge insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe von Kapazitäten nach § 16. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Nutzer des Transportkunden für die Nutzung der Primärkapazitätsplattform zu deaktivieren, sofern

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

ein wichtiger Grund vorliegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung des Transportkunden bzw. Nutzers für sämtliche Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.

7. Mit der Zulassung zur Primärkapazitätsplattform wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden ebenfalls für seine Systeme zulassen, die für den Netzzugang erforderlich sind, und ihm die entsprechenden Zugangsdaten übermitteln. Die Regelungen in Ziffer 1-6 gelten für die Nutzung dieser Systeme entsprechend.

§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.
2. Für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse werden abgebrochen. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
3. Für Nominierungen und Renominierungen bietet der Fernleitungsnetzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.
2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.
3. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.
2. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzung (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.
3. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Für feste untertägige Kapazitäten erfolgt diese Einbringung unverzüglich nach dem jeweiligen Auktionsende. Zu diesem Zweck teilt der Transportkunde dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen der Day-Ahead- und/oder untertägigen Buchung die Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer mit. Um die Einbringung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 13b sowie die einmalige Vorlage der Ermächtigung gemäß § 12 Ziffer 1 voraus.
4. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffer 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day-Ahead- und gebündelte untertägige Kapazität.
5. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
6. Haben mehrere Transportkunden ihre gebündelten Kapazitäten in denselben Bilanzkreis eingebracht oder bringen ein oder mehrere Transportkunden gebündelte Kapazitäten in einen Bilanzkreis ein, in dem bereits ungebündelte Kapazitäten eingebracht wurden, sind sie verpflichtet, sich auf einen Bilanzkreisverantwortlichen zu einigen, der für sie für alle eingebrachten Kapazitäten eine einheitliche Nominierung nach § 12 Ziffer 1 abgibt.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde hat den Ein- oder Ausspeisepunkt, an dem er ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, entsprechend § 6 Ziffer 3 einzubringen.

Für jegliche gebündelte oder ungebündelte Kapazitätsprodukte mit Ausnahme von Day-Ahead- und untertägigen Kapazitätsprodukten hat eine Einbringung bis spätestens 12:00 Uhr des Werktags vor dem Liefertag zu erfolgen. Die Einbringung dieser Kapazitätsprodukte kann im Rahmen der Buchung über die Primärkapazitätsplattform oder über das entsprechende System des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber ein entsprechendes System nicht anbietet, erfolgt die Einbringung per E-Mail oder per Fax.

4. Um die Einbringung über die Primärkapazitätsplattform oder das System des Fernleitungsnetzbetreibers zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf die Anforderungen nach Satz 1 für sein System verzichten.
5. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
6. Nachfolgende Ziffern 7 und 8 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen maximal in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- in einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität oder
- in jeden anderen oder mehrere andere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität

eingebraucht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

8. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht werden.

§ 8 Gebündelte Buchungspunkte

1. Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopplungspunkte, an denen Fernleitungsnetze miteinander verbunden sind, werden pro Flussrichtung zum gebündelten Buchungspunkt zusammengefasst. Eine Bündelung von Kapazitäten findet nur statt, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung ermöglicht. Sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung nicht ermöglicht, finden die Regelungen zu gebündelten Kapazitäten für den betreffenden Grenzkopplungspunkt keine Anwendung.
2. An gebündelten Buchungspunkten bucht der Transportkunde gebündelte Kapazität auf fester Basis. Die Buchung ermöglicht es ihm, mit einer gebündelten Nominierung den Transport über einen gebündelten Buchungspunkt abzuwickeln, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die gebündelte Nominierung ermöglicht. Diese Regelung gilt für neu abgeschlossene Verträge. Altverträge (Verträge, die bis zum 31. Juli 2011 einschließlich abgeschlossen wurden) bleiben unangetastet, es sei denn der Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazitätsverträge hält, verlangt eine Umstellung seiner Verträge. Sofern auf der einen Buchungsseite noch ein Altvertrag besteht, darf auf der anderen Buchungsseite die nicht gebündelte Kapazität maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrages vermarktet werden.
3. An gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkten können die Fernleitungsnetzbetreiber gebündelte oder ungebündelte Kapazität auch mit Zuordnungsauflagen und Nutzungseinschränkungen anbieten.
4. Die Bündelung gemäß Ziffer 1 findet jeweils zwischen den einzelnen Buchungspunkten der Fernleitungsnetzbetreiber statt.
5. Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 wird der Auktionsaufschlag zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungs-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

netzbetreibern aufgeteilt und dem Transportkunden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem Transportkunden den auf diesen Fernleitungsnetzbetreiber anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag in Rechnung. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.

6. Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, den Ein- oder Ausspeisevertrag zu kündigen, wenn der korrespondierende Vertrag am gebündelten Buchungspunkt gekündigt wird. Entsprechend sind die Vertragspartner zu einer Vertragsanpassung berechtigt, wenn der korrespondierende Vertrag angepasst wird. Die Rechte und Pflichten des Ein- oder Ausspeisevertrages am gebündelten Buchungspunkt sind ausgesetzt solange Leistungspflichten des korrespondierenden Vertrags am gebündelten Buchungspunkt ausgesetzt sind bzw. der korrespondierende Vertrag noch nicht wirksam ist.
7. Inhaber fester ungebündelter Kapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sind berechtigt, diese Kapazitäten im Rahmen der Auktion fester Kapazitäten von gebündelten Jahres-, Quartals- und Monatsprodukten am entsprechenden Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkt in feste gebündelte Kapazitäten des gleichen Kapazitätsproduktes umzuwandeln. Eine Umwandlung erfolgt maximal in Höhe und Laufzeit der gebuchten Bündelkapazität sowie maximal in Höhe und Laufzeit der ungebündelten Kapazität. Ungebündelte Kapazität kann in Höhe und Laufzeit auch nur anteilig umgewandelt werden, vorausgesetzt, die Umwandlung umfasst mindestens einen Kalendermonat. Soweit ungebündelte Kapazitäten umgewandelt werden, ist der Transportkunde verpflichtet, für die umgewandelten nunmehr gebündelten Kapazitäten die Entgelte im Sinne des § 25 des Ein- oder Ausspeisevertrags über ungebündelte Kapazität zuzüglich etwaiger Auktionsaufschläge für die umgewandelten ungebündelten Kapazitäten zu zahlen. Zusätzlich ist der Transportkunde verpflichtet, für diesen Anteil der umgewandelten Kapazität einen etwaigen Auktionsaufschlag aus der Auktion zu zahlen, in der er die gebündelte Kapazität gebucht hat. Soweit der Transportkunde die ungebündelten Kapazitäten gemäß Satz 1 in gebündelte Kapazitäten umwandelt, reduzieren sich die ungebündelten Kapazitäten entsprechend.

§ 9 Kapazitätsprodukte

1. Über die Primärkapazitätsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:
 - a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelpunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
 - b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handelpunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- c) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Biogas.
- d) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Biogas.
- e) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes ist ausgeschlossen.

[geltend bis 31. März 2018] Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet die Produkte gemäß lit.

a) – d) nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und unter den Fernleitungsnetzbetreibern einheitlichen Verfahren auch auf unterbrechbarer Basis an. Unterbrechbare Kapazität an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bietet der Fernleitungsnetzbetreiber nur an, wenn die entsprechende feste Kapazität auf Monats-, Quartals- oder Jahresbasis mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Day-Ahead-Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie unterbrechbare Kapazitäten aller Vertragslaufzeiten an sonstigen Punkten erst dann anzubieten, wenn die festen Kapazitäten für den Folgetag vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden.

[geltend ab 1. April 2018] Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet die Produkte gemäß lit.

a) – d) nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und unter den Fernleitungsnetzbetreibern einheitlichen Verfahren auch auf unterbrechbarer Basis an. Unterbrechbare Kapazität an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Speichereinrichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bietet der Fernleitungsnetzbetreiber nur an, wenn die entsprechende feste Kapazität auf Monats-, Quartals- oder Jahresbasis mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Day-Ahead-Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie unterbrechbare Kapazitäten aller Vertragslaufzeiten an sonstigen Punkten erst dann anzubieten, wenn die festen Kapazitäten für den Folgetag vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten. Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Fernleitungsnetzbetreiber auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht.

2. [geltend bis 31. März 2018] Ein- und Ausspeiseverträge können je nach Angebot auf der Primärkapazitätsplattform auf Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesbasis sowie untätiger Basis abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden auf der

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Primärkapazitätsplattform geregelt. An Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten beginnen jährliche Kapazitätsprodukte immer am 1. Oktober eines Jahres, Quartalsprodukte am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres und Monatsprodukte am 1. eines Monats.

[geltend ab 1. April 2018] Ein- und Ausspeiseverträge können je nach Angebot auf der Primärkapazitätsplattform auf Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesbasis sowie untertägiger Basis abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden auf der Primärkapazitätsplattform geregelt. An Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen beginnen jährliche Kapazitätsprodukte immer am 1. Oktober eines Jahres, Quartalsprodukte am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres und Monatsprodukte am 1. eines Monats.

3. Der Fernleitungsnetzbetreiber vermarktet verfügbare Kapazitäten auf fester Basis in folgender Reihenfolge:
 - a) freie Kapazitäten,
 - b) aufgrund von Renominierungsbeschränkungen wieder verfügbare Kapazitäten gemäß § 17,
 - c) zurückgegebene Kapazitäten ab gemäß § 16,
 - d) entzogene Kapazitäten gemäß § 18.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann an Grenzübergangspunkten und an Marktgebietsübergangspunkten auch Kapazitäten entgegen der Hauptstromrichtung anbieten (Gegenstromkapazitäten). Die Buchung der Gegenstromkapazitäten ist in der Regel nur unterbrechbar möglich. Darüber hinaus kann der Fernleitungsnetzbetreiber Gegenstromkapazitäten auch auf fester Basis anbieten.
5. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen

1. [geltend bis 31. März 2018] Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten können bei einer Auktion fester Kapazitäten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder feste Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln (§ 13 Abs. 2 GasNZV). Der Transportkunde kann verbindlich mit der jeweiligen Gebotsabgabe festlegen, ob seine unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Gebotsabgabe auf der Primärkapazitätsplattform vorsieht.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

[geltend ab 1. April 2018] Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen können bei einer Auktion fester Kapazitäten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder feste Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln (§ 13 Abs. 2 GasNZV). Der Transportkunde kann verbindlich mit der jeweiligen Gebotsabgabe festlegen, ob seine unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Gebotsabgabe auf der Primärkapazitätsplattform vorsieht.

2. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können unterbrechbare Kapazitäten in feste oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität verbindlich erklärt haben, dass ihre unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Buchung auf der Primärkapazitätsplattform vorsieht.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, welche in der jeweiligen Auktion für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen ermittelt wurden (Ziffer 1) bzw. die vom Fernleitungsnetzbetreiber für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen veröffentlicht sind (Ziffer 2). Zusätzlich hat der Transportkunde einen etwaigen Auktionsaufschlag zu zahlen, der bei Buchung der umzuwandelnden Kapazität entstanden ist. Soweit der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen entsprechend.
4. Bei der untätigen Umwandlung von unterbrechbarer Kapazitäten oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen zahlt der Transportkunde in Höhe der Umwandlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Umwandlung, ausschließlich das Tagesentgelt für feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen.

§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).
2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.
 3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde. Für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen ist der aktive Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich. Es gelten für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen die unter www.entsog.eu veröffentlichten „Business Requirements Specification for the Nomination and Matching Procedures In Gas Transmission Systems“ in der jeweils gültigen Fassung (NOM BRS). Der aktive Bilanzkreisverantwortliche muss von dem passiven Bilanzkreisverantwortlichen zur Abgabe einer gebündelten Nominierung entsprechend der NOM BRS gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern entsprechend ermächtigt worden sein. Der jeweils aktive Fernleitungsnetzbetreiber am betroffenen Buchungspunkt ist auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers angegeben.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert in Bezug auf die initiale Nominierung, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.
3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.

4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffern 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung. Gebündelte Nominierungen erfolgen unter Angabe von Netzknoten, Flussrichtung und Bilanzkreiscode-Paaren entsprechend der NOM BRS.
10. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs gemäß Ziffer 3 werden keine Day-Ahead-Kapazitäten und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.
11. Die Höhe der gemäß Ziffer 3 gebuchten Kapazität und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird nach 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein- oder Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr zurückgegebenen Kapazität bestimmt.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

12. Die technische Jahreskapazität gemäß Ziffer 7 wird von den Fernleitungsnetzbetreibern einmal im März für das folgende Gaswirtschaftsjahr auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht. Im Fall eines Marktgebietsübergangspunktes stimmen sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausweisung einer technischen Jahreskapazität ab.
13. Die gebündelte Nominierung gemäß Ziffer 9 Satz 2 ist vom aktiven Bilanzkreisverantwortlichen an den aktiven Fernleitungsnetzbetreiber zu senden. Der aktive Bilanzkreisverantwortliche sendet die gebündelte Nominierung auch im Auftrag des passiven Bilanzkreisverantwortlichen. Der aktive Fernleitungsnetzbetreiber leitet die gebündelte Nominierung an den angrenzenden passiven Fernleitungsnetzbetreiber als Matchingpartner weiter. Der passive Fernleitungsnetzbetreiber prüft, ob die Ermächtigung des passiven Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Ziffer 1 vorliegt. Die jeweilige Nominierungsbestätigung wird am Ende des jeweiligen Matchingzyklus von dem aktiven Fernleitungsnetzbetreiber an den aktiven Bilanzkreisverantwortlichen und von dem passiven Fernleitungsnetzbetreiber an den passiven Bilanzkreisverantwortlichen gesendet.
14. [geltend bis 31.März 2018]: Feste untertägige Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten können 45 Minuten nach Auktionsende nominiert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung auch vorher annehmen.

[geltend ab 1. April 2018]: Feste untertägige Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen können 45 Minuten nach Auktionsende nominiert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung auch vorher annehmen.
15. Der Fernleitungsnetzbetreiber soll den Bilanzkreisverantwortlichen täglich bis 18:30 Uhr über den Kapazitätsbestand seines Bilanzkreises je Netzknoten für den Folgetag wie folgt aufgeteilt informieren:
 - Netzknotenbezeichnung,
 - Netzknoten-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW),
 - Flussrichtung (entry oder exit),
 - Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht,
 - Summe der eingebrachten festen Kapazität,
 - Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und, falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze nach Ziffer 3,
 - Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten,
 - feste und unterbrechbare Anteile eingebrachter temperaturabhängiger Kapazitätsprodukte, soweit diese angeboten werden.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich dabei um Lieferung vollständiger und richtiger Daten.

Untertägige Kapazitäten werden in der Kapazitätsbestandsmeldung nicht berücksichtigt.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die oben genannten Daten auf bis zu zwei Nachrichten aufteilen. Der Transportkunde erklärt sich mit der Übermittlung der Daten an den Bilanzkreisverantwortlichen einverstanden. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die Kapazitätsbestandsmeldung unter Nutzung des EDIFACT-Datenformats. Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 13 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffern 3 und 4. Physische Biogaseinspeisungen müssen nicht nominiert werden. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Abgabe einer technischen Einspeisemeldung bei einer Einspeisung nach Satz 3 zu fordern. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Day-Ahead-Kapazitäten werden ab 18:30 Uhr nominiert. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung vor 18:30 Uhr nach Können und Vermögen annehmen. Renominierungsrechte bleiben unberührt.
2. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.
3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Transportkunden zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit aufgrund einer Allokationsregelung eine Nominierung nicht erforderlich ist. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

5. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Dies gilt auch für den aktiven und passiven Bilanzkreisverantwortlichen.
6. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich um einen komplexen Punkt, gilt eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich um eine kurzfristigere Implementierung. Komplexe Punkte sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass spezielle Dienstleistungen im Rahmen des Matchingprozesses von Dritten erbracht werden, manuelle Prozesse zur Einrichtung des Matchings auf mindestens einer Seite notwendig sind, ausländische Netzbetreiber betroffen sind oder es sich auf mindestens einer Seite des Netzkopplungspunktes um eine Leitung, die im Bruchteilseigentum mehrerer Netzbetreiber steht, handelt. Die Fernleitungsnetzbetreiber kennzeichnen die komplexen Punkte auf der Primärkapazitätsplattform.
7. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich nicht um einen komplexen Punkt gemäß Ziffer 6, gilt eine Implementierungsfrist von maximal einem Werktag.
8. Für Ein- oder Ausspeisepunkte, die gemäß Ziffer 5 bis 7 implementiert sind, gelten bei bereits eingerichteten Bilanzkreisnummer-, Sub-Bilanzkontonummer- bzw. Shippercode-Kombinationen keine gesonderten Implementierungsfristen.
9. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice „CBP Harmonisation of the Nomination and Matching Process“ in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber die Regelungen der Common Business Practice CBP nicht anwendet.
10. Soweit in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des § 13 auch für Nominierungen und Renominierungen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Fernleitungsnetzbetrei-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- ber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Fernleitungsnetzbetreiber und der Nominierende den Standardnominierungsweg unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats über eine AS 2-Verbindung. Der Datenaustausch erfolgt über eine AS 4-Verbindung, sobald der Fernleitungsnetzbetreiber hierzu verpflichtet ist. Ist der Transportkunde nicht verpflichtet AS 4 zu nutzen, können die Vertragspartner für einen Übergangszeitraum AS 2 nutzen. Sofern dieser Kommunikationsweg nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.
 3. Der Nominierende hat die Pflicht den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den §§ 13a bis 13c festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.
 4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den vom Nominierungsprozess betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.
 5. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Fernleitungsnetzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Nominierungen zu Buchungen von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten unter den Voraussetzungen des § 13d dürfen nicht nach Satz 2 beschränkt werden.

§ 13b Kommunikationstest

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformate an den Fernleitungsnetzbetreiber zu ver-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

senden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu empfangen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.
3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Fernleitungsnetzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers auf null (0) setzen.

§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweiligen Netz- bzw. Anlagenbetreiber abgibt.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Netz- bzw. Anlagenbetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser rule gemäß den Regelungen der Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab. Dabei wird die Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 Ziffer 5 Satz 2 sowie Ziffer 6 Satz 2 berücksichtigt, soweit sie in zulässiger Weise an einem Buchungspunkt nicht durch die vorgenannte lesser rule außer Kraft gesetzt wird.
3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt. Gleiches gilt entsprechend an Grenzübergangspunkten, wenn die Shippercodes nicht übereinstimmen.

[geltend bis 31. März 2018] § 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

[geltend ab 1. April 2018] § 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

1. Die Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nur dann möglich, wenn die feste Kapazität am jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet ist oder nur unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden.
2. Übersteigt die Summe der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen die von dem Transportkunden in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto eingebrachte Kapazität für die betroffene Kombination aus Buchungspunkt und Richtung, gilt dieser Anteil der Nominierung als Angebot zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen. Der Vertrag kommt ohne explizite Annahmeerklärung des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden über die Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazität.
3. Unterbrechbare untertägige Kapazität durch Übernominierung an einem Buchungspunkt kann vom Transportkunden unter Beachtung einer Vorlaufzeit von zwei Stunden auf unterbrechbarer Basis genutzt werden, sofern für diesen Buchungspunkt bereits ein Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto besteht, in den bzw. das der Transportkunde Kapazität für den relevanten Gastag eingebracht hat. Haben mehrere Transportkunden Kapazitäten in denselben Bilanzkreis oder dasselbe Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag eingebracht, so wird die Übernominierung ratierlich unter Berücksichtigung der jeweils eingebrachten Kapazität auf die entsprechenden Transportkunden aufgeteilt. Für den Fall, dass für den relevanten Gastag keine Einbringung in den Bilanzkreis oder das (Sub-)Bilanzkonto erfolgt ist, wird die Übernominierung abgelehnt. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten zu regeln.
4. Für die unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung finden die jeweiligen Tagesstarife für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung der Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung sind im Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers geregelt.

[geltend ab 1. April 2018] Sofern unter Nutzung eines besonders gekennzeichneten Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als unrabattierte Kapazität bepreist. Sofern unter Nutzung eines Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als rabattierte Kapazität bepreist.

5. Das Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 findet auf eine Übernominierung keine Anwendung.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 14 Nominierungsersatzverfahren

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden erforderlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber gibt auf seiner Internetseite an, ob ein Nominierungsersatzverfahren angeboten wird. Wird ein Nominierungsersatzverfahren angeboten, sind die Voraussetzungen hierfür auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers zu veröffentlichen.
2. Das Nominierungsersatzverfahren kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der Transportkunde neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 Werktagen bevor das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber die Ein- oder Ausspeisepunkte mitzuteilen, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden. Satz 3 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.
3. Das Nominierungsersatzverfahren kann nur angewendet werden, wenn im Ein- oder Ausspeisevertrag für die jeweiligen Punkte ausreichend feste Kapazitäten gebucht wurden. Auf unterbrechbar gebuchte Kapazitäten kann ein Nominierungsersatzverfahren nicht angewendet werden.
4. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ein Online-Flow-Control-Verfahren oder Zeitversatzverfahren anbietet, ist Voraussetzung für die Anwendung die Verfügbarkeit einer flexiblen Aufkommensquelle, auf die der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, Zugriff hat. Der virtuelle Handelspunkt stellt keine flexible Aufkommensquelle dar, kann aber eine flexible Aufkommensquelle mit Ein- oder Ausspeisepunkten, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden, verbinden. Darüber hinaus übernimmt der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, die Steuerung der Einspeisemengen am vereinbarten Einspeisepunkt. Basis dafür ist ein Messwert eines oder mehrerer Ein- oder Ausspeisepunkte. Der Transportkunde hat den Messwert zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zeitversatzverfahrens gilt der stündliche Messwert als Nominierung für den Einspeisepunkt; der Zeitversatz darf maximal 4 Stunden betragen.

§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.

2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.
3. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für technische Einspeisemeldungen gemäß § 13 Ziffer 1.

§ 16 Rückgabe von Kapazitäten

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die gemeinsame Buchungsplattform (Primärkapazitätsplattform) jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.
3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet. Sofern ein Transportkunde eine Kapazität bis spätestens 9:00 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Tag der Mitteilung über die Höhe der in einer Jahres-, Quartals- oder Monatsauktion angebotenen Kapazität zurückgibt, wird diese Kapazität bei der Berechnung der vermarkteten Kapazität für die jeweilige Auktion berücksichtigt. Wird eine Kapazität nach dieser Frist zurückgegeben, kann dies nicht gewährleistet werden. Bei Nichtberücksichtigung wird die Kapazität in den nachfolgenden Auktionen für Produkte mit kürzerer Laufzeit angeboten.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.

7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day-Ahead-Vermarktung, allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.
10. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 6 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.
11. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden bis 18:30 Uhr über die Höhe der nach Ziffer 8 wieder zur Verfügung gestellten Kapazität.
12. Die Regelungen des § 16 gelten nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern. § 16 GasNZV bleibt unberührt.

§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden gebuchte feste Kapazitäten für den Folgetag anzubieten, soweit sie unter Berücksichtigung bestehender Renominierungsrechte nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
2. Der Transportkunde bleibt auch bei einer erfolgreichen Wiedervermarktung der Kapazität zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
3. § 16 Abs. 4 GasNZV findet keine Anwendung.

§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 16 Abs. 3 GasNZV dauerhaft nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene feste Kapazitäten des Transportkunden an allen Ein- oder Ausspeisepunkten mit Ausnahme der Marktgebiets- und der Grenzübergangspunkte zu entziehen, sofern ein vertraglicher Engpass vorliegt. Für

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte gelten für die Entziehung langfristig unzureichend genutzter Kapazitäten die Regelungen des § 18 a.

Ein vertraglicher Engpass liegt vor, wenn eine Netzzugangsverweigerung nach § 20 Abs. 2 EnWG vorliegt.

2. Die Entziehung erfolgt für alle Verträge, die für den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkt bestehen und die unabhängig von der Laufzeit des einzelnen Vertrages eine zusammengefasste Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.
3. Die Kapazitäten werden in dem Umfang entzogen, in dem der Transportkunde die festen gebuchten Kapazitäten während eines Zeitraums von mindestens 3 aufeinander folgenden Monaten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres auf Stundenbasis dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Einer dieser 3 Monate muss der Monat Januar, Februar, März, Oktober, November oder Dezember sein. Können mehrere solcher Zeiträume mit Länge von 3 Kalendermonaten identifiziert werden, ist das Minimum der identifizierten minimalen Nichtinanspruchnahmen über alle diese Zeiträume hinaus zu ermitteln. Der Entzug kann maximal bis zu dieser Grenze erfolgen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Entziehung ist die Kapazität maßgeblich, die dem Transportkunden im vorangegangenen Kalenderjahr sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht durchgängig zur Verfügung stand. Für den Fall, dass der Transportkunde seine gebuchte Kapazität teilweise weiterveräußert, zurückgegeben oder weniger gebucht hat, wird dieses entsprechend berücksichtigt.
4. Der Transportkunde kann gemäß § 16 Abs. 4 GasNZV der Entziehung widersprechen.
5. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber bei zusammengefasst abgegebenen Nominierungen berechtigt, die Kapazitäten anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden zu entziehen. Dies gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
6. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Bei Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten entzieht der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, sofern die Bundesnetzagentur dies verlangt. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt der Bundesnetzagentur regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang gebuchte Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit aufeinanderfolgenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der entzogenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist vorbehaltlich Satz 4 ausge-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

schlossen. Entzogene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag bis spätestens 18:30 Uhr zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Entziehung eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleiben die Rechte und Pflichten des Transportkunden aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Vermarktung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu vermarktet wurde, bestehen.

2. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde darf erworbene Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 2 GasNZV ausschließlich unter Nutzung der Sekundärplattform an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder auf einen Dritten übertragen. Gebündelte Kapazitäten können nur als gebündelte Kapazitäten zur Nutzung überlassen oder übertragen werden. Die Nutzungsüberlassung oder die Übertragung des Ein- oder Ausspeisevertrages erfolgt nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
2. Der Transportkunde darf ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- oder Ausspeisevertrag einem Dritten teilweise oder ganz zur Nutzung überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen. Der Dritte muss beim Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen sein. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gemäß § 36 bei dem Dritten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung vorliegen und er keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten wird gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber wirksam, sofern die beiden an der Übertragung beteiligten Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber eine gleichlautende Mitteilung bis spätestens zum Tag D-3 Werktagen, 11:00 Uhr zur Zustimmung in Textform vorgelegt haben und der Fernleitungsnetzbetreiber die Zustimmung erteilt hat. Satz 2 gilt entsprechend. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich, eine Übertragung auch bei Mitteilungen der beteiligten Transportkunden bis zum Tag D-1, 11:00 Uhr zu ermöglichen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann verlangen, dass der übertragende Transportkunde zum Zeitpunkt der Übertragung die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebracht haben muss und der übernehmende Transportkunde bei Abschluss der Sekundärvermarktung ebenfalls einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto anzugeben hat.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten ist zur Ermittlung des Entgeltes der übertragenen Kapazität der im Hinblick auf die Laufzeit der übertragenen Kapazität einschlägige Multiplikator gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 24. März 2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) anzuwenden.

§ 20 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der jeweils andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber notwendig wird, ist der Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Fernleitungsnetzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Fernleitungsnetzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren vor Beginn des Umstellungszeitraumes ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Fernleitungsnetzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 31 Ziffer 7 geregelt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin, informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 bzw. § 13 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Bei der Allokation von Biogaseinspeisemengen bleiben die vom Einspeisenetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Einspeisenetzbetreibers gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV unberücksichtigt.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.
4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
6. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 23 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Fernleitungsnetzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Als Messdienstleister stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letzterverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

4. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Fernleitungsnetzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Fernleitungsnetzbetreibers.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt unverzüglich, jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr, an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am Tag M+10 Werktage übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

6. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.
7. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Fernleitungsnetzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Fernleitungsnetzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Fernleitungsnetzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

8. Beauftragt der Transportkunde den Fernleitungsnetzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
9. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Ansprüche nach Abs.1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Fernleitungsnetzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Fernleitungsnetzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Fernleitungsnetzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers angewendet.

12. Die Menge von eingespeistem Biogas wird in „kWh“ als Produkt aus Normvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Fernleitungsnetzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Fernleitungs-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.

3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Buchungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Monat M bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung jeweils im dritten Monat nach Monat M und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 25 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Fernleitungsnetzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte gemäß Preisblatt, insbesondere das jeweils spezifische Kapazitätsentgelt, im Fall von Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 zuzüglich des etwaigen Preisaufschlages, sowie das Messentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und das Abrechnungsentgelt zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern einschließlich der nach § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zu wälzenden Biogaskosten und der nach § 19a EnWG zu wälzenden Marktraumumstellungskosten. Die jeweils gültigen Entgelte gemäß den Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i. V. m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Nach § 5 Abs. 3 ARegV ist dabei die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den erzielbaren Erlösen vollständig zu berücksichtigen. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.

4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

5. Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE dem Transportkunden nur dann gewährt, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber die Einhaltung der unter IX.8. (Vorgabe 2) der Begründung zu BEATE angegebenen Bedingungen nachweist.

Erbringt der Speicherbetreiber den Nachweis gemäß Satz 1 nicht mehr, gilt für die rabattierte Kapazität ab dem Zeitpunkt der Feststellung des fehlenden Nachweises das von dem Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt ausgewiesene unrabattierte Entgelt. Über den Wegfall des Rabatts wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist in diesem Fall gemäß Ziffer 4 Satz 1 bis 3 zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.

6. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösbergrenze erfasst sind.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

7. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Netz-entgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
8. Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
9. Das Recht und die Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
10. Der Fernleitungsnetzbetreiber zahlt dem Transportkunden für physisch unmittelbar eingespeistes Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten erfolgt monatlich endgültig auf Basis der technischen Mengenermittlung nach § 23 Ziffer 11. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Fernleitungsnetz gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
11. Im Übrigen gelten die im Internet veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers.
12. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Fernleitungsnetzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes zum Letztverbraucher sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.

§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Fernleitungsnetzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Fernleitungsnetzbetreiber

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.

5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Fernleitungsnetzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Fernleitungsnetzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 27 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Fernleitungsnetzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmen gen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmen gen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Fernleitungsnetzbe treiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestell ten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer- Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemelde ter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Vorausset zungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der je weiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erfor derlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Fernleitungsnetzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Fernleitungsnetzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 28 Instandhaltung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Fernleitungsnetzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Verpflichtungen der EU-Verordnung 715/2009 den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Fernleitungsnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Rechte des Transportkunden aus diesem Vertrag erfolgt ist.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Gastagen pro Gas-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

wirtschaftsjahr einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Gastage hinausgehenden Einschränkung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanchlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von angekündigten möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des in der Ankündigung gemäß Ziffer 2 Satz 2 genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.

4. Soweit dritte Fernleitungsnetzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
5. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein anderer Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.
2. Die Unterbrechung muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztver-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

braucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 30 entsprechend.

4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeise-punkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleich-rangig sind und der Fernleitungsnetzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazi-täten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbro-chen. Der vorstehende Satz gilt gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht an Marktgebiets und Grenzübergangspunkten.
5. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten

Sollte an einem Punkt nach der Unterbrechung aller unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 29 zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein, als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen gemäß lit. a) und b) gekürzt. Die Regelungen in § 34 und § 35 bleiben unberührt.

- a) Vorrangig berücksichtigt werden die Nominierungen aller Biogas-Bilanzkreise bzw. Biogas-Sub-Bilanzkonten mit fester Kapazität. Diese werden nicht gekürzt, sofern die zur Verfügung stehende feste Kapazität ausreichend ist. Ist die zur Verfügung stehende feste Kapazität nicht ausreichend, erfolgt eine Kürzung entsprechend lit. b).
- b) Sofern die nach Berücksichtigung von lit. a) verbleibende zur Verfügung stehende feste Kapazität kleiner ist als die Summe aller Nominierungen, die sich auf einge-brachte feste Kapazitäten beziehen, werden die festen Kapazitäten zunächst ratier-lich nach dem Verhältnis der in die Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten eingebrach-ten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere Bilanzkreise werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nomi-niert wurden und es wurde mindestens ein anderer Bilanzkreis gekürzt, so werden den gekürzten Bilanzkreisen die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Ka-pazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Rest-mengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend nach eingebrachter Kapa-zität so lange für die jeweils verbleibenden Bilanzkreise wiederholt, bis alle Rest-mengen aufgeteilt sind.

Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die vo-raussichtliche Dauer der Kürzung informiert.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung vor. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am Tag M+10 Werktage nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang auf Stundenbasis zugrunde gelegt. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Fernleitungsnetzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
6. Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffern 2 bis 5 gelten nicht für Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkte, sofern die Voraussetzungen zur Übernominierung gemäß § 13d erfüllt sind.

§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist gemäß § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsauflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV ab-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

weicht und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.

3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt oder Marktgebietsübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder versteigert.
6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 25 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsauflagen

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Nutzung der Primärkapazitätsplattform oder seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder ein von dem

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Fernleitungsnetzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV(s. Anlage 1).
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrich-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

tungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Sicherheitsleistung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vo-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

rauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Fernleitungsnetzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Fernleitungsnetzbetreiber, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Transportkunde

aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder

bb) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder

b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder

c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 37 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt oder dem Transportkunden in dieser Zeit die Zulassung zur Primärkapazitätsplattform wirksam entzogen worden ist.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftsei nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. September 2015); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Fernleitungsnetzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Fernleitungsnetzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Fernleitungsnetzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens
 - ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
 - ein Fitch-Rating von BBB-,
 - ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
 - eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
 - einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. September 2015) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind,

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte
aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
- a) das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt oder
 - b) die gegen den Transportkunden für die beiden Folgemonate abzurechnenden Kapazitätsentgelte.
- Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Zulassung gemäß § 2a Ziffer 2 das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen für die erwarteten Kapazitätsbuchungen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber alle hierfür erforderlichen und angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.
7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Primärkapazitätsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Fernleitungsnetzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.

9. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.
10. Darüber hinaus kann eine Sicherheitsleistung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückgegeben werden, sofern der Transportkunde 12 Monate nach seiner Zulassung auf der Primärkapazitätsplattform keine Kapazitätsbuchung vorgenommen hat. Einhergehend mit dieser Rückgabe der Sicherheitsleistung wird dem Transportkunden die Möglichkeit zur Buchung oder die Zulassung für den Fernleitungsnetzbetreiber auf der Primärkapazitätsplattform wieder entzogen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kündigt dem Transportkunden den Entzug der Zulassung in diesem Fall 8 Wochen vorher in Textform an. Widerspricht der Transportkunde innerhalb von 4 Wochen nach Ankündigung in Textform, unterbleiben Rückgabe der Sicherheitsleistung und Entzug der Zulassung. Die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Zugang des Widerspruchs beim Fernleitungsnetzbetreiber erneut.

§ 36a Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Fernleitungsnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Fernleitungsnetzbetreiber Vorauszahlung nach § 36 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 36a Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Be-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

trägt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Fernleitungsnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Fernleitungsnetzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.
6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Fernleitungsnetzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.
8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Primärkapazitätsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten der Höhe der Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Vorauszahlung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 36 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 36 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

10. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Fernleitungsnetzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorababrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 37 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 36 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 36a nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 33, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
 3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
 4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 19 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 41 Änderungen des Vertrages

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a. eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internati-

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

onaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder

- b. ein berechtigtes Interesse des Fernleitungsnetzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge gemäß § 3 Abs. 3 GasNZV beruhen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Fernleitungsnetzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 25.

§ 42 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 43 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Fernleitungsnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 § 18 NDAV

Anlage 2: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden

§ 1 Vertragsschluss

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Gasverteilnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Aus- bzw. Einspeisung an buchbaren Punkten im Verteilnetz mit entry-exit-System.
2. Die Einspeisung von Biogas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird gesondert geregelt.
3. Der Transportkunde schließt den Ein- oder Ausspeisevertrag über einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Weg ab. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an buchbaren Ein- oder Ausspeisepunkten im Verteilnetz mit entry-exit-System kommt mit Zugang einer Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.
4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von
 - einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeitabgeschlossen werden.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Anschlussnutzer

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

2. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

3. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone.

4. BEATE

Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24. März 2015 (Az. BK9-14/608).

5. Bilanzierungsbrennwert

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

6. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

7. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone.

9. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

10. GeLi Gas

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

11. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.

12. Lastflusszusage

vertragliche Vereinbarungen analog § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV.

13. Monat M

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.

14. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

15. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

16. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

17. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zu den Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Netzbetreiber kann dem Transportkunden die Nutzung von Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs anbieten (z.B. für die Kapazitätsbuchungen oder die Zuordnung gebuchter Ein- und Ausspeisepunkte zu Bilanzkreisen).
2. In diesem Fall hat sich der Transportkunde vor der erstmaligen Nutzung über ein auf der Homepage des Netzbetreibers angebotenes Formular zu registrieren. Der Netzbetreiber kann von dem Transportkunden zum Nachweis der Vertretungsberechtigung einen Handelsregistrauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden Nachweis fordern.“

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

3. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden für die Nutzung von Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs zu deaktivieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung für sämtliche Systeme des Netzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.
5. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Netzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Netzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
6. Für die Dauer der in Ziffer 5 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich.

Für diese Fälle bietet der Netzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 9 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 9 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß § 9 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.
2. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
3. Liegt im Netz des Netzbetreibers eine Marktgebietsüberlappung vor, kann der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt nutzt, diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).
4. Der Transportkunde kann Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern beiden Marktgebieten zuordnen, soweit der Speicher an ein marktgebietsüberlappendes Netz angeschlossen ist und entsprechend freie Kapazitäten verfügbar sind.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

5. Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.

§ 6 Einbringung von Ein- oder Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber die Nummer des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit, in den bzw. in das die Ein- oder Ausspeisepunkte eingebracht werden. Dazu kann das entsprechende System des Netzbetreibers gemäß § 2a zur Abwicklung des Netzzugangs genutzt werden.
4. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, bei vorliegenden Zweifeln die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
5. Nachfolgende Ziffern 6 und 7 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
6. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen maximal in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität
 - in einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität oder
 - in jeden anderen oder mehrere andere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

eingebraucht werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht werden.

§ 7 Kapazitätsprodukte

1. Transportkunden können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis angeboten werden:
 - a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelpunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat.
 - b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handelpunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat.
 - c) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelpunktes ist ausgeschlossen.

Die Produkte gemäß lit. a) – b) werden auch auf unterbrechbarer Basis angeboten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Kapazitäten erst dann anzubieten, wenn keine freien festen Kapazitäten mehr verfügbar sind.

2. Die Netzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten. Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht.
3. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten können diese unterbrechbaren Kapazitäten in feste umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität verbindlich erklärt haben, dass seine unterbrechbare Kapazität in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität ersetzt werden soll. Soweit der Transportkunde die Kapazität umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität entsprechend.
4. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 8 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).
2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.
3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn gemäß GeLi Gas durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 9 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffer 3. Der Netzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.
2. Der Nominierende hat gegenüber dem Netzbetreiber für jeden Tag 24 aufeinander folgende Stundenwerte zu nominieren. Hiervon ausgenommen sind die beiden Tage des Wechsels von MEZ zu MESZ (am letzten Sonntag im März eines jeden Kalenderjahres) bzw. von MESZ zu MEZ (am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Kalenderjahres). In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ müssen vom Nominierenden 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ müssen vom Nominierenden 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Der Netzbetreiber kann in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln, dass der Nominierende auch eine durch die Anzahl der Stunden teilbare Tagesmenge nominieren kann.

Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.

3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Netzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/ Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und somit eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Bei einer Änderung der Zuordnung von einem Ein- oder Ausspeisepunkt von einem in einen anderen implementierten Bilanzkreis und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist maximal 5 Werktage.
5. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Netzbetreibers, falls erforderlich.

§ 10 Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Netzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Netzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Netzbetreiber und der Nominierende den Stan-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Standardnominierungsweg unter Nutzung des jeweils aktuell gültigen EDIG@S-Datenformats über eine AS 2-Verbindung. Der Datenaustausch erfolgt über eine AS 4-Verbindung, sobald der Netzbetreiber hierzu verpflichtet ist. Ist der Transportkunde nicht verpflichtet AS 4 zu nutzen, können die Vertragspartner für einen Übergangszeitraum alternativ AS 2 nutzen. Sofern dieser Kommunikationsweg nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Netzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.

3. Der Nominierende hat die Pflicht den Netzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den § 10 bis § 12 festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.
4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten jeweils aktuell gültigen Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den innerhalb des Nominierungsprozesses betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Netzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.
5. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Netzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Netzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

§ 11 Kommunikationstest

1. Der Netzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Netzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformaten an den Netzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Netzbetreiber zu empfangen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Netzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Netzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Netzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Netzbetreibers auf null (0) setzen.

§ 12 Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweils angrenzenden Systembetreiber abgibt.
2. Der Netzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Systembetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser-rule gemäß Regelungen Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab.
3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt.

§ 13 Technische Ausspeisemeldungen und Abwicklung von DSM-Regelenergieprodukten

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.
3. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein DSM-Regelenergieprodukt mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der Transportkunde verpflichtet, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt über die konkrete Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen.
2. Der Netzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbeson-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

dere dann notwendig werden, wenn der Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Netzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Netzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungs-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

frist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 25 Ziffer 7 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

§ 15 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 14 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 14 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 16 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
5. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden. Satz 1 gilt nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern.

§ 17 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Netzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Der Netzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz).
3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Mess-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

dienstleister. Als Messdienstleister stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.

Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letzterverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

4. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
5. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktagen übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

6. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktagen eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.

7. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangens des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

8. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
9. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

10. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 9 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 18 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

8. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
9. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
10. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

11. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

12. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit den vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt in einem elektronischen Format frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

13. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
14. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 19 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Nach § 5 Abs. 3 ARegV ist dabei die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den erzielbaren Erlösen vollständig zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.

4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Netzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

5. Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEA-TE dem Transportkunden nur dann gewährt, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung der unter IX.8. (Vorgabe 2) der Begründung zu BEA-TE angegebenen Bedingungen nachweist. Erbringt der Speicherbetreiber den Nachweis gemäß Satz 1 nicht mehr, gilt für die rabattierte Kapazität ab dem Zeitpunkt der Feststellung des fehlenden Nachweises das von dem Netzbetreiber für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt ausgewiesene unrabattierte Entgelt. Über den Wegfall des Rabatts wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist in diesem Fall gemäß Ziffer 4 Satz 1 bis 3 zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.
6. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
7. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
8. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
9. Das Recht und die Pflicht des Netzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
10. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen.
11. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

ber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes zum Letztverbraucher sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.

§ 20 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Netzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Netzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom Netzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 21 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unver-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

steuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 22 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Netzbetreiber den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Rechte des Transportkunden aus diesem Vertrag erfolgt ist.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs befreit, soweit die Einschränkung an dem betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt insgesamt bereits länger als 15 Gastage andauert.
Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanchlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Netzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von angekündigten möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Geschäftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des in der Ankündigung gemäß Ziffer 2 Satz 2 genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.
4. Soweit dritte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
5. Für den Fall, dass der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 23 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Netzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.

2. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 9 Ziffer 2 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 24 entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleichrangig sind und der Netzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen.
5. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 EnWG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 24 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am M+10 Werktag nach DVGW- Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang zugrunde gelegt.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.

4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Netzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 25 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Netzbetreiber ist gemäß § 16 a EnWG i.V.m. § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsauflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Netzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Netzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Netzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastfluszzusagen oder Regelenenergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Netzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.
3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Netzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 23 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu be-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

- reits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 23 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
 5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge.
 6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 19 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Netzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsauflagen für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.
 7. Der Netzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuge-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

ordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 26 Ansprechpartner des Netzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Netzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Kapazitätsbuchung bzw. bei der Nutzung seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 28 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 29 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV (s. Anlage 1).
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

4. §§ 16, 16a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 30 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für künftige Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 31 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Netzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann er, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 31 verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Transportkunde
 - a) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder
 - b) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder
 - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
 - c) ein früherer Ein-oder Ausspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 32 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftsei nicht über eine geeignete Bonität verfügt

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Badstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland Stand 30. September 2015) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte.

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von minimal BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
- einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. September 2015) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) eine Bonitätsbewertung mit 235 oder weniger Punkten

aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
7. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 31 Vorauszahlung

11. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Netzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
12. Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach § 30 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 31 Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
13. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
14. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Netzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.
15. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.

16. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Netzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
17. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.
18. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 30 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 30 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangeegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
19. Der Netzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Netzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorababrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 32 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 30 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 31 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 33 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und in den ergänzenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 34 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 27, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 35 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 36 Änderungen des Vertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a. eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder
 - b. ein berechtigtes Interesse des Netzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge entsprechend § 3 Abs. 3 GasNZV beruhen.
2. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Netzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hin-

Anlage 2 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

blick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 19.

§ 37 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 38 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 39 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 40 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 § 18 NDAV

Anlage 3: Lieferantenrahmenvertrag Gas

**zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell
oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG**

Zwischen

.....
(Name, Adresse)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

.....
(Name, Adresse)

- nachfolgend „Transportkunde“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung.
2. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
3. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz. Der Transportkunde begehrt als Lieferant Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Gas an einem oder mehreren Ausspeisepunkten, die an das Gasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
4. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelpunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Gasverteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel). Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.

Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.

5. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
6. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.
7. § 4 Ziffer 2 sowie § 8 Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 5, Ziffer 6 Satz 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung, wenn der Netzbetreiber ein Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 EnWG ist. Zu den gemäß Satz 1 nicht anwendbaren Regelungen können Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes abweichende ergänzende Geschäftsbedingungen treffen, soweit diese aufgrund der Besonderheiten des geschlossenen Verteilernetzes erforderlich sind.

§ 2 Netzzugang

1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung von Gas zu Ausspeisepunkten zur Verfügung zu stellen. Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Gasverteilernetz zu gewährleisten.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

2. Der Transportkunde vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Ausspeisung von Gas sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 8.
3. Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.
4. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Beliieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Ausspeisepunkte müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
3. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt in dem betreffenden Marktgebiet zuzuordnen ist.
4. Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt. Sofern der anmeldende Transportkunde nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich in begründeten Einzelfällen vor, die Vorlage dieser Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 2 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.

5. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe in Anlage 2 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Gasbeschaffenheit

1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Transportkunden mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellungsrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 bis 5 bleiben unberührt.

Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Transportkunden gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas diese Mitteilungen.

Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdatenänderung der GeLi Gas mit.

4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 18 Ziffer 5 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin.
5. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gas-mengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)“ (BK7-14-020) in geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001) in jeweils geltender Fassung.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich auf die Marktkommunikation beziehen und die sich in Anwendung der unter Ziffer 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Transportkunden erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 6 Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je 1h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. Sofern in Anlage 5 nicht abweichende Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungsmessung (RLM). Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 5. § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 5 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt für jeden SLP-Ausspeisepunkt einen Kundenwert, der Grundlage für die Bilanzierung ist, fest und erstellt daraus eine Prognose über den Jahresverbrauch. Verwendet der Netzbetreiber entgegen Satz 2 keine Kundenwerte, sind andere zur Ausrollung der Lastprofile notwendige Informationen bzw. Profilmengen für ein Jahr dem Transportkunden zur Verfügung zu stellen. Die Jahresverbrauchsprognose und falls verwendet der Kundenwert werden dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der Netznutzung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusabrechnung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß GeLi Gas vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen, unplausiblen Kundenwerten und unplausiblen Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung, einen eigenen Kundenwert und eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung, den Kundenwert und die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose, der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erfor-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

derlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern bzw. Änderungen der Berechnungssystematik des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.

5. Für den Fall, dass der Transportkunde hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
6. Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je 1h-Messperiode bei Ausspeisepunkten mit RLM verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 7 Messung / Messwertübermittlung

1. Der Messstellenbetrieb sowie die Messung sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist. Der Netzbetreiber ist – soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
2. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte zu verwalten, die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbe-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

sondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

6. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Transportkunden zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztersbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztersbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. Für die Fernauslesung muss beim Letztersbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses eine geeignete Telekommunikationsanbindung (z. B. GSM – Modem) einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztersbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztersbrauchers. Verzögerungen durch den Letztersbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
8. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

9. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
10. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
11. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeisleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 8 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
2. Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und, soweit er Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist, für den Messstellenbetrieb und die Messung in

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Rechnung. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.

3. Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu vereinbaren. Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV anpassen.
6. Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Vorbehaltlich der Einführung marktweiter von der Bundesnetzagentur konsultierter und veröffentlichter Prozesse zur Übermittlung eines elektronischen Preisblatts hat der Netzbetreiber die Informationspflicht nach Satz 1 durch Übermittlung eines elektronischen und automatisiert auswertbaren Dokumentes zu erfüllen.
9. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden die auf die Ausspeisung entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der auf Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Erhebt der Transportkunde Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der Konzessionsabgabenverordnung geeigneter Form nach. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen. Der Netzbetreiber erstattet dem Transportkunden zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Transportkunden bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

10. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Umsatzsteuer hat der Transportkunde an den Netzbetreiber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).
11. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 8 Satz 1 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 8 Satz 1 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
12. Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, die er auf seiner Internetseite veröffentlicht (Anlage 4).

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab.
2. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen.
3. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des monatlichen Netzentgeltes für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf Basis der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung.
4. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Transportkunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung des Jahresleistungspreises erfolgen stets zum Beginn eines Abrechnungszeitraums.
5. Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

6. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Ziffern anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Ziffer 1 genannten Entgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
8. Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden gegenüber den betroffenen Transportkunden tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen. Etwaige Umstellungen bei der Abrechnung der Entgelte auf Jahresbasis erfolgen stets zum Beginn des Abrechnungszeitraums.
9. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Transportkunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
10. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
11. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
12. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen.
13. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten.
14. Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest.
15. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
16. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

§ 10 Ausgleich von SLP-Mehr-/ Mindermengen

15. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
16. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
17. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Lieferanten vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

18. Der Lieferant kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Lieferanten in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Lieferanten keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

19. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im EDIFACT-Format (INVOIC) frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

endet (M + 2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M + 3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge im EDIFACT-Format (MSCONS), falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

20. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferant zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferant im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Lieferantbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Lieferant dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

21. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Transportkunden angemessen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil ein Ausspeisepunkt keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), des § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendiger Weise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Ausspeisepunkte haben können, bleibt unberührt.
5. Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Ausspeisepunkten informiert der Netzbetreiber den Transportkunden auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Transportkunde das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
6. Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Transportkunde dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.

Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, etwaige Unterbrechungsankündigungen gegenüber dem Letztverbraucher vorzunehmen.

7. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
8. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind.

9. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
10. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
11. Weitere Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess (insbesondere Formulare und Übertragungswege, Zahlungsmodalitäten) der Netz- bzw. Anschlussnutzung trifft der Netzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen.

§ 12 Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Transportkunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Transportkunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Ziffer 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles an-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

gemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den Lieferwoche/n vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.

- c. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 13 Haftung

- 1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV. Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NDAV (s. Anlage 6).
- 2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertrags-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

verletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1. Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2. Der Transportkunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Transportkunden zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. Im Niederdruck angeschlossene Ausspeisepunkte werden gemäß den Vorgaben der GeLi Gas (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung von Ausspeisepunkten, die nicht einem Bilanzkreis zugeordnet werden können, gemäß § 11 Ziffer 3 d) zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen.
- 4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - c. die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 3 Ziffer 1 nicht mehr sichergestellt ist.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich der Regulierungsbehörde in Textform mitzuteilen.

6. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist der Transportkunde ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Gasbezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Gaslieferanten, der einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Gasbezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.
7. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xls“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich in Textform ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
3. Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abzuschließenden Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt. Diese Vereinbarung dient

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

4. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein DSM-Regelenergieprodukt mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der Transportkunde verpflichtet, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt über die konkrete Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Vollmacht

Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG ge-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

hen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken. .
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 3 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
5. Der Netzbetreiber kann Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ausspeisepunkte sind von dem Transportkun-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

den gemäß GeLi Gas einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt oder die betroffenen Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß GeLi Gas zugeordnet werden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

6. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Transportkunden zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils in der Kooperationsvereinbarung geltenden Fassung.
7. Ist der Transportkunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
8. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
9. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Gas aus dem Gasverteilernetz des Netzbetreibers unwirksam.
10. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel.
11. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1. | Preisblätter für den Netzzugang |
| Anlage 2. | Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber (elektronisch, XLS-Format) |
| Anlage 3. | Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) |
| Anlage 4. | Ergänzende Geschäftsbedingungen |
| Anlage 5. | Standardlastprofilverfahren |
| Anlage 6. | § 18 NDAV |
| Anlage 7. | Begriffsbestimmungen |

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Ort, _____, den _____

Netzbetreiber

Ort, _____, den _____

Transportkunde

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang

Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand:

Anschrift	
Name	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
Internet	
Umsatzsteuer-ID	

Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas
Verteilernetzbetreiber	
Messstellenbetreiber	
Messdienstleister	

--	--	--	--

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · MSB – MDL			
EDIFACT · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur			

Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel			
INVOIC			
REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement			
Bilanzierung · Gas ·			
Mehr- Mindermengen · Clearing			

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP			
MSCONS · Lastgänge RLM			

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Demand-Side-Management (DSM)			

Bankverbindung	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	
Gläubiger-ID	

Weitere Informationen

Kontaktdatenblatt Transportkunde

Stand:

Anschrift	
Name	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
Internet	
Umsatzsteuer-ID	

Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas
-------------------	--

Lieferant	
-----------	--

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)

--

Vertragsmanagement	
Name, Vorname	
Straße HsNr.	

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

EDIFACT	Email	Telefon	Fax
· allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur			

Bilanzkreismanagement	
Bilanzkreisverantwortlicher	
Bilanzkreis (EIC-Code)	
Name, Vorname	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

An-, Abmeldung zur Netznutzung	
Name, Vorname	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Unterbrechung der Netznutzung	
Name, Vorname	
Straße Hausnr.,	
PLZ Ort	
Telefon	

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Fax	
E-Mail	

Messwerte	
Name, Vorname	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Rechnungen	
Name, Vorname	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Bankverbindung	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer ver-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

einbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- a. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzu-

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Technischer Anhang:

(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)

1. Ansprechpartner

- Technische Fragen
- Vertragliche Fragen
- Briefadresse
- Faxadresse
- Email Adresse

2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

(s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie)

- Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS)
- Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de)
- Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse)
- Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie
- Kompressionsart mit Version (G ZIP)
- ggf. Multivolume oder Containerarchive

3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS)

- Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2)
- Verschlüsselungsparameter

4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

unter www.edi-energy.de

- Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW-Codenummer
 - Netzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

[Netzbetreiber-individuell zu erstellen]

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). *[bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]*

[synthetisches Verfahren:]

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

[analytisches Verfahren:]

Der Netzbetreiber wendet ein analytisches Standardlastprofilverfahren [mit/ohne] Optimierungsfaktoren an.

[sofern keine anwendungsspezifischen Parameter vom Netzbetreiber verwendet werden, entfällt der gesamte folgende Absatz inkl. Link zu den anwendungsspezifischen Parametern]

[anwendungsspezifische Parameter, insbesondere zeitnah berücksichtigter Netzzustand:]

Bei der täglichen Allokation werden bilanzierungsperiodenabhängige, anwendungsspezifische Parameter berücksichtigt. Wendet ein Netzbetreiber anwendungsspezifische Parameter an, werden diese dem Transportkunden täglich an D-1 bis spätestens 12:00 Uhr per elektronischem Nachrichtenformat mitgeteilt. Die Weitergabe dieser Information an Dritte obliegt nicht dem Netzbetreiber.

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers sind unter folgendem Link veröffentlicht:

XXX (URL): [Excel-Datei anwendungsspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]

verfahrensspezifische Parameter:

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

XXX (URL) [Excel-Datei verfahrensspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

Anlage 6: § 18 NDAV

Anlage 7: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag

9. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

10. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Gasmengen, die dem im jeweiligen Vertrag geregelten Bilanzkreis zugeordnet werden, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den Virtuellen Handelpunkt (VHP), die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieses Vertrages zu bewirtschaften. Der Marktgebietsverantwortliche ist zur Bereitstellung von Daten und zur Abrechnung des Bilanzkreises nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.

§ 3 Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist

1. Der Abschluss eines Vertrages muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Vertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises erfolgen (Implementierungsfrist). Innerhalb der Implementierungsfrist können bereits Ein- und Ausspeisepunkte (im Folgenden zusammenfassend „Punkte“ genannt) dem Bilanzkreis zugeordnet werden. Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests des Marktgebietsverantwortlichen bleibt hiervon unberührt. Die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Marktgebietsverantwortliche muss in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet den Abschluss sowohl von H- als auch von L-Gas-Bilanzkreisverträgen anbieten.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt mit der Eingabe und Bestätigung der hierzu seitens des Marktgebietsverantwortlichen angeforderten Daten ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Vertragsbestätigung. Der Abschluss des jeweiligen Vertrages erfolgt über die Online-Plattform des Marktgebietsverantwortlichen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 4 Tagesbilanzierung

1. Sämtliche von den Transportkunden transportierten und gehandelten Mengen sind vom Marktgebietsverantwortlichen zu bilanzieren, soweit diese allokiert wurden. Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag („D“), d.h. es gilt eine Tagesbilanzierung. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 14 Ziffer 4. Neben dem Tagesbilanzierungssystem sind untertägige Verpflichtungen gemäß § 6 anzuwenden.
2. Für die Bilanzierung sind stündlich nominierte Mengen, gemessene Mengen und Mengen aus Standardlastprofilverfahren nach folgenden Maßgaben bilanzrelevant:
 - a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - aa) Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
 - bb) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
 - cc) Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - dd) Virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte sowie
 - ee) Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern.

Abweichend hiervon können Messwerte auch an solchen Grenzübergangspunkten, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen sowie bei Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen als bilanzkreisrelevante Daten verwendet werden („allokiert wie gemessen“). Für Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, gilt dies nur, sofern es von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Solche Punkte sind im Bilanzierungsregime wie Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung zu behandeln.
 - b) Für RLM-Ausspeisepunkte sind gemessene Werte („Ist-Entnahmen“) bilanzrelevant.
 - c) Für Ausspeisepunkte mit nicht täglich gemessenen Ausspeisungen sind Standardlastprofile („SLP-Ausspeisepunkte“) auf der Grundlage einer Vortagesprognose bilanzrelevant. Den Bilanzkreisverantwortlichen werden die Prognosen vom Marktgebietsverantwortlichen am Vortag („D-1“) der Bilanzierungsperiode übermittelt.

§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 6 Untertägige Verpflichtungen

- Im Rahmen der untertägigen Verpflichtungen saldiert der Marktgebietsverantwortliche für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit. a) bis c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranz verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.
- Für die untertägigen Verpflichtungen werden folgende Fallgruppen unterschieden:
 - a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie VHP:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

 - Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
 - Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
 - Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte (VHP),
 - Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie
 - Ausspeisungen an RLM-Ausspeisepunkten

Bezogen auf die RLM-Ausspeisepunkte wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/- 7,5 % der je Bilanzkreis aggregierten ausgespeisten Tagesmenge auf jede Stunde innerhalb des ganzen Gastages gleichverteilt („Toleranzband“).
 - b) Der Fallgruppenwechsel wird von dem durch den Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigten Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber gemäß den Prozessen und Fristen der GeLi Gas mitgeteilt.
 - c) SLP-Ausspeisepunkte

Für SLP-Ausspeisepunkte ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für die untertägigen Verpflichtungen relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Flexibilitätskostenbeitrag relevanten Stundenabweichung.
- Ergeben die untertägigen Verpflichtungen eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- Der Marktgebietsverantwortliche erhebt nur an solchen Gastagen einen Flexibilitätskostenbeitrag, an denen im Marktgebiet ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz (Ein- und Verkauf von Regelenergie) über den MOL Rang 1 vorgelegen hat und dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch Kosten entstanden sind. An Gastagen, an denen diese beiden Kriterien nicht erfüllt sind, wird kein Flexibilitätskostenbeitrag erhoben.
- Die Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt in Fällen der Ziffer 4, indem zunächst die bilanzielle Flexibilitätsmenge ermittelt wird. Hierzu werden stündliche Über- bzw. Unterschreitungen - nach Abzug einer eventuell gewährten Toleranz - dem Betrag nach durch den Marktgebietsverantwortlichen addiert. Die so ermittelte bilanzielle Flexibilitätsmenge wird mit dem Flexibilitätskostenbeitrag multipliziert.

Zuvor wird der Flexibilitätskostenbeitrag durch eine Division der

a) Kosten zu der

b) Menge an Flexibilitätsregelenergie errechnet.

aa) Die Kosten der Flexibilitätsregelenergie ergeben sich als Differenz zwischen dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Regelenergieeinkäufe abzüglich des mengengewichteten Durchschnittspreises der Regelenergieverkäufe multipliziert mit dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemengen, welche über den MOL Rang 1 durch den Marktgebietsverantwortlichen gehandelt wurden.

bb) Die Menge der Flexibilitätsregelenergie ergibt sich aus dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenergiemenge multipliziert mit dem Faktor 2.

Die Regelungen zum Flexibilitätskostenbeitrag lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

- Die Preise für den Flexibilitätskostenbeitrag werden mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats.

§ 7 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden. Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer bei dem Marktgebietsverantwortlichen an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontonummer bestätigt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.
3. Sub-Bilanzkonten können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, per E-Mail, per Brief oder per Fax geschlossen werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann eine entsprechende Möglichkeit zur Schließung von Sub-Bilanzkonten auch im Portal anbieten.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

4. Falls Ein- und Ausspeisepunkte bei einem durch den Netzbetreiber veranlassten Marktgebietswechsel interimsmäßig bilanziell im bisherigen Marktgebiet verbleiben sollen, müssen diese in einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, welcher/welches ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte enthält, geführt werden.

§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Zuordnung dieser Punkte zu Bilanzkreisen oder Sub-Bilanzkonten. Die Zuordnungen von Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen immer gegenüber dem Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber durch den Transportkunden auf Grundlage des zwischen diesen abgeschlossenen Ein- bzw. Ausspeisevertrages unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer.
2. Physische Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) zugeordnet werden.
3. Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrages als in den Bilanzkreis zugeordnet. Bilanzkreise für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.
4. Die zuzuordnenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden zugeordnet werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 4 Ziffer 2 können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, bzw. Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen nach dem Verfahren Allokiert wie gemessen abgewickelt werden.

§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem H-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen H-Gas-Bilanzkreis und von einem L-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen L-Gas-Bilanzkreis über den VHP übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am VHP erfordert keine Transportkapazitäten. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Übertragung von Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten in ergänzenden Geschäftsbedingungen vorsehen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenden Gasmengen am VHP auf Stundenbasis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu nominieren. Nominierungen können vom Bilanzkreisverantwortlichen im Format Edig@s via AS 2 und/oder über eine webbasierte Eingabemaske abgegeben werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann zusätzlich eine alternative Übermittlungsmethodik für die Nominierung anbieten.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

ten. Die Allokation der übertragenen Gasmengen am VHP erfolgt auf der Basis nomierter Werte.

3.
 - a) Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den VHP das von dem Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlichte Entgelt in EUR/MWh zu zahlen. Die Höhe des VHP-Entgelts wird einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf seiner Internetseite veröffentlicht.
 - b) Das VHP-Entgelt gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraumes ist der 1. Oktober eines Kalenderjahres.
 - c) Das Entgelt wird jeweils sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des abgebenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des aufnehmenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.
 - d) Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten sind eingeschlossen, sofern diese Übertragungen am VHP separat nominiert wurden.
 - e) Für die Ausgestaltung des VHP-Entgelts gelten folgende Anforderungen:
 - aa) Es werden ausschließlich variable VHP-Entgelte, ohne Staffelung, auf Grundlage der am VHP nominierten Gasmenge erhoben.
 - bb) Die Obergrenze für die VHP-Entgelte beträgt 0,8 ct/MWh.
 - cc) Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten sowie unter Einhaltung der festgesetzten Obergrenze gemäß lit. e) bb) ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.
 - dd) Residualkosten oder Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, hat der Marktgebietsverantwortliche zum nächsten Geltungszeitraum durch eine entsprechende Anpassung seiner Prognose zu berücksichtigen.
 - f) Clearinghäuser sind von der Zahlung von VHP-Entgelten freigestellt, soweit in dem jeweiligen Handelsgeschäft sonst eine doppelte Erhebung der VHP-Entgelte stattfinden würde.

§ 10 Nominierungen am VHP

1. Die Übertragung von Gasmengen erfolgt für jede Stunde eines Tages durch 2 gegenseitige Nominierungen für den VHP durch die Bilanzkreisverantwortlichen der an der Übertragung beteiligten Bilanzkreise der gleichen Gasqualität.
2. Dabei nominiert der Bilanzkreisverantwortliche des abgebenden Bilanzkreises die zu übertragenden stündlichen Gasmengen am VHP als Ausspeisung und der Bilanzkreis-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- verantwortliche des aufnehmenden Bilanzkreises die gleichen Stundenmengen am VHP als Einspeisung.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet dem Marktgebietsverantwortlichen täglich die zu übertragenden Stundenmengen für den Folgetag an. Diese Anmeldung muss am Vortag bis 14:00 Uhr eintreffen. Nominierungen können für mehrere Tage im Vorhinein abgegeben werden.
 4. Die Nominierungen müssen unter anderem folgende Daten enthalten:
 - Bilanzkreisnummern des abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreises;
 - Kennung des VHP;
 - die zwischen den Bilanzkreisen zu übertragenden Stundenmengen als ganzzahlige Werte in kWh oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 24 teilbare Tagesmenge.
 5. Der Bilanzkreisverantwortliche kann seine bereits nominierten Gasmengen bei dem Marktgebietsverantwortlichen nur für einen zukünftigen Zeitraum durch eine Renominierung ändern. Dabei gilt eine Vorlaufzeit von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde, bevor geänderte Werte wirksam werden. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Möglichkeit, für jede Stunde des Gastages zu renominieren. Der Renominierungs-Annahmeschluss für die letzte Stunde des aktuellen Gastages ist 4:29 Uhr. Sobald für den abgebenden und/oder aufnehmenden Bilanzkreis eine Renominierung durch einen Bilanzkreisverantwortlichen eingeht, erfolgt ein Matching der Renominierungen entsprechend Ziffer 8.
 6. Bei einer per Edig@s via AS2 übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Bilanzkreisverantwortliche automatisch eine Empfangsbestätigung via AS2. Sofern vom Marktgebietsverantwortlichen nach § 9 Ziffer 2 Satz 3 eine alternative Übermittlungsmethodik angeboten wird, erhält der Bilanzkreisverantwortliche die Empfangsbestätigung auf entsprechendem Weg. Falls die Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das VHP-Dispatching im Falle einer Day-Ahead Nominierung spätestens bis 14:15 Uhr am Gastag D-1 bzw. im Falle einer Day-Ahead Renominierung nach 14:15 Uhr am Gastag D-1 unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich das VHP-Dispatching und der Bilanzkreisverantwortliche über das weitere Vorgehen zu verständigen.
 7. Es werden die übereinstimmenden Nominierungen allokiert.
 8. Die eingehenden Nominierungen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen bestätigt. Im Fall von nicht übereinstimmenden Nominierungen des aufnehmenden und des abgebenden Bilanzkreisverantwortlichen wird jeweils der geringere der beiden nominierten Stundenwerte durch den Marktgebietsverantwortlichen bestätigt (Matching). Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

den Gastag auf Null gesetzt. Nominierungen werden frühestens mit einer Frist von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde nach Eingang der Nominierung wirksam. Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen bzw. die Bilanzkreisnummern nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), bemüht sich der Marktgebietsverantwortliche, den Bilanzkreisverantwortlichen den Mismatch mitzuteilen.

9. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 23 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 23 teilbare Tagesmenge nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 25 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 25 teilbare Tagesmenge nominiert werden.
10. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP “Harmonisation of the Nomination and Matching Process” in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen.
11. Das VHP-Dispatching des Marktgebietsverantwortlichen und der Bilanzkreisverantwortliche müssen an jedem Gastag des Gaswirtschaftsjahres 24 Stunden über die zwischen ihnen vereinbarten Kommunikationssysteme erreichbar sein. Der Marktgebietsverantwortliche kann zum Zwecke der Sicherstellung der technischen Kommunikation einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Bilanzkreisvertrags durchführen.

§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing

1. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den monatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber für den Folgemonat eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisepunktbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto. Er versendet diese einzeln bis zum 18. Werktag des Fristenmonats an den Bilanzkreisverantwortlichen. Diese Deklarationsmitteilung hat, mit Ausnahme der Möglichkeit der Durchführung eines Deklarationsdatenclearings, für einen Zeitraum vom 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, eines Monats bis zum 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, des Folgemonats Gültigkeit.
2. In der Deklarationsmitteilung werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt.
3. Die untermonatliche Erstellung und der Versand einer Deklarationsliste bzw. -mitteilung ist aus folgenden Gründen notwendig:
 - a) Bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung („RLM-Ausspeisepunkte“) ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn jederzeit möglich;

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

b) Deklarationsclearing.

In beiden Fällen ist durch den Netzbetreiber unverzüglich die Deklaration anzupassen. Der Netzbetreiber versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisenetzbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto und leitet die Deklarationsmitteilung unmittelbar am Tag D-2 bis 23:00 Uhr für SLP-Ausspeisepunkte bzw. am Tag D-1 bis 23:00 Uhr für RLM-Ausspeisepunkte an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter.

4. Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine aktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationsmitteilungen je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen.
5. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber auf Zulässigkeit der Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten. Eine Kontrolle der zugeordneten Zeitreihentypen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht vorgenommen. Sofern der Netzbetreiber eine geänderte Deklarationsliste versendet, prüft der Marktgebietsverantwortliche dann die geänderte Deklarationsliste des Netzbetreibers erneut und sendet dem Bilanzkreisverantwortlichen
 - a) im Falle einer monatlichen Deklaration spätestens 1 Werktag
 - b) bzw. für die untermonatliche Deklaration am selben Tag bis 23:00 Uhrnach Eingang der korrigierten Deklarationsliste die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten zur Prüfung zu.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung des Marktgebietsverantwortlichen zu prüfen und dem Netzbetreiber unverzüglich alle Fehler mitzuteilen. Fehler können insbesondere sein:
 - Fehlende Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten,
 - Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht besitzt,
 - Fehlende oder falsche Zeitreihentypen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto,
 - Fehlende Deklarationen eines Netzbetreibers,
 - Unzutreffendes Beginn- oder Enddatum.
7. Die Mitteilung an den Netzbetreiber über die fehlerhafte Deklaration erfolgt durch den Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten und einer Begründung.
8. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt auf Basis der erneut erhaltenen, korrigierten Deklarationsliste des Netzbetreibers für den Folge- bzw. laufenden Monat eine Deklarationsmitteilung, in der jeweils Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto aufgeführt sind. Eine Änderung für SLP-Zeitreihen ist nur für künftige Zeiträume möglich. Für RLM-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

des betroffenen Liefermonats innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 Werktage sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen geändert werden. In den Fällen der Deklarationskorrektur müssen der betroffene Bilanzkreisverantwortliche bzw. die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zustimmen.

§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Marktgebietsverantwortliche empfängt bilanzkreisrelevante richtungsscharfe Ein- und Ausspeisenominierungen für den VHP. Für diese Nominierungen gilt allokiert wie nominiert. Eine Ersatzwert- oder Brennwertkorrektur findet nicht statt. Es werden nur bestätigte Nominierungen oder Renominierungen allokiert.
2. Der Marktgebietsverantwortliche sendet die stündlichen Allokationen der Zeitreihentypen ENTRY VHP und EXIT VHP je Bilanzkreis und Bilanzkreispaar als Geschäftsnachricht im jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag D+1 bis 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die aggregierten und gemessenen Lastgänge des Liefertages D der Zeitreihentypen ENTRYSO, EXITSO, ENTRY Biogas, ENTRY Wasserstoff, RLMoT und RLMmT getrennt je Zeitreihentyp, je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, je Netzbetreiber am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Aus den übersendeten, gemessenen Lastgängen des Zeitreihentyps RLMmT errechnet der Marktgebietsverantwortliche den Tageswert je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Netzbetreiber und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig auf die Stunden des Gastages als Tagesband. Diese Daten werden im ALOCAT-Format bis spätestens 19:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen versendet.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält vom Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens M+14 Werktage die nach Abschluss der Ersatzwertkorrektur korrigierten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten der auf Basis von Messwerten allokierten Zeitreihentypen i.S.d. Arbeitsblattes G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt).

Für den Zeitreihentyp RLMmT werden vom Marktgebietsverantwortlichen sowohl der strukturierte Lastgang als auch das errechnete Tagesband an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen gekennzeichnet.

5. Die für SLP-Ausspeisepunkte für den Tag D allokierten Mengen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen dem Bilanzkreisverantwortlichen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ausspeisenetzscharf am Tag D-1 bis spätestens 13:00 Uhr zur Verfügung gestellt, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung für den Tag D nominieren kann. Wenn um 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, bildet der Marktgebietsverantwortliche in beiden Fällen für alle Stunden des Tages D+1 Ersatzwerte. Als Ersatz-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

wert wird der Vortageswert angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom Ausspeisenetzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden bis 13:00 Uhr dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

6. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 12 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen bis spätestens 16:30 Uhr sowie - soweit sich Änderungen ergeben haben - M+15 Werktage sowie zur Rechnungslegung, wenn sich nach M+15 Werktage weitere Änderungen ergeben haben, mit. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den vom Marktgebietsverantwortlichen M+15 Werktage versendeten Bilanzkreissaldo zu prüfen. Bei SLP-Ausspeisepunkten entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.
7. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung („RLM“) zwei Mal untertäglich an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann. Die erste Weiterleitung vom Marktgebietsverantwortlichen erfolgt um 16:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die zweite Weiterleitung um 19:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr des Tages. Die zweite untertägige Informationsbereitstellung enthält, gegebenenfalls in aktualisierter Form, auch den Erfassungszeitraum der ersten untertägigen Informationsbereitstellung.

§ 13 Allokationsclearing

1. Der Allokationsclearingprozess wird angestoßen, sobald einer der Marktteilnehmer (Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzkreisverantwortlicher/Transportkunde oder Netzbetreiber) nach dem Versand der finalen Allokation, beim SLP-Zeitreihentyp ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr, und beim RLM-Zeitreihentyp M+14 Werktage, feststellt, dass sich Abweichungen ergeben haben.
 - a) Im Falle der Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT, ENTRYSO, EXITSO, ENTRY Biogas und ENTRY Wasserstoff wird eine Mindestdifferenz von 500 kWh zwischen der allokierten Monatsmenge je Zeitreihentyp in dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und der Summe der Monatsmengen der tatsächlichen ein- bzw. ausgespeisten Lastgänge der dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte des Zeitreihentyps für das Allokationsclearing angesetzt. Abweichungen <500 kWh werden nicht gecleart.
 - b) Der Clearingzeitraum für die Durchführung des Allokationsclearings der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt M+14 Werktage und endet M+2 Monate - 10 Werktage, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

des Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab M+14 Werktage unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des genannten Zeitraums (M+2 Monate - 10 Werktage) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage finden keine Clearingprozesse mehr statt. Dies gilt nicht, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte.

- c) Der Allokationsclearingprozess der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt, indem der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp zusammen mit der Menge an den Netzbetreiber. Nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner übersendet der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber die zugehörige Clearingnummer. Jede Clearingnummer darf nur für den zu clearenden Zeitraum, z.B. einzelne Tage („Tagesclearingnummer“) und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann neben der Tagesclearingnummer auch das Clearing eines ganzen Liefermonats in Form einer Monatsclearingnummer anbieten. Bei der Tagesclearingnummer müssen die korrigierten Allokationslastgänge eines einzelnen Tages neu geschickt werden. Bei der Monatsclearingnummer müssen die Allokationslastgänge des gesamten Liefermonats neu geschickt werden. Sowohl die Monats- als auch die Tagesclearingnummer verfällt entweder nach der Benutzung oder nach Ablauf des Clearingzeitraums. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, in der die vom Bilanzkreisverantwortlichen ihm mitgeteilte Clearingnummer enthalten ist. Die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, eine für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe und eine für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe werden nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet. Durch diesen Prozess ist gewährleistet, dass das Allokationsclearing

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

ring zwischen allen Marktpartnern abgeschlossen ist. Allokationen von RLM-Kunden, die vor dem 12. Werktag versendet werden, enthalten keine Clearingnummer.

- d) Der Netzbetreiber kann beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Details des Clearingvorganges - Netzkonto- und die Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Der Marktgebietverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, die die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält, und sendet nur diese an den Bilanzkreisverantwortlichen.
- e) Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktage) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit mindestens einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

- f) Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Für den Fall, dass ein Allokationsclearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, das Allokationsclearing wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits erfolgt ist.
- g) Im Falle von SLP-Ausspeisepunkten findet ein Allokationsclearing nur statt, sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) um mehr bzw. gleich 100 % der Vortagesmenge oder weniger bzw. gleich 50 % der Vortagesmenge ausmachen und mindestens um 25.000 kWh von der Allokation am Tag D-1 abweichen. Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto und keine Allokation durch den Netzbetreiber, kann der Marktgebietsverantwortliche keine Ersatzwerte auf Vortagesbasis bilden und es erfolgt eine Nullallokation. Für diese Daten oder eine SLP-Ersatzwertallokation vom Marktge-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

bietsverantwortlichen kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die SLP-Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte. Erfolgt untermonatlich durch den Netzbetreiber eine fehlerhafte Nullallokation, so kann ohne Prüfung der in Satz 1 genannten Grenzen immer ein Clearing erfolgen.

- h) Das Allokationsclearingfenster für SLP-Ausspeisepunkte beginnt am Tag D-1, ab 13:00 Uhr und endet M+2 Monate - 10 Werktage, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse des Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab D-1 13:00 Uhr unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des vorgenannten Zeitraums (M+2 Monate-10 Werktage) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage finden keine Clearingprozesse mehr statt.
- i) Sofern die Kriterien für ein SLP-Allokationsclearing erfüllt sind, kann der Bilanzkreisverantwortliche die Mengen des Tages D-1 nominieren. Der Bilanzkreisverantwortliche kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom Ausspeisenetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen akzeptiert wird.
- j) Ein SLP-Allokationsclearingprozess beginnt, indem ausschließlich der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp zusammen mit der Clearingnummer und Menge an den Netzbetreiber. Jede Clearingnummer darf nur für einen Tag und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Netzbetreiber prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der Netzbetreiber eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmten Mengen und übersendet diese als CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen. Die vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen versandte CLEARING-ALOCAT-Nachricht wird nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Der Marktgebietsverantwortliche verwendet diese CLEARING-ALOCAT-Nachricht als Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung.

- k) Sofern der Netzbetreiber feststellt, dass die originäre SLP-Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Netzbetreiber weist dem Bilanzkreisverantwortlichen die Richtigkeit der Allokation nach. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Richtigkeit der Allokation nicht nachweisen kann, ist der Vortageswert oder ein mit dem Bilanzkreisverantwortlichen abgestimmter Wert im Rahmen des SLP-Allokationsclearingprozesses zu allokatieren. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung.
- l) Im Übrigen findet lit. f) entsprechende Anwendung auf SLP-Ausspeisepunkte.
- m) Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Allokationsnachrichten je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen. Die Ergebnisse von Clearingprozessen sind dabei zu berücksichtigen. Die Gesamtübersicht repräsentiert nach dem Clearingprozess den Stand der Bilanzkreisabrechnung.

Für den Fall, dass der Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies bis spätestens 2 Werktage vor Versand der Clearingallokation unter Beachtung von § 11 Ziffer 7.

Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

2. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt bei systematischen Fehlern in technischen Einrichtungen zur Messung abweichend von der Frist gemäß Ziffer 1 nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate - 10 Werktage eine nachträgliche Korrektur für RLM-Ausspeisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung, die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts. Hierzu informiert der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.

3. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 2 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der technischen Regel DVGW G 685-B2 (A) durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller und muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Nach Erhalt der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten vom Netzbetreiber (spätestens 15 Werktage nach Übermittlung der Dokumentation) zieht der Marktgebietsverantwortliche für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran und sendet die entsprechende CLEARING-ALOCAT mit der geclearten RLM-Zeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die Differenzmengen zwischen der mit dem Bilanzierungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe und der mit dem Abrechnungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe wird mit dem täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) abgerechnet. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts bzw. der Konvertierungsumlage werden zu den für den Lieferzeitraum gültigen Entgelten abgerechnet.

4. Sollte die Anpassung der Daten gemäß Ziffern 2 und 3 später als 3 Monate nach Ende der Umlageperiode, in der die ursprünglichen Allokationsdaten gemeldet wurden, stattfinden, haben diese veränderten Daten keinen Einfluss auf die der Berechnung der Ausschüttung und Verrechnung nach § 16 Ziffer 6 zugrunde zu legenden Daten. Der sich aus der Korrektur ergebende Korrekturbetrag wird in der Umlageperiode, in der die Anpassung der Daten erfolgt, berücksichtigt.
5. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen an M+15 Werktagen ohne Gewähr den vorläufigen Rechnungsbetrag im Portal mit. Das Risiko für die Bilanzkreisabweichung verbleibt beim Bilanzkreisverantwortlichen.

§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen

1. Zur Bestimmung der täglichen Ausgleichsenergiemengen pro Bilanzkreis werden die täglichen Einspeisemengen und die täglichen Ausspeisemengen fortlaufend pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Die Brennwertkorrektur ist hierbei nicht einzubeziehen. Der Saldo der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als tägliche Ausgleichsenergiemenge abgerechnet. Ein Abtausch der Salden zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungsperiode („ex post-balancing“) ist nicht zulässig.
2. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen den Saldo gemäß den Fristen in § 12 Ziffer 6 mit. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte, umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert. Toleranzen werden nicht gewährt.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

3. Die täglichen Ausgleichsenergiemengen werden zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung abgerechnet:
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Einspeisemengen die bilanzrelevanten Ausspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der negative Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
 - b) Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Ausspeisemengen die bilanzrelevanten Einspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“). Der positive Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
4. Der Ausgleichsenergiepreis wird wie folgt ermittelt:
 - a) Der tägliche positive Ausgleichsenergiepreis (=Grenzankaufspreis) ist der höhere der beiden folgenden Preise:
 - Höchster Preis aller Regelenergieeinkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei den Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt, an denen der jeweilige Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen im eigenen Marktgebiet (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte im eigenen oder angrenzenden Marktgebiet innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.
 - Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag zuzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.
 - b) Der tägliche negative Ausgleichsenergiepreis (=Grenzverkaufspreis) ist der niedrigere der beiden folgenden Preise:
 - Niedrigster Preis aller Regelenergieverkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt, an denen der jeweilige Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen im eigenen Marktgebiet (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte im eigenen oder angrenzenden Marktgebiet innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.

- Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag abzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.

Unter Day- Ahead Produkten sind u.a. auch Wochenend- sowie Feiertagsprodukte zu verstehen.

- c) Für die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise sind jene Handelsplattformen relevant, die die Bundesnetzagentur als relevante Handelsplattformen nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt.
5. Sollte eine Ermittlung der positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise auf Grundlage der beschriebenen Systematik nicht möglich sein, ist der jeweilige Ausgleichsenergiepreis des Vortages anzuwenden. Dies gilt auch, wenn dieser bereits nach der Ersatzregel gebildet wurde.
 6. Für die Ermittlung der täglichen Ausgleichsenergieentgelte multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die täglichen Ausgleichsenergiemengen gemäß Ziffer 1 und 2 mit den täglichen Ausgleichsenergiepreisen gemäß Ziffer 4.

§ 15 Differenzmengenabrechnung

Für die von den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmende Abrechnung der Differenzmengen, die sich aus der Mengenzuordnung mit Bilanzierungsbrennwert und der Mengenzuordnung mit Abrechnungsbrennwert von RLM-Ausspeisepunkten eines Bilanzkreises inklusive des Allokationsclearings gemäß § 13 Ziffer 1 lit.d sowie gemäß § 13 Ziffer 3 ergeben, gilt Folgendes:

1. Die Ermittlung der Differenzmengen erfolgt auf täglicher Basis zum Ende eines Monats. Für die Abrechnung ist der tägliche an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) heranzuziehen. Dieser ist sowohl auf positive als auch negative Differenzmengen anzuwenden.
2. Für Tage, an denen der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen keine mit Abrechnungsbrennwert umgewerteten Mengen gesendet hat, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewerteten Mengen auch für die endgültige Mengenzuordnung eines Bilanzkreises. Daraus resultiert eine Differenzmenge von Null für die entsprechenden Tage.
3. Positive Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert größer als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) stellt der Marktgebietsverantwortliche

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

dem Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung; negative Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert kleiner als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) vergütet der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen.

4. Der Marktgebietsverantwortliche legt für die Berechnung des Differenzmengenpreises die jeweils am Tag D+1 veröffentlichten Gasdurchschnittspreise zu Grunde. Änderungen an diesen Daten werden bis M+10 Werktage beim Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt. Ab M+10 WT werden die veröffentlichten Preise nicht mehr angepasst. Hätte ein geänderter Gasdurchschnittspreis zu einer Änderung des Differenzmengenpreises geführt und weist der Bilanzkreisverantwortliche eine unzumutbare Härte nach, wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die Differenz zwischen der tatsächlichen Bilanzkreisabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung bei Zugrundelegung des geänderten Differenzmengenpreises gutgeschrieben oder in Rechnung gestellt. Eine unzumutbare Härte liegt für den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere dann vor, wenn die Abweichung zwischen dem an M+10 Werktagen veröffentlichten und dem hypothetischen Ausgleichsenergieentgelt unter Zugrundelegung des geänderten Gasdurchschnittspreises 2 % überschreitet.
5. Der Preis für Differenzmengen wird mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt spätestens 2 Monate nach dem jeweils abzurechnenden Monat.

§ 16 Bilanzierungsumlagen

1. Für an SLP- und RLM-Ausspeisepunkten ausgespeiste Energiemengen werden vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils separate Bilanzierungsumlagen in Euro/MWh erhoben. Die SLP-Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Ausspeisepunkte beliefern. Die RLM-Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die RLM-Ausspeisepunkte beliefern. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden SLP-Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten SLP-Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen mit der jeweils gültigen SLP-Bilanzierungsumlage. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden RLM-Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten RLM-Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur mit der jeweils gültigen RLM-Bilanzierungsumlage.
2. Für die jeweiligen Bilanzierungsumlagen richtet der Marktgebietsverantwortliche separate Bilanzierungsumlagekonten ein, auf denen die Kosten und Erlöse gemäß Ziffer 3 zugeordnet werden.
3. Auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- Erlöse aus der SLP-Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung (u.a. ggf. Abschlagszahlungen aus der Netzkontenabrechnung und Pönnen aus dem Abrechnungs-Anreizsystem zur fristgerechten Übersendung der SLP-Mehr-/Mindermengen-Meldung des Netzbetreibers an den Marktgebietsverantwortlichen),
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie, sofern sie dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - Sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind.
4. Auf das RLM-Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:
- Erlöse aus der RLM-Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus negativer bzw. positiver Ausgleichsenergie,
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie, sofern sie dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - Sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind (u.a. auch Kosten und Erlöse aus der Differenzmengenabrechnung).
 - Flexibilitätskostenbeitrag gemäß § 6
5. Kosten und Erlöse aus Leistungen, die vor dem 1. Oktober 2015 erbracht wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt abgerechnet werden, werden bis zum 30. September 2017 anhand des Verteilungsschlüssels für SLP und RLM im Verhältnis 40:60 auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten überführt.
6. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie sowie die Aufteilung der sonstigen Kosten und Erlöse auf das SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagekonto ist vom Marktgebietsverantwortlichen tagesscharf gemäß den Ziffern 7 bis 10 vorzunehmen.
7. An Gastagen mit externem Regelenergieeinsatz ist vom Marktgebietsverantwortlichen ein täglicher Verteilungsschlüssel anzuwenden, der wie folgt zu bestimmen ist:
- a) Zunächst saldiert der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse in Euro aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelenergie (=saldierte Ergebnis) und ermittelt den SLP-Saldo in MWh und den RLM-Saldo in MWh.
 - b) Zur Ermittlung des SLP-Saldos in MWh werden die täglich allokierten Ausspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen abzüglich der täglich allokierten Einspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen der Verteilernetzbetreiber herangezogen und marktgebietsweit saldiert (=SLP-Saldo). Zur Ermittlung des RLM-Saldos werden die Salden aller Bilanzkreise durch das Gegenüberstellen von bilanz-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

relevanten Ein- und Ausspeisemengen bestimmt und marktgebietsweit aufsummiert (=RLM-Saldo).

- c) Weisen die beiden Salden eine übereinstimmende Richtung auf (beide positiv oder beide negativ) und stimmt diese mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes überein, so bestimmt das Verhältnis der beiden Salden zur gesamten richtungsgleichen Fehlmenge (Summe von SLP-Saldo und RLM-Saldo) die Zuordnung des vom Marktgebietsverantwortlichen für den Gastag festgestellten saldierten Ergebnis. Die Aufteilung des saldierten Ergebnisses der Kosten und Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung ist vom Marktgebietsverantwortlichen entsprechend dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel auf das jeweilige Bilanzierungsumlagekonto vorzunehmen. Hierzu wird das saldierte Ergebnis des entsprechenden Tages mit dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel multipliziert.
- d) Sofern der SLP-Saldo und der RLM-Saldo gegenläufige Richtungen (ein Saldo positiv und ein Saldo negativ) in MWh aufweisen, wird das saldierte Ergebnis dem Bilanzierungsumlagekonto in voller Höhe zugeordnet, dessen Saldo dieselbe Richtung aufweist wie der externe Regelenergieeinsatz.
- e) Für den Fall, dass der SLP-Saldo in MWh und der RLM-Saldo in MWh eine übereinstimmende Richtung aufweisen, der jedoch nicht mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes übereinstimmt, werden die für den Gastag ermittelten Kosten bzw. Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung anhand des ex post berechneten Mittelwertes aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die betrachtete Umlageperiode (Verteilungsschlüssel bezogen auf das Gaswirtschaftsjahr bzw. für das erste am 1.Oktober 2015 beginnende Gaswirtschaftsjahr bezogen auf die sechsmo-natige Umlageperiode) auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten verteilt.

Der Marktgebietsverantwortliche bildet auf Basis der bis zum Zeitpunkt M+2 Monate +10 Werktage vorliegenden Allokationswerte den SLP- und RLM-Saldo. Nachfolgende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt.

- 8. An Tagen ohne externen Regelenergieeinsatz wird auf die Tage innerhalb der Laufzeit des jeweiligen Regelenergievertrages ein Verteilungsschlüssel angewendet, der dem ex-post berechneten Mittelwert aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die betrachtete Umlageperiode entspricht (jährlicher Verteilungsschlüssel).
- 9. Leistungspreise der langfristigen standardisierten Regelenergieprodukte oder Flexibilitätsdienstleistungen sowie die Kapazitätsentgelte sind anteilig auf die einzelnen Tage der Laufzeit der Kontrakte aufzuteilen und durch Anwendung des jährlichen Verteilungsschlüssels auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten zu verteilen.
- 10. Sonstige Kosten oder Erlöse, die im Rahmen der Bilanzierungstätigkeiten des Marktgebietsverantwortlichen entstehen, werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Bilanzierungsumlagekonto zugeordnet. Ist dem Marktgebietsverantwortlichen eine verursachungsgerechte Aufteilung der sonstigen Kosten oder Erlöse nicht unmittelbar möglich, wird der jährliche Verteilungsschlüssel angewendet.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

11. Die SLP-Bilanzierungsumlage und die RLM-Bilanzierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen separat für jede Umlageperiode nach folgender Systematik prognostiziert:

Der Marktgebietsverantwortliche prognostiziert den Stand der Umlagekonten zum Ende der nächsten Umlageperiode ohne Einbeziehung der Bilanzierungsumlage für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) und unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der nächsten Periode berücksichtigt.

Sofern die prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers übersteigen, erhebt der Marktgebietsverantwortliche unter Prognose der jeweiligen bilanzrelevanten Ausspeisemengen eine Bilanzierungsumlage in Euro pro ausgespeister MWh. Bezogen auf das SLP-Umlagekonto sind alle SLP-Mengen als bilanzrelevante ausgespeiste Transportmenge anzusehen. Bezogen auf das RLM-Umlagekonto sind alle RLM-Mengen als bilanzrelevante ausgespeiste Transportmenge anzusehen.

Die Umlageperiode für die Bilanzierungsumlagen in beiden Marktgebieten erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres.

12. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten SLP-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten SLP-Mengen aus der Überschussperiode ausgeschüttet.
13. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (= Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten RLM-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten RLM-Menge in der Überschussperiode unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur ausgeschüttet.
14. Die Ermittlung der nach vorstehender Systematik an die Bilanzkreisverantwortlichen auszuschüttenden Beträge sowie die Durchführung der Ausschüttung erfolgen in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen fina-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

len Daten, d.h. nach Vorliegen der für die Bilanzkreisabrechnung relevanten SLP- und RLM-Daten des letzten Monats der Überschussperiode.

§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Innerhalb eines Marktgebietes können ein oder mehrere Bilanzkreisverantwortliche ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklären, dass entstehende Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag des Marktgebietsverantwortlichen nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlicher des Rechnungsbilanzkreises als benannter Bilanzkreisverantwortlicher) abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zusammengeführt werden:
 - a) Die täglichen Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen (Ausgleichsenergie) eines jeden dieser Bilanzkreise werden miteinander in dem benannten Bilanzkreis saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.
 - b) Die Abrechnung der jeweiligen Bilanzierungsumlage gemäß § 16 erfolgt, indem die Umlage jedes dieser Bilanzkreise ausschließlich gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet wird.
 - c) Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags gemäß § 6 erfolgt, indem die stündlichen Abweichungen der einzelnen Bilanzkreise ermittelt, miteinander saldiert und gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen - unter Berücksichtigung einer Toleranz für RLM-Entnahmestellen - abgerechnet werden, soweit durch einen gegenläufigen Regelenergieeinsatz Kosten für das Marktgebiet entstanden sind. Dabei wird die Summe aller anzuwendenden Toleranzen aus den einzelnen Bilanzkreisen auf das ermittelte Saldo angewendet.
 - d) Die Abrechnung der Differenzmengen gemäß § 15 erfolgt gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen.
2. Soweit der Marktgebietsverantwortliche seine Forderung gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Zahlungsverzugs realisieren kann, sind die anderen Bilanzkreisverantwortlichen in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen zur Zahlung verpflichtet.
3. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen) mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Eine Verbindung von qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreisen nach § 20 Ziffer 1 erfolgt ebenso in diesem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen). Abweichend von Satz 1 gilt für Biogas-Bilanzkreise eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § 19 zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelernergiebedarf ist nicht gestattet.

§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas in EUR pro MWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § 20 berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § 22 bestimmte Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.
2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.
2. Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Basis sind die bis zum Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage vorliegenden Allokationswerte. Nachfolgende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt. Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.
3. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

§ 21 Konvertierungsentgelt

Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas Letztverbrauchern im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts beträgt 0,45 EUR/MWh.

§ 22 Konvertierungsumlage

1. Die Konvertierungsumlage wird in EUR pro MWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § 24 ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.
3. Werden Kapazitäten in einen Bilanzkreis mit Status „beschränkt zuordenbar“ eingebracht, sind die zugehörigen allokierten Einspeisemengen von der Konvertierungsumlage befreit.

§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L-Gas und die Konvertierungsumlage werden für den ersten Geltungszeitraum vom 1. April bis 30. September 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 1. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § 21 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.

§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgeltsystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Ver-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

fahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand dieser Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und den Erlösen. Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), hat der Marktgebietsverantwortliche folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

- a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.
 - b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum /Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.
 - c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.
2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und –aufwendungen,
 - Liquiditätspuffer

§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion

1. Im Falle eines börslichen Handelsgeschäftes von börslichen Produkten mit physischer Erfüllungsrestriktion, wie

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- Produkten, die in einer bestimmten Gasqualität (H-Gas oder L-Gas) gehandelt werden ("Gasqualitätsspezifische Produkte"),
- Produkten, die im Hinblick auf ein bestimmtes Netzgebiet oder eine bestimmte Regellenergiezone gehandelt werden ("Lokale Produkte") oder
- Produkten, die sich auf einen bestimmten Ein- oder Ausspeisepunkt beziehen ("Netzpunktscharfe Produkte"),

- sofern diese Produkte angeboten werden - sind der abgebende und der aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche (jeweils "Handelsteilnehmer") nach Maßgabe dieses § 25 dazu verpflichtet, einen physischen Effekt zu bewirken.

2. Der Handelsteilnehmer muss den physischen Effekt über seinen Bilanzkreis bzw. sein Sub-Bilanzkonto bewirken, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, Marktgebietsübergangspunkten oder Speicherpunkten physische Ein- bzw. Ausspeisungen veranlasst. Der Handelsteilnehmer muss dabei

- im Falle des Kaufs eines gasqualitätsspezifischen Produktes in der bestimmten Gasqualität (H-Gas bzw. L-Gas),
- im Falle des Kaufs eines lokalen Produktes im jeweiligen Netzgebiet bzw. in der jeweiligen Regellenergiezone und
- im Falle des Kaufs eines netzpunktscharfen Produktes am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt

eine physische Ausspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Einspeisungen von Gas bewirken, und er muss

- im Falle des Verkaufs eines gasqualitätsspezifischen Produktes in der bestimmten Gasqualität (H-Gas bzw. L-Gas),
- im Falle des Verkaufs eines lokalen Produktes im jeweiligen Netzgebiet bzw. in der jeweiligen Regellenergiezone, und
- im Falle des Verkaufs eines netzpunktscharfen Produktes am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt

eine physische Einspeisung von Gas und/oder die Reduktion von physischen Ausspeisungen von Gas bewirken.

Die jeweiligen Nominierungen bzw. Renominierungen von physischen Ein- bzw. Ausspeisungen müssen zielgerichtet zur Bewirkung des erforderlichen Effektes vorgenommen werden.

3. Alternativ zur unter Ziffer 2 beschriebenen Bewirkung des physischen Effektes kann der Handelsteilnehmer den physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis oder einem Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers zugeordnet ist

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- im Falle des Kaufs eines Börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion seinen Verbrauch entsprechend erhöht, bzw.
- im Falle des Verkaufs eines Börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion seinen Verbrauch entsprechend reduziert.

Im Falle einer Nachweisanforderung des Marktgebietsverantwortlichen gemäß Ziffer 11 hat der Handelsteilnehmer durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Handels mit einem börslichen Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion durch den Handelsteilnehmer erfolgte und insbesondere zum Zeitpunkt des Abschlusses des börslichen Handelsgeschäftes nicht bereits veranlasst war.

4. Der physische Effekt gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 für börsliche Handelsgeschäfte mit physischer Lieferung in genau einer Lieferstunde muss in Höhe der gehandelten Gasmenge für genau die gehandelte Lieferstunde bewirkt werden. Der Nachweis hierfür kann auf Basis entsprechender Allokationswerte geführt werden.
5. Der gemäß den Ziffern 1 bis 4 zu bewirkende physische Effekt kann auch durch einen Dritten bewirkt werden, soweit der Bilanzkreis bzw. das Sub-Bilanzkonto des Dritten mit dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers gemäß § 17 verbunden ist. Hierzu muss der Handelsteilnehmer den Dritten mit der Bewirkung beauftragen und die Bewirkung im Sinne der Ziffern 1 bis 4 durch den Dritten hiermit sicherstellen. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effektes.
6. Ein Ausgleich des Handelsgeschäftes durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.
7. Der Handelsteilnehmer kann eine Gasmenge, die der Menge eines als börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion gehandelten Menge entspricht, im Falle des Kaufs eines solchen Produktes am VHP des Marktgebietes an einen Dritten übergeben bzw. im Falle des Verkaufs eines solchen Produktes am VHP des Marktgebietes von einem Dritten übernehmen, sofern er den Dritten mit der Bewirkung des physischen Effektes gemäß den Ziffern 1 bis 4 beauftragt hat und hiermit die Bewirkung des physischen Effektes gemäß Ziffern 1 bis 4 durch den Dritten sichergestellt hat. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effektes.
8. Soweit vom Handelsteilnehmer hinsichtlich eines bestimmten Lieferzeitraums und bestimmten Stunden an derselben Börse dieselbe Menge eines börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion in derselben Produktvariante gekauft und wieder verkauft oder verkauft und wieder gekauft wurde, wird der Handelsteilnehmer hinsichtlich dieser Stunden von der Pflicht zur Bewirkung des physischen Effektes gemäß der Ziffern 1 bis 4 befreit.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

9. Der Marktgebietsverantwortliche ist im Rahmen der Beschaffung externer Regelenergie von den Verpflichtungen zur Bewirkung eines physischen Effektes gemäß Ziffern 1 bis 4 ausgenommen.
10. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in Bezug auf Handelsgeschäfte im Sinne dieses § 25 jegliche Handelsdaten von der Börse zu verlangen und zu erhalten, die für die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Handelsteilnehmers erforderlich sind.
11. Hat der Marktgebietsverantwortliche berechtigte Zweifel, dass der physische Effekt gemäß dieses § 25 eingetreten ist, so ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen auf Anfrage die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts nachzuweisen.
12. Sofern der Handelsteilnehmer gegen die Pflicht zur Bewirkung des physischen Effektes gemäß dieses § 25 verstößt, hat der Handelsteilnehmer dem Marktgebietsverantwortlichen eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Handelsteilnehmer weist gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen nach, dass er den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

Als Vertragsstrafe gilt die Differenz zwischen

- dem Betrag, der sich aus der als börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion gem. Ziff. 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, und dem vom Handelsteilnehmer tatsächlich erzielten bzw. gezahlten Handelspreis des börslichen Produktes mit physischer Erfüllungsrestriktion gem. Ziff 1 ergibt

und

- dem Betrag, der sich aus der als börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion gem. Ziff. 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, und dem Ausgleichsenergiepreis desjenigen Gastages ergibt, an dem der physische Effekt zu bewirken war. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion verkauft hat, gilt der negative Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 b. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein börsliches Produkt mit physischer Erfüllungsrestriktion gekauft hat, gilt der positive Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 a.].

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Marktgebietsverantwortlichen bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer 12. zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 26 Verfügbarkeit der IT

1. Der Anspruch auf Nutzung von webbasierten Kommunikationswegen und ihrer Funktionen einschließlich der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen (zusammen im Folgenden als „Kommunikationssysteme“ bezeichnet) besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit der Kommunikations-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

systeme. Der Marktgebietsverantwortliche kann den Leistungsumfang der Kommunikationssysteme zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Kommunikationssysteme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Ein Anspruch auf Nutzung der webbasierten Kommunikationswege besteht in diesen Fällen nicht. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.

2. Die Verarbeitung von Allokationsmeldungen und/oder der Versand an den Bilanzkreisverantwortlichen kann zeitweilig beschränkt sein im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
3. Ferner kann es vorkommen, dass Nominierungen am VHP im Format Edig@s durch den Bilanzkreisverantwortlichen durch den Eintritt unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall oder der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen nicht verarbeitet werden können. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere über die weiterhin zur Verfügung stehenden alternativen Nominierungsmöglichkeiten, und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf seiner Internetseite:
 - a) Entgelte, Beiträge und Umlagen:
 - aa) Die Bilanzierungsumlagen (EUR/MWh) sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums. Die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Bilanzierungsumlagen sowie der Ausschüttungen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

bb) Flexibilitätskostenbeitrag, in EUR/MWh, inklusive der Methodik zur Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags

cc) Konvertierungsentgelt (EUR/MWh) und Konvertierungsumlage (EUR/MWh):

- Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums ist mit der Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 unverzüglich eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts gemäß § 23 Ziffer 2 hat die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Kalendertage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen.
- Die Konvertierungsumlage mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
- Die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage.
- Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § 24 Ziffer 2. auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.
- Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.
- Die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung. Sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

dd) VHP-Entgelt, in EUR/MWh und ct/MWh als Klammerzusatz, einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums gemäß § 9 Ziffer 3.

ee) Differenzmengenentgelt (EUR/MWh) gemäß § 15 Ziffer 3.

b) Die Methodik zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte, die verwendeten Ausgleichsenergieentgelte nach Beendigung der Bilanzierungsperiode sowie die Informationen zur Ermittlung der täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise unter Berücksichtigung der gemäß § 40 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GasNZV not-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

wendigen Informationen, insbesondere unverzüglich nach jedem Handelsgeschäft die Entwicklung des Grenzankaufspreises und des Grenzverkaufspreises. Dies beinhaltet die für die Herleitung erforderlichen Informationen, wie den höchsten Regelenergieeinkaufspreis, den niedrigsten Regelenergieverkaufspreis, den mengenewichteten Durchschnittspreis mit einer Anpassung von +/- 2 Prozent sowie, stündlich aktualisiert, die voraussichtlichen Ausgleichsenergiepreise. Die Informationen zu den Tageswerten sind rückwirkend mindestens für die letzten 12 Monate vorzuhalten.

- c) Informationen über den Einsatz von interner und externer Regelenergie rückwirkend auf täglicher Basis und für mindestens 12 Monate. Für den Einsatz externer Regelenergie sind insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen: Einsatztag, Lieferort, Transportkosten, MOL-Rang, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Gasqualität und Arbeitspreis. Für den Einsatz von MOL Rang 4-Produkten sind darüber hinaus auch Informationen zu Produktart, Netzbereich/Lokation, Losgröße, Zeitraum, Preis und Gasqualität der kontrahierten Dienstleistung zu veröffentlichen. Zudem sind Informationen zu Kosten und Laufzeit der für die Beschaffung von Regelenergie in angrenzenden Marktgebieten kontrahierten Kapazitäten zu veröffentlichen.
 - d) Die monatlichen Salden der Bilanzierungsumlagekonten, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen Werte vorliegen. Alle nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlösbestandteile werden zum Zweck der Veröffentlichung vorläufig nach dem Verteilungsschlüssel des Vorjahres den beiden Bilanzierungsumlagekonten zugerechnet. Nach Vorliegen des ex post ermittelten jährlichen Verteilungsschlüssels findet eine nachträgliche Korrektur der Veröffentlichung der nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlöspositionen statt. Bei der Veröffentlichung sind alle Kosten- und Erlöspositionen sowie die Liquiditätspuffer der Bilanzierungsumlagekonten separat auszuweisen.
 - e) Jeweils eine aussagekräftige Zusammenfassung der Berichte und Evaluierungen zeitnah nach ihrer Übermittlung an die Bundesnetzagentur.
2. Sofern der Marktgebietsverantwortliche ein DSM-Regelenergieprodukt mit dem Bilanzkreisverantwortlichen kontrahiert hat, teilt er dem Bilanzkreisverantwortlichen im Falle des Abrufes die Art des abgerufenen DSM-Regelenergieproduktes sowie die Dauer und den Umfang des Abrufs per elektronischen Datenformat REQUEST mit. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt unverzüglich nach der Kontrahierung die Art des kontrahierten DSM-Regelenergieproduktes sowie im Falle des Abrufes die Dauer und den Umfang des Abrufes an die betroffenen Transportkunden weiter. Der Bilanzkreisverantwortliche versichert, dass er mit dem jeweils betroffenen Transportkunden eine Vereinbarung getroffen hat, die den Transportkunden verpflichtet, den jeweils betroffenen Ausspeisernetzbetreiber über die Art des kontrahierten und gegebenenfalls abgerufenen DSM-Regelenergieproduktes sowie die Dauer und den Umfang des Abrufs unverzüglich zu informieren.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 28 Sicherheitsleistung

1. Der Marktgebietsverantwortliche kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus dem Bilanzkreisvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung nach § 29 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform anzufordern und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Bilanzkreisverantwortliche
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Bilanzkreisverantwortlichen der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Kündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, oder
 - bb) zweimal in zwölf Monaten mit fälligen Zahlungen in Verzug war,
 - b) gegen den Bilanzkreisverantwortlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe, oder
 - c) ein Antrag des Bilanzkreisverantwortlichen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder
 - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzkreisverantwortlichen gestellt hat und der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
 - f) ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 37 Ziffer 3 lit. b des Bilanzkreisvertrages wirksam gekündigt worden ist.

Darüber hinaus hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Bilanzkreisverantwortlichen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nach Aufforderung durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeigne-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

te Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregistrauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit der Bilanzkreisverantwortliche über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. Juni 2014)

beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis im Sinne der Ziffer 2 beruht, sind dem Bilanzkreisverantwortlichen durch den Marktgebietsverantwortlichen mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts sowie Hinterlegungen von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Bilanzkreisverantwortlichen. Außerdem kann der Marktgebietsverantwortliche Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
5. Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

- b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. Juni 2014) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Barsicherheiten sind durch Einzahlung auf ein vom Marktgebietsverantwortlichen benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Bilanzkreisverantwortlichen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen möglich.
 - d) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
- a) die maximale monatliche Forderungshöhe aus den Bilanzkreisabrechnungen der letzten 12 Monate gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zuzüglich einer durchschnittlichen Monatsabrechnung aus den letzten 12 Monaten gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en) ermittelt;
 - b) die voraussichtliche Forderungshöhe aufgrund der abzurechnenden Menge seit der letzten Abrechnung bis zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheitsleistung. Für den Fall, dass eine erfolgreiche Korrektur der Allokationsdaten bis M+12 Werktagen bzw. ein Clearing bis zum Zeitpunkt M+2 Monate – 10 Werktage entsprechend den Regelungen des Bilanzkreisvertrages stattgefunden hat, ist die Sicherheitsleistung anteilig unverzüglich zurück zu erstatten.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Im Falle des Neuabschlusses eines Bilanzkreisvertrages hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, in Abweichung von Ziffer 6a) und b) unter den Voraussetzungen der Ziffer 2, wie dem Vorliegen einer begründeten Besorgnis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,- € zu verlangen. Nach Ablauf des ersten Liefermonats hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend Ziffer 6 b) vorzunehmen.

7. Der Marktgebietsverantwortliche kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Marktgebietsverantwortliche die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen zu leisten.
8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Marktgebietsverantwortliche hat das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Marktgebietsverantwortliche prüft bei Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Marktgebietsverantwortlichen das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 29 Vorauszahlung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in begründeten Fällen gemäß § 28 Ziffer 2 vom Bilanzkreisverantwortlichen für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu verlangen. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform zu begründen.
2. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen ist die Zahlung für den folgenden Monat (Liefermonat) im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche kann eine monatliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten. Dabei hat der Marktgebietsverantwortliche die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen die Höhe der monatlich zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats auf das Konto des Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- c) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Marktgebietsverantwortliche zur fristlosen Kündigung des Bilanzkreisvertrages berechtigt.
 - e) Der Marktgebietsverantwortliche kann in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zum Turnus der Vorauszahlung definieren.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Forderungshöhen aus den Bilanzkreisabrechnungen der letzten 12 Monate gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en) ermittelt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen aus den Bilanzkreisabrechnungen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erheblich höher oder erheblich niedriger sein werden als die ermittelten durchschnittlichen Forderungshöhen, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Marktgebietsverantwortlichen angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten hierbei als erheblich.
- Im Falle des Neuabschlusses eines Bilanzkreisvertrages beträgt die Vorauszahlung 100.000 €. Nach Ablauf des ersten Liefermonats hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Vorauszahlung entsprechend den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.
4. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung erheblich unterschreiten, kann der Marktgebietsverantwortliche durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zum nächsten Kalendermonat verlangen. Wenn und soweit die zu leistenden Vorauszahlungen die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung erheblich überschreiten, ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Kalendermonat vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung um mindestens 10 % abweicht.
5. Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlungen werden bei Anforderung vom Marktgebietsverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen separat mitgeteilt.
6. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet, sobald die Voraussetzungen für die Berechtigung des Marktgebietsverantwortlichen zur Anforderung einer Sicherheitsleistung nach § 28 entfallen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 30 Änderungen des Vertrages

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein bekannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist zudem berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern, sofern ein berechtigtes Interesse des Marktgebietsverantwortlichen an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung der Bilanzierung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Bilanzkreisverträge gemäß § 3 Abs. 2 GasNZV beruhen. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Marktgebietsverantwortliche von der in Satz 3 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Bilanzkreisverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen 15 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung kündigt. In diesem Fall wird die Kündigung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung wirksam. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 31.

§ 31 Änderungen der Entgelte

1. Für Leistungen nach diesem Vertrag zahlt der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die auf Grundlage dieses Vertrages bestimmten Entgelte. Entgelte im Sinne des Satzes 1 sind die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen, Flexibilitätskostenbeitrag, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage, VHP-Entgelt, Differenzmengenentgelt und Ausgleichsenergieentgelte.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

2. Eine Erhöhung und / oder Absenkung der Entgelte ist nur möglich, sofern eine Änderung vorgesehen oder erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
3. Entgelte können grundsätzlich nur mit Wirkung zum Monatsersten geändert werden. Der Marktgebietsverantwortliche wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und den Bilanzkreisverantwortlichen über die geänderte Veröffentlichung grundsätzlich mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten zum nächsten Monatsersten per E-Mail informieren. Im Falle der Unterschreitung der vorgenannten Frist bei der Veröffentlichung auf seiner Internetseite tritt die Wirksamkeit der Änderung erst mit Wirkung zum Monatsersten des jeweils folgenden Monats ein.

Abweichend von den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 erfolgt im Falle einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mit einer Frist von grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes.

In eilbedürftigen Fällen einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 beträgt die Frist für die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mindestens 2 Tage vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes. Ein eilbedürftiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb des jeweiligen Geltungszeitraums an mindestens vier aufeinanderfolgenden Gastagen L-Gas als externe Regelenergie vom Marktgebietsverantwortlichen in einem Umfang beschafft und eingesetzt werden musste, der an jedem dieser Gastage mindestens 50 % der an dem jeweiligen Gastag insgesamt aus dem Marktgebiet physisch ausgespeisten L-Gasmenge entsprach.

4. Im Falle einer Änderung der Preise nach Ziffer 1 ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, den mit dem Marktgebietsverantwortlichen abgeschlossenen Vertrag bis zu 2 Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen.

§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich aus den veröffentlichten ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Bilanzkreisverantwortlichen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Bilanzkreisverantwortlichen unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 4 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen, die vom Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens nach 3 Jahren ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung.
5. In den Fällen von § 13 Ziffer 2 und 3 wird die Bilanzkreisabrechnung storniert und eine neue Bilanzkreisabrechnung unter Berücksichtigung der geänderten Daten erstellt.

§ 33 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) ist, Gasmengen geliefert, hat der Bilanzkreisverantwortliche die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Bilanzkreisverantwortliche als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem Marktgebietsverantwortlichen spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, dem Bilanzkreisverantwortlichen die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Marktgebietsverantwortlichen umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Bilanzkreisverantwortliche dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Marktgebietsverantwortlichen entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Marktgebietsverantwortliche eine dement-

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

sprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.

3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie jährlich wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach §§ 16 Abs. 2 und 16 a EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 1 Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die letzte Einbringung oder Nominierung von Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis oder der Nominierung von virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis stattgefunden hat, kann der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Beendigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen, soweit diese infolge der Anwendung der §§ 16 und 16 a EnWG durch den Netzbetreiber von dem Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr ausgeführt werden können. Im Falle einer Aussetzung oder Anpassung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung oder Anpassung entfallen sind.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Marktgebietsverantwortlichen jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzkreisvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
3. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Bilanzkreisverantwortliche seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 28 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 29 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Marktgebietsverantwortlichen oder ein von dem Marktgebietsverantwortlichen beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze. Der Bilanzkreisverantwortliche teilt dem Marktgebietsverantwortlichen seine jeweiligen Ansprechpartner zur Veröffentlichung auf dem für Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche zugänglichen Portal oder zum Versand mittels Deklarationsmitteilung unter Einhaltung der Datenschutzgesetze mit.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 39 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den ergänzenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 41 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 42 Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Vertrag und deren Erreichbarkeit sind auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

§ 43 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Marktgebietsverantwortlichen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

1. **Ausspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
2. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
3. **Bilanzierungsperiode**
Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.
4. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
5. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
6. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
7. **Externe Regelenergie**
die in § 27 Abs. 2 GasNZV beschriebene Regelenergie.
8. **GaBi Gas 2.0**
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
9. **Gaswirtschaftsjahr**
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
10. **GeLi Gas**
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

(Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

11. Mini-MüT
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
12. Monat M
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
13. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
14. Tag D
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
15. Virtueller Ausspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
16. Virtueller Einspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
17. Vorhalteleistung
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
18. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Anlage 2 zu den „Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag“

Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der erweiterte Bilanzausgleich für die Ein- und Ausspeisung von Biogas nach § 35 GasNZV.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Voraussetzung für den Abschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages ist der Abschluss eines allgemeinen Bilanzkreisvertrages im entsprechenden Marktgebiet, dessen Bestimmungen durch die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Regelungen für die Bilanzierung von Biogas ergänzt werden.
2. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas finden die folgenden Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages keine Anwendung:

- § 20 Ziffer 2 (Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge),
- § 4 Ziffer 1 (Tagesbilanzierung),
- § 14 Ziffer 1, 3, 6 (Ausgleichsenergiemengen),
- § 6 (untertägige Verpflichtungen),
- § 15 (Differenzmengenabrechnung).

Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages auf diese Regelungen Bezug genommen wird.

3. Abweichend von § 29 Ziffer 6 und § 30 Ziffer 3 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages wird die Höhe der Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen bei Biogas-Bilanzkreisverträgen wie folgt berechnet:
Für neu abgeschlossene Biogas-Bilanzkreisverträge und den Fall, dass noch kein Bilanzierungszeitraum abgerechnet ist, beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 10.000,- €. Wenn schon ein Bilanzierungszeitraum abgerechnet wurde, ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der zweifachen Forderungshöhe aus den Bilanzkreisabrechnungen des letzten abgerechneten Biogas-Bilanzierungszeitraums zuzüglich der in diesem Zeitraum unterjährig erfolgten Bilanzierungsumlagenabrechnungen gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf die voraussichtliche Forderungshöhe aufgrund der abzurechnenden Menge seit der letzten Abrechnung bis zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheitsleistung anpassen.
4. Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gelten auch für die Biogas-Bilanzierung, mit der Maßgabe, dass sich die darin enthaltenen Regelungen mit

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

dem Abschluss dieser Vereinbarung ausschließlich auf die Bilanzierung von Biogas beziehen.

5. Sollten einzelne der folgenden Regelungen den Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages oder dessen ergänzenden Geschäftsbedingungen widersprechen, so haben die Regelungen für die Biogas-Bilanzierung Vorrang.

§ 3 Online Vertragsabschluss

1. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt elektronisch, zusätzlich zu dem allgemeinen Bilanzkreisvertrag, nach Maßgabe der dort in § 3 geregelten Vorgaben zum Vertragsabschluss.
2. Bereits bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages ist anzugeben, ob es sich um einen Biogas-Bilanzkreisvertrag handelt. Eine Einbeziehung dieser Anlage in einen bereits bestehenden allgemeinen Bilanzkreisvertrag ist ausgeschlossen.

§ 4 Bilanzierung von Biogas

1. Die zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas gelten nur, wenn es sich bei dem eingespeisten Gas um auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas nach § 3 Nr. 10c EnWG handelt.
2. Der Bilanzierungszeitraum für in den Biogas-Bilanzkreis ein- und ausgespeiste Biogasmengen beträgt 12 Monate. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können hiervon abweichend einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als 12 Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum).
3. Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-Bilanzkreis eingespeiste Gasmenge den Anforderungen der Ziffer 1 finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Marktgebietsverantwortliche Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem Fall gelten fortan uneingeschränkt die Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages (siehe § 2 Ziffer 1).
4. Erlangt der Bilanzkreisverantwortliche Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den Marktgebietsverantwortlichen darüber informieren.
5. Biogas kann in einem Biogas-Bilanzkreis nur dann bilanziert werden, wenn:
 - es sich bei den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten ausschließlich um Einspeisepunkte von Biogasanlagen handelt,
 - bei aus anderen Marktgebieten eingespeistem Gas durch den Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt wird, dass dieses Gas aus Biogas-Bilanzkreisen stammt,
 - jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist,

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

- das vom VHP bezogene Gas aus einem anderen Biogas-Bilanzkreis übertragen wird und
- das aus einer Speicheranlage eingespeiste Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis stammt, aus dem in die Speicheranlage ausgespeist wurde.
- Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis bzw. Biogas-Bilanzkonto (§ 7) zugeordnet sind, werden täglich mit einem Bilanzierungsbrennwert umgewertet. Nach Abschluss des Monats werden diese Lastgänge auf eventuelle Ersatzwertkorrekturen oder Korrekturen der K-Zahl geprüft. Eine RLM-Differenzmengenabrechnung für diese Ausspeisepunkte entfällt.

§ 5 Biogas-Bilanzkreise

1. Zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises hat der Bilanzkreisverantwortliche Einspeisepunkte, die der physischen Einspeisung von Biogas über den Netzanschluss in das Netz dienen, in einen Biogas-Bilanzkreis einzubringen. Auf Verlangen des Marktgebietsverantwortlichen muss der Bilanzkreisverantwortliche in geeigneter Weise (z.B. Nachweis gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wirtschaftsprüfertestat) nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt. Abweichend von Satz 1 kann der Bilanzkreisverantwortliche auch andere physische Einspeisepunkte (z.B. Marktgebietsübergangspunkte, Speicher) oder den virtuellen Einspeisepunkt zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises einbringen, wenn er nachweist, dass das eingespeiste Gas Biogas ist. Der Nachweis gilt grundsätzlich als erbracht, wenn das Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis übertragen wird.
2. Mehrere Biogas-Unterbilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die miteinander verbundenen Biogas-Unterbilanzkreise müssen einen am gleichen Datum endenden Bilanzierungszeitraum aufweisen; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche bleibt berechtigt, Biogas-Einspeisepunkte in einen Bilanzkreis des Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 8 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages einzubringen. In diesem Fall hat der Bilanzkreisverantwortliche keinen Anspruch auf den erweiterten Biogas-Bilanzausgleich. Eine separate Abrechnung der Biogasmengen ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 6 Erweiterter Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise

1. Der Marktgebietsverantwortliche gewährt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise in Höhe von 25 % bezogen auf die physisch eingespeiste Biogasmenge innerhalb des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraumes.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

2. Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraumes nennt der Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen unverbindlich die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitliche Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.
3. Die kumulierten Ein- und Ausspeisungen werden innerhalb des Bilanzierungszeitraums unter Berücksichtigung der Vorzeichen fortlaufend durch den Marktgebietsverantwortlichen auf täglicher Basis saldiert. Dieser Saldo des Biogas-Bilanzkreises darf zu keinem Zeitpunkt außerhalb des Flexibilitätsrahmens liegen. Für die Ermittlung des Flexibilitätsrahmens werden alle physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte (Biogasanlagen) im Biogas-Bilanzkreis ermittelt, d.h. diejenigen Mengen, die über direkt in den jeweiligen Biogas-Bilanzkreis eingebrachte physische Biogas-Einspeisepunkte eingespeist wurden. Am VHP oder zwischen Marktgebieten (über Müt) übertragene Mengen bleiben unberücksichtigt. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt durch Addition aller physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte je Biogas-Bilanzkreis die insgesamt physisch eingespeiste Jahresmenge. +/- 25 % der physisch eingespeisten Jahresmenge ergeben die absolute Flexibilität in kWh. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der Bilanzkreise. Mögliche ex-post Übertragungen von Flexibilitäten sind zu beachten (Ziffer 4). Darüber hinausgehende tägliche Abweichungen werden mit den jeweiligen täglichen Ausgleichsenergiepreisen (Verkaufs-/Kaufpreis) nach Maßgabe des § 14 Ziffer 4 bis 5 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages am Ende des Bilanzierungszeitraumes abgerechnet. Im Fall der Abrechnung einer darüber hinausgehenden täglichen Abweichung wird jeweils der gekürzte Saldo weitergeführt. Daneben ist einvernehmlich eine vorläufige monatliche Abrechnung möglich, z.B. auf Basis der nach Ziffer 2 gemeldeten voraussichtlichen Einspeisejahresmenge im Bilanzierungszeitraum.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelte absolute Flexibilität seines Biogas-Bilanzkreises bzw. von anderen Biogas-Bilanzkreisen übertragene Flexibilitäten nach Ende des Bilanzierungszeitraumes in andere Biogas-Bilanzkreise innerhalb eines Marktgebietes oder zu Biogas-Bilanzkreisen in einem anderen Marktgebiet ex-post ganz oder teilweise zu übertragen, wenn der Bilanzierungszeitraum der Biogas-Bilanzkreise zum gleichen Zeitpunkt endet. Bei der Bildung von Biogas-Unterbilanzkreisen findet die Übertragung von Flexibilität über den gemeinsamen Rechnungsbilanzkreis statt (§ 5 Ziffer 2).

Nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums und anschließender finaler Ermittlung der Mengen der Biogas-Bilanzkreise teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die absolute Flexibilität der relevanten Biogas-Bilanzkreise mit.

Dies zugrunde gelegt, teilen sowohl der die Flexibilität abgebende als auch der die Flexibilität aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb von 20 Werktagen nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die maßgeblichen Biogas-Bilanzkreise die Übertragung der Flexibilität und deren Höhe je Biogas-Bilanzkreis mit. Die Übertragung von Flexibilitäten zwischen Biogas-Bilanzkreisen bzw.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Biogas-Rechnungsbilanzkreisen (vgl. Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2) erfolgt dabei nach folgenden Vorgaben:

- Der Marktgebietsverantwortliche richtet dem Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Biogas-Bilanzkreis zur Übertragung der Flexibilität ein Flexibilitätskonto ein. Der Kontostand bei Eröffnung des Flexibilitätskontos entspricht dem von dem Marktgebietsverantwortlichen zuvor auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelten absoluten Flexibilität. Je nach übertragener Flexibilität aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche täglich den Kontostand und damit die Höhe der am Folgetag übertragbaren Flexibilität (Tagesstartwert).
- Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb von 20 Werktagen täglich Flexibilität maximal in Höhe des an dem jeweiligen Tag ermittelten Tagesstartwertes übertragen. Die Höhe der übertragenden Flexibilität darf maximal dem Tagesstartwert des Flexibilitätskontos des abgebenden Biogas-Bilanzkreises entsprechen und darf nicht darüber hinaus erhöht werden. Aus dem Saldo der täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitäten ergibt sich der Tagesstartwert des jeweiligen Flexibilitätskontos der beteiligten Biogas-Bilanzkreise für den nächsten Tag.
- Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb der 20 Werktage, in denen Flexibilitäten übertragen werden können, den Tagesstartwert für den Folgetag jeweils täglich bis spätestens 21:00 Uhr mit. Der Bilanzkreisverantwortliche sendet darauf basierend eine Nachricht mit den Übertragungsmengen je abgebenden und aufnehmenden Biogas-Bilanzkreis täglich bis 17:00 Uhr. Der Marktgebietsverantwortliche prüft täglich ab 17:00 Uhr diese Nachrichten und erteilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine Empfangs- und Übertragungsbestätigung bis 20:00 Uhr. Am Ende der 20 Werktage teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen den finalen Stand der Flexibilität mit.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen, berechtigt, die Übertragung abzulehnen. Das gilt insbesondere in dem Fall, dass die Summe der nominierten zu übertragenden Flexibilitäten den Tagesstartwert des abgebenden Flexibilitätskontos übersteigt. Eine Ablehnung führt jedoch nicht zur vollständigen Beendigung des Übertragungsprozesses. Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 Werktage bei Einhaltung der o.g. Voraussetzungen die abgelehnte Übertragung am Folgetag wiederholen.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft überdies täglich die Mitteilungen des/der Bilanzkreisverantwortlichen auf Übereinstimmung der gemeldeten Übertragungswerte. Sollten die gemeldeten Übertragungswerte nicht übereinstimmen, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen berechtigt, eine Kürzung auf den geringeren Wert vorzunehmen („Matching“-Prozess); stimmen die Mitteilungen des abgebenden und des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen im Übrigen nicht überein, setzt der Marktgebietsverantwortliche die abgehenden Nominierungen auf „Null“, woraufhin die zu übertragende Flexibilität neu berechnet werden muss.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Am VHP führt der jeweilige Marktgebietsverantwortliche die Prüfung eigenständig durch; bei der Übertragung zwischen Marktgebieten muss der Prozess in Abstimmung mit dem/den benachbarten Marktgebietsverantwortlichen erfolgen.

5. Der Bilanzkreisverantwortliche zahlt an den Marktgebietsverantwortlichen für den erweiterten Bilanzausgleich das Entgelt gemäß § 35 Abs. 8 GasNZV für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens. Der für den Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommene Flexibilitätsrahmen bemisst sich nach der betragsmäßig höchsten täglichen Abweichung der kumulierten Ein- und Ausspeisungen innerhalb des unter Ziffer 3 genannten Flexibilitätsrahmens von +/- 25 %. Die Übertragung von Flexibilität nach Ziffer 4 ist zu beachten. Die Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die kumulierten Ein- und Ausspeisemengen am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Verbleibt nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums dennoch ein Saldo zwischen Ein- und Ausspeisung, gleicht der Marktgebietsverantwortliche diesen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, aus. Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“).
7. Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dem nicht bis M+2M+16 Werkstage nach dem Bilanzierungszeitraum widerspricht. Dieser Saldo wird bei der Ermittlung des in dem nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nach Ziffer 3 nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet.
8. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht zum Einsatz von Biogas hinsichtlich des nach Ziffern 3 und 6 vorzunehmenden Ausgleichs verpflichtet.

§ 7 Biogas-Sub-Bilanzkonten

Im Rahmen eines bestehenden Biogas-Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Biogas-Sub-Bilanzkonten bilden.

Anlage 4: Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

§ 8 Konvertierung von Biogas

1. Abweichend von § 20 Ziffer 2 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:
Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.
2. Ergänzend zu § 21 Ziffer 1 bis 3 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:
Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogas-Bilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.

Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Verrechnung der gemäß Ziffer 3 übertragenen Zeitreihen eines verbundenen Bilanzkreises (Unterbilanzkreis) mit einem anderen Bilanzkreis (Rechnungsbilanzkreis) gemäß § 17 des Bilanzkreisvertrages.
2. Die Saldierung gemäß Ziffer 1 ist nur zulässig zwischen Bilanzkreisen, die für dasselbe Marktgebiet abgeschlossen wurden. Eine Verbindung kann nur zwischen Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ erfolgen.
3. In den Rechnungsbilanzkreis werden die Differenzmengenzeitreihe, Ausgleichsenergiemengenzeitreihe, die Zeitreihen der bilanzierungsumlagepflichtigen Ausspeisungen und die Zeitreihe der Toleranzgrenze im Stundenanreizsystem des Unterbilanzkreises übertragen.

§ 2 Kaskadierung von Bilanzkreisen

1. Eine Kaskadierung von Bilanzkreisen entsteht, wenn einem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden. Einem Rechnungsbilanzkreis können bis zu 10 Unterbilanzkreise vertikal zugeordnet werden. Die Saldierung im Sinne von § 1 Ziffer 1 erfolgt beim Rechnungsbilanzkreis, indem der Saldo des Unterbilanzkreises mit dem vorgelagerten, diesem zugeordneten Unterbilanzkreis verrechnet wird und der sich daraus ergebende Saldo und die Salden aller weiteren vorgelagerten, zugeordneten Unterbilanzkreise bis zum Rechnungsbilanzkreis übertragen werden.
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht dazu verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises auf bestehende, mögliche oder künftige, dem Unterbilanzkreis zugeordnete weitere Bilanzkreise (vertikale Kettenzuordnung) hinzuweisen.

§ 3 Regelung zu Biogas-Bilanzkreisen

1. Biogas-Bilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die Flexibilität wird dabei einheitlich auf den Rechnungsbilanzkreis und alle mit ihm verbundenen Biogas-Bilanzkreise gemeinsam angewendet. Die Übertragung von Flexibilitäten an andere Biogas-Bilanzkreise ist damit nur für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Alle miteinander verbundene Bilanzkreise müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.
2. Biogas-Bilanzkreise können gemäß Ziffer 1 nur saldiert werden, wenn jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist.

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

§ 4 Sonstiges

1. Soweit in den übrigen in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht anders vereinbart, bleiben alle anderen Rechte und Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen von Rechnungsbilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis aus dem Bilanzkreisvertrag unberührt.
2. Das Recht zur Erteilung der Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis bleibt von diesem Vertrag unberührt. Die Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis wird direkt durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises erteilt.
3. Die in § 1 Ziffer 3 aufgeführten Zeitreihen können ratierlich auf mehrere Rechnungsbilanzkreise übertragen werden („quotale Aufteilung“) nach Maßgabe der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.

§ 5 Laufzeit, Beginn, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird, sofern nicht anderweitig vereinbart, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Mindestlaufzeit für die Verbindung von Bilanzkreisen beträgt 1 Monat.
2. Der Beginn der vereinbarten Verbindung der Bilanzkreise und damit auch die Saldierung nach diesem Vertrag erfolgen nach Ablauf der Implementierungsfrist von 10 Werktagen.
3. Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen per Brief, E-Mail oder per Fax gegenüber den anderen Vertragspartnern zu kündigen. Sofern der Marktgebietsverantwortliche die Möglichkeit bietet, kann der Bilanzkreisverantwortliche diesen Vertrag über das Online-Portal kündigen.
4. Zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Eintritts der Unwirksamkeit des Bilanzkreisvertrags des Rechnungsbilanzkreises oder des Bilanzkreisvertrags des Unterbilanzkreises tritt eine automatische Beendigung des Vertrages ein.

§ 6 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage Begriffsbestimmungen

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

Anlage: Begriffsbestimmungen

1. Tag D
Tag D ist der Liefertag.
2. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage

Anlage 6: Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

zwischen

Netzbetreiber

Straße Netzbetreiber

PLZ + Ort Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

und

Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer

Straße Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer

PLZ+Ort Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer

(Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt –

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
2. Durch den Netzanschluss wird die technische Voraussetzung geschaffen, Biogas im Umfang der in Anlage 1 definierten Einspeisekapazität sowie nach Maßgabe der darin aufgeführten technischen Parameter in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen.
3. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zwecks Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers.
4. Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich gleichzeitig Anschlussnutzer und in beiden Funktionen Vertragspartner des Netzbetreibers.
5. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnutzer, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Netzbetreiber schließt dann mit jeweils beiden Personen den vorliegenden Vertrag ab. In diesem Fall finden die nachstehenden Regelungen, soweit sie den Anschlussnutzer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnehmer und soweit sie den Anschlussnehmer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnutzer keine Anwendung.
6. Alle in § 28 aufgeführten Anlagen sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages. Sollten einzelne Regelungen der Anlagen den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, so haben die folgenden Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Netzanschluss
Der Netzanschluss besteht gemäß § 32 Nr. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) aus der Verbindungsleitung zwischen Übergabe- und Anschlusspunkt, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.
2. Biogasaufbereitungsanlage
Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß § 32 Nr. 3 GasNZV die Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.
3. Biogas
Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

4. Einspeisekapazität

Die Einspeisekapazität bezeichnet gemäß § 3 Nr. 13a EnWG das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann.

5. Übergabepunkt

Der Übergabepunkt verknüpft die Biogasaufbereitungsanlage mit der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage über die Biogaseinspeiseanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1). Der Übergabepunkt bildet die Eigentumsgrenze zum Netzanschluss. An dem Übergabepunkt wird das aufbereitete Biogas in den Netzanschluss übergeben.

6. Anschlusspunkt

Der Anschlusspunkt i.S.d. § 32 Nr. 2 GasNZV verknüpft die Verbindungsleitung (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1) mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz.

7. Biogaseinspeiseanlage

Die Biogaseinspeiseanlage umfasst die technischen Komponenten des Netzanschlusses (die Verbindungsleitungen damit ausgenommen) und soweit erforderlich die Vorrichtungen zur Konditionierung des aufbereiteten Biogases.

8. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer i.S.d. § 32 Nr. 1 GasNZV ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.

9. Anschlussnutzer

Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereit stellt.

10. Transportkunde

Der Transportkunde i.S.d. § 3 Nr. 31b EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.

11. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

§ 3 Weitere Verträge und Vereinbarungen

1. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers erforderlich sind, keine Regelungen treffen, die den Regelungsinhalten dieses Vertrages zuwiderlaufen. Das in § 18 geregelte Anpassungsrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
2. Die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers wird in einem gesondert mit dem Transportkunden zu vereinbarendem Einspeisevertrag geregelt.
3. Der Netzbetreiber errichtet den Netzanschluss auf Grundlage der mit dem Anschlussnehmer abzuschließenden Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung.
4. Die Vertragspartner vereinbaren einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV.

Teil 2 Netzanschluss

§ 4 Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage

1. Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anschlussnehmer verpflichtet, unter Beachtung der in Anlage 1 genannten technischen Parameter und der in § 3 Ziffer 3 genannten Planungs- und/oder Errichtungsvereinbarung, eine Biogasgasaufbereitungsanlage durch einen Netzanschluss an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss zu betreiben. Der Übergabe- und der Anschlusspunkt sowie die voraussichtliche Lage des Netzanschlusses sind, vorbehaltlich der abschließenden gemeinsamen Planung i.S.d. § 3 Ziffer 3, in Anlage 2 festgelegt.
2. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Einspeisekapazität

1. Der Netzbetreiber sichert dem Anschlussnehmer/-nutzer für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 33 Abs. 6 GasNZV eine garantierte Einspeisekapazität gemäß Anlage 1 an dem vorgesehenen Anschlusspunkt zu.
2. In Vorbereitung der Planung und Errichtung ist die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestätigen und in der gesondert abzuschließenden Planungsvereinbarung zu benennen.
3. Im Rahmen der gemeinsamen technischen Planung wird die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität bestätigt oder auf Anforderung des Anschlussnehmers/-nutzers reduziert. Eine Erhöhung bedarf erneuter Netzprüfungen im Rahmen eines neuen Netz-

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

anschlussbegehrens. Die nach Satz 1 bestätigte Einspeisekapazität ist bei der Errichtung des Netzanschlusses zu Grunde zu legen.

§ 6 Biogasaufbereitungsanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage dürfen keine unzulässigen Netzauswirkungen (z.B. Druckschwankungen, Einspeisung von nicht den Vorgaben der Anlage 1 entsprechenden Gases) verursacht werden.
2. Geplante wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Eine Anpassung des Vertrages ist mit der Mitteilung nicht verbunden. Soweit eine Anpassung vertraglich vereinbarter Parameter, insbesondere eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung erforderlich ist oder mit Netzauswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der Zustimmung des Netzbetreibers.

§ 7 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

1. Der Anschlussnehmer/-nutzer gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich die für den Netzanschluss und die Einspeisung erforderliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück/seine Grundstücke, insbesondere die Verlegung von Rohrleitungen, Telekommunikations-, Strom- und Abwasseranschlüssen, die Aufstellung von Verdichter-, Gasdruckregel- und -messenanlagen, von Konditionierungs- und Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung, das Betreten seines Grundstückes/seiner Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
2. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke ist, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, kann der Netzbetreiber zur Errichtung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf diesem Grundstück/diesen Grundstücken gegen eine einmalige allgemein übliche Entschädigung die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in einem für die Einspeisung notwendigen Umfang verlangen. Über die Einzelheiten der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks/der Grundstücke haben sich der Anschlussnehmer/-nutzer und der Netzbetreiber rechtzeitig zu verständigen. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, wird der Anschlussnehmer/-nutzer den Netzbetreiber unterstützen, ein Grundstücksmitbenutzungsrecht, z.B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten. Für andere Grundstücke, auf denen Teile des Netzanschlusses errichtet werden, beschafft der Netzbetreiber ein Grundstücksmitbenutzungsrecht.
3. Der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Verlegung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken verlangen, wenn dieser an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Die Kosten der Verlegung von Einrichtungen, die

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

ausschließlich dem Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage dienen, trägt der Anschlussnehmer.

4. Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/-nutzer die auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass der jeweilige Eigentümer dem Netzbetreiber gegenüber eine entsprechende Duldungserklärung abgibt.
5. Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer, hat er unmittelbar nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber die Änderungen an den Eigentumsverhältnissen mitzuteilen.
6. Der Netzanschluss, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, muss für den Netzbetreiber und deren Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Die Vertragspartner haben den Netzanschluss jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie Beschädigungen zu schützen; die Vertragspartner dürfen insoweit keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen und vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung, die bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr entbehrlich ist, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des Netzbetreibers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück/seinen Grundstücken zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen, insbesondere für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder wenn dies zur Unterbrechung erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass dem Netzbetreiber das in Satz 3 beschriebene Zutrittsrecht eingeräumt wird.
7. Innerhalb des Schutzstreifens ist der Anschlussnehmer/-nutzer dafür verantwortlich, soweit es ihm in seinem Verantwortungsbereich möglich ist, Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken gefährden, zu verhindern. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird gemäß Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) durch die Lage der Rohrleitung bestimmt (Anlage 2).

§ 8 Kosten für den Netzanschluss

1. Die Kosten für den Netzanschluss haben Anschlussnehmer und Netzbetreiber gemäß den Regelungen des § 33 GasNZV zu tragen.
2. Die Kosten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses (§ 13) trägt der Netzbetreiber.

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

Teil 3 Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung

§ 9 Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist das Bestehen eines Einspeisevertrages i.S.d. § 3 Ziffer 2.
2. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat in den Fällen der Einspeisung von Biogas, ohne Vorliegen eines Einspeisevertrages oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des Einspeisevertrages keine Ansprüche gegen den Netzbetreiber hinsichtlich des unrechtmäßig eingespeisten Gases. Die Rechte des Netzbetreibers bleiben unberührt.
3. Hat der Netzbetreiber den Einspeisevertrag gekündigt, hat er den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 10 Biogaseinspeisanlage

Der Netzbetreiber betreibt die in Anlage 1 näher bezeichnete Biogaseinspeisanlage. Für Betrieb und Änderung der Biogaseinspeisanlage gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Mindestanforderungen.

§ 11 Qualitätsanforderungen

1. Der Anschlussnutzer ist - als Einspeiser von Biogas i.S.d. § 36 Abs. 1 und § 2 Nr. 8 GasNZV - dafür verantwortlich, dass das Biogas am Übergabepunkt gemäß der Vorgabe des § 36 Abs. 1 GasNZV den Voraussetzungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) und den technischen Voraussetzungen der Anlage 1 entspricht.
2. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass der Netzbetreiber das gereinigte und aufbereitete Biogas durch Konditionierung oder sonstige technisch mögliche und ihm wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen auf die erforderliche Gasqualität im Gasnetz anpassen kann. Dem Netzbetreiber muss es unter Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben möglich sein, Brennwert und Wobbeindex des einzuspeisenden Gases auf die für das Netz erforderlichen Werte einzustellen. Hierfür können die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 GasNZV abschließen.
3. Sollten sich die vorherrschenden Gasbeschaffenheiten im Gasleitungsnetz des Netzbetreibers insofern ändern, dass die Anforderungen der eichrechtlichen Regelwerke (u.a. DVGW-Arbeitsblatt G 685 (Stand 2007)) nicht mehr ausschließlich durch Konditionierung oder andere dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen umgesetzt werden können, muss die vom Anschlussnutzer bereitgestellte Gasqualität unverzüglich entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers angepasst werden. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

§ 12 Meldung der Einspeisemengen

Der Anschlussnutzer meldet dem Netzbetreiber jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres die voraussichtlichen monatlichen Einspeisemengen, soweit der Netzbetreiber dies für den Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystems benötigt. Sollten sich wesentliche, auch kurzfristige Abweichungen hiervon ergeben, teilt der Anschlussnutzer dies dem Netzbetreiber unmittelbar nach Kenntniserlangung mit.

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Wartung und Betrieb des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer/-nutzer zur Mitwirkung verpflichtet.
2. Geplante Wartungsarbeiten sowie Besonderheiten beim Betrieb der Anlagen eines Vertragspartners mit Einfluss auf die Biogasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen und in Hinblick auf die Verfügbarkeit des Netzanschlusses gemäß § 14 rechtzeitig untereinander abzustimmen. Soll die Biogasübergabe bzw. -übernahme aufgrund von nicht geplanten Wartungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
3. Für Betrieb und Änderung des Netzanschlusses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk.

§ 14 Verfügbarkeit des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses nach Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV dauerhaft, mindestens aber zu 96 % in einem Kalenderjahr, sicherzustellen.

§ 15 Messung

1. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer/-nutzer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
2. Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
3. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 3 geregelt.

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Integrität des Gasversorgungsnetzes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder

c) zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (Anlage 4) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

3. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kündigt dem Anschlussnehmer/-nutzer den Beginn der Unterbrechung 3 Werktage im Voraus an.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Maßgabe der Ziffer 3 zu unterbrechen, wenn

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

- a) der Netzbetreiber zur Unterbrechung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag gemäß der im Einspeisevertrag vorgesehenen Fristen befugt ist,
- b) kein Einspeisevertrag vorliegt oder
- c) der Einspeisevertrag nachträglich wegfällt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach Maßgabe der Ziffer 2 zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber zur Unterbrechung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag befugt ist.

- 5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Teil 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- 1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss mit dem Bau der durch diesen Vertrag anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlage begonnen wird. Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber über den Baubeginn zu informieren. Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, werden nicht eingerechnet.
- 3. Mit Vertragsbeginn werden bisherige vertragliche Regelungen bezüglich des Netzanschlusses einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 18 Anpassung des Vertragsverhältnisses

- 1. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung angezeigt ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Vertragspartner sind von dem Eintritt entsprechender Umstände jeweils unverzüglich untereinander in Kenntnis zu setzen.
- 2. Ändern sich die technischen Rahmenbedingungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderen technischen Parametern geschlossen, wenn sie diese

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

Veränderung vorausgesehen hätten, sind die in den Anlage festgelegten Parameter anzupassen, wenn das Festhalten an den bisherigen Parametern einem der Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in begründeten Fällen berechtigt, die in Anlage 1 festgelegten Parameter zur Gasqualität – bei größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers/-nutzers – zu ändern, soweit dem Netzbetreiber andere technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die vereinbarte Einspeisekapazität für Einspeisungen von Biogas in das Gasnetz dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der Einspeisekapazität auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeisekapazität der innerhalb der letzten 12 Monate höchsten gemessenen Einspeiseleistung der Biogasanlage entspricht. Das Verlangen ist zu begründen.
4. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeisekapazität in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeisekapazität deshalb benötigt. Verweigert der Anschlussnehmer/-nutzer eine Anpassung der Einspeisekapazität und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeisekapazität einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihm das Festhalten an der vereinbarten Einspeisekapazität nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls
 - Biogaseinspeisungen Dritter nachweislich behindert werden oder
 - Netzausbaumaßnahmen nicht unerheblichen Umfangs erforderlich werdenund dies mit der Anpassung des Vertrages vollständig oder teilweise vermieden werden kann.
5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer Einspeisekapazität bis maximal zu der ursprünglich nach § 5 vereinbarten Einspeisekapazität wieder anzubieten, wenn die Gründe nach Ziffer 4 entfallen sind, der Anschlussnehmer/-nutzer die Einspeisekapazität benötigt und ein entsprechendes Kapazitätserweiterungsbegehren gestellt hat. § 34 Abs. 2 GasNZV gilt entsprechend.
6. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Änderungskündigung/Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

EnWG, der GasNZV oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrags angeboten wird, der den Erfordernissen des EnWG und der GasNZV entspricht.

2. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
3. Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers nach § 33 Abs. 1 GasNZV bleibt im Fall der Kündigung unberührt.

§ 20 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 21 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzli-

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

che Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wird mit der Ausnahme der Regelung in dem folgenden Satz insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 HaftPflG wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
7. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch den Wegfall der gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV garantierten Mindesteinspeisekapazität entstehen, bleibt unberührt.
8. Die Ziffern 1 bis 7 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sons-

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

tigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 23 Informations- und Datenaustausch

1. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 jeweils genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Anlagen der Vertragspartner, insbesondere in der Biogasaufbereitungsanlage und der zugeordneten Einspeiseanlage, sind unverzüglich auszutauschen.
2. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 6 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 6 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 24 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 4 Jahre danach.
 4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 25 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt. Die Vertragspartner teilen in diesen Fällen dem jeweils anderen Vertragspartner die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit.

§ 26 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 28 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

Anlage 1	Einspeisekapazität/Beschreibung des Netzanschlusses und Technische Anschlussbedingungen (z.B. Gasbeschaffenheit, Übergabedruck, Betriebsdruck, Temperatur, Allokationsregeln)
Anlage 2	Lageplan
Anlage 3	Messvereinbarung
Anlage 4	Abschaltmatrix
Anlage 5	Wortlaut § 18 NDAV
Anlage 6	Kontaktdaten

.....,

.....,

.....

.....

Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlage 7: Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

zwischen

Netzbetreiber

Straße Netzbetreiber

PLZ + Ort Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

und

Transportkunde

Straße Transportkunde

PLZ+Ort Transportkunde

(Transportkunde)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt –

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang des Transportkunden zum Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers zwecks Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas auf der Verteilernetzebene.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Der Netzbetreiber hält am Einspeisepunkt zu seinem Gasversorgungsnetz eine Einspeiseleistung für den Transport von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas vor. Die technischen Spezifikationen sind in der Anlage 1 geregelt.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt.
3. Das durch den Transportkunden an den Netzbetreiber am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz übergebene Biogas muss den Qualitätsanforderungen nach § 36 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und den technischen Spezifikationen der Anlage 1 entsprechen.
4. Der Netzbetreiber ist für die messtechnische Erfassung der ihm übergebenden Biogasmenge verantwortlich, die, ohne Berücksichtigung etwaiger eigener Konditionierungsmaßnahmen, der Bilanzierung und Entgeltbildung nach § 20 a Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zugrunde zu legen ist.
5. Der Transportkunde benennt einen Bilanzkreisverantwortlichen und einen gültigen Bilanzkreis, dem der Einspeisepunkt eindeutig zugeordnet wird.

§ 3 Weitere Verträge

1. Dieser Vertrag regelt nicht das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Transportkunden und auch nicht das Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Die Vertragspartner haften gegenseitig nicht für mögliche Pflichtverletzungen aus diesen Verhältnissen.
2. Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von aufbereitetem Biogas erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Vertrages berücksichtigen.
3. Voraussetzung für die Einspeisung ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber nach den Bestimmungen der GasNZV, der wiederum das Bestehen eines Netzanschlusses und dessen Nutzung zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers voraussetzt.
4. Alle bilanzierungsrelevanten Prozesse werden auf Grundlage eines Bilanzkreisvertrages abgewickelt.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

§ 4 Bilanzkreiszuordnung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz eingespeisten Biogasmengen zu jedem Zeitpunkt des Netzzugangs eindeutig einem gültigen Bilanzkreis zuzuordnen.
2. Der Transportkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und teilt dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer oder die Sub-Bilanzkontonummer mit, der der Einspeisepunkte zugeordnet wird. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen den Einspeisepunkt einem Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, bei vorliegenden Zweifeln die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen oder keine rechtzeitige Mitteilung über die Beendigung bzw. Kündigung des Bilanzkreisvertrages vorliegt.
3. Änderungen von bilanzierungsrelevanten Angaben sind vom Transportkunden mit einer Frist von einem Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitzuteilen.

§ 5 Messung

1. Die Messung erfolgt durch den Netzbetreiber.
2. Die vom Transportkunden in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers eingespeiste Biogasmenge wird in „kWh“ als Produkt aus Normenvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt).
4. Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
5. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 2 geregelt.

§ 6 Qualitätsanforderungen

1. Der Netzbetreiber ist für Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich.
2. Die für den Einspeisepunkt in Anlage 1 beschriebenen technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

§ 7 Allokation

1. Der Netzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Biogasmengen und ordnet diese auf Basis der Bilanzkreiszuordnung dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Netzbetreibers gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8 Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten

1. Der Netzbetreiber zahlt dem Transportkunden für das am Einspeisepunkt zum Gasversorgungsnetz übergebene Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der gemäß § 20 a GasNEV gesetzlich festgelegten Höhe.
2. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten nach § 20 a GasNEV erfolgt monatlich endgültig auf Basis der technischen Mengenermittlung nach § 5. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen, zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV, bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Das Entgelt wird vom Netzbetreiber bis zum 25. Tag des Folgemonats auf das vom Transportkunden in der Anlage 3 angegebene Konto überwiesen.

§ 9 Unterbrechung des Netzzugangs

1. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
 - bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
 - b) unvorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs
 - bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
 - cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
 - dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
 - ee) um zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (Anlage 4) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.
 - c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

um zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Der Netzbetreiber ist ferner nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zur Unterbrechung berechtigt, wenn
 - a) der Netzbetreiber nach dem mit dem Anschlussnehmer/-nutzer abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag berechtigt ist, die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen, insbesondere in dem Fall, dass die Qualitätsanforderungen nach § 36 Abs. 1 GasNZV nicht eingehalten werden,
 - b) kein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag vorliegt oder nachträglich wegfällt oder
 - c) keine Zuordnung zu einem gültigen Bilanzkreis erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Transportkunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass die Gründe nach Satz 1 behoben werden. Der Beginn der Unterbrechung nach dieser Ziffer wird vom Netzbetreiber 3 Werktage im Voraus angekündigt. Hat der Netzbetreiber den Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag gekündigt, hat er den Transportkunden unverzüglich darüber zu unterrichten.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netzbetreiber nach dem mit dem Anschlussnehmer/-nutzer abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung befugt ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden in diesem Fall auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
4. Im Falle einer Unterbrechung ruht der Netzzugang des Transportkunden. Der Transportkunde kann in diesen Fällen keine Entschädigung für die Unterbrechung vom Netzbetreiber beanspruchen.
5. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 bis 3 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.
6. Die Regelungen der Ziffer 5 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) oder 1 b) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.
7. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

§ 10 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – dieses gilt für Vertragsverhältnisse im Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetz. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 5 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

5. §§ 16, 16 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 11 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt *mit Unterzeichnung / zum (Datum)* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Mit Vertragsbeginn werden bisherige Regelungen zur Einspeisung einschließlich aller Nebenabreden, etwa im Fall eines Wechsels des Transportkunden, einvernehmlich zum Vertragsbeginn beendet.

§ 12 Anpassung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die vereinbarte Einspeiseleistung dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der vorgehaltenen Einspeiseleistung auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeiseleistung der innerhalb der letzten 12 Monate am Einspeisepunkt höchsten gemessenen Einspeiseleistung entspricht; die Vermutung gilt nicht, wenn die Einspeisung aus der Biogasanlage durch mehrere Transportkunden erfolgt. Das Verlangen ist zu begründen.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeiseleistung in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeiseleistung deshalb benötigt. Verweigert der Transportkunde eine Anpassung der Einspeiseleistung

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseleistung einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihm das Festhalten an der vereinbarten Einspeiseleistung nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls Einspeisungen Dritter nachweislich behindert werden und dies durch die Anpassung vollständig oder teilweise vermieden werden kann.

4. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Einspeisevertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
3. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

§ 14 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 15 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 16 Informations- und Datenaustausch

1. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in Anlage 1 genannten technischen Anforderungen sind unverzüglich auszutauschen.
2. Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 3 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 2 Jahre danach.
4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 18 Rechtsnachfolge

1. Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

§ 21 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 – Einspeisedatenblatt/Technische Anforderungen

Anlage 2 – Messvereinbarung

Anlage 3 – Kontaktdaten

Anlage 4 – Abschaltmatrix

Anlage 5 – Wortlaut § 18 NDAV

Anlage 6 – Begriffsbestimmungen

.....,

.....,

.....

.....

Transportkunde

Netzbetreiber

Anlage 6: Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer i.S.d. § 32 Nr. 1 GasNZV ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.
2. Anschlussnutzer
Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereit stellt.
3. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
4. Biogas
Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
5. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene

6. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

7. Transportkunde

Der Transportkunde i.S.d. § 3 Nr. 31b EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.

8. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.